

Erfinderrecht und Volkswirtschaft

Mahnworte für die deutsche Industrie

von

Georg Wilhelm Häberlein
Dr. phil., Dr. jur.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1913

Erfinderrecht und Volkswirtschaft

Wahntworte für die deutsche Industrie

von

Georg Wilhelm Häberlein

Dr. phil., Dr. jur.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1913

Alle Rechte, insbesondere das
der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN 978-3-662-23736-6 ISBN 978-3-662-25835-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25835-4

Vorwort.

Die Entstehungsgeschichte dieser Schrift ist eigenartig. Vor dem Erscheinen des Entwurfs für ein neues Patentgesetz hatte ich mich gründlich darauf vorbereitet, ihm meine Kräfte voll und ganz zu widmen und zu ihm Stellung zu nehmen, sobald ich seiner habhaft werden würde. Nach dem Erscheinen aber habe ich mir als real Denkender denn doch gesagt, daß bei diesem Entwurf die schwachen Kräfte eines Einzelnen mit Notwendigkeit versagen würden. Schon auf den ersten Blick erkannte ich, daß die verständige Abänderung des geltenden Gesetzes sehr viel leichter und vor allem auch aussichtsvoller sei als eine Umgestaltung des Entwurfs derart, daß die heimische Industrie vor einer schweren Prüfung bewahrt bleibt. So ist es gekommen, daß ich mich zunächst einige Monate nützlicher beschäftigen zu können geglaubt habe. Stutzig bin ich aber schon geworden, als ich bemerken mußte, daß über die Tragweite des im Entwurf vorgeschlagenen Systemwechsels selbst dort unklare Vorstellungen herrschten, wo ich sie nicht vermutet hatte, d. i. bei den berufenen Vertretern der Erfinder selbst.

Der vorläufig nur zur Äußerung der beteiligten Kreise vorgelegte Entwurf ist schon deshalb von Grund aus verfehlt, weil er die zu einem guten Patentgesetz unerläßliche Harmonie von Jurisprudenz, Technologie und Philosophie auf dem Boden nationaler Volkswirtschaftslehre vermissen läßt. Die Juristen haben natürlich auf Kosten der anderen ein Übermaß von Einfluß auf den Entwurf gehabt, dem eine geradezu unglaubliche Verkennung der volkswirtschaftlichen Ziele des Patentschutzes gegenübersteht. Nur so ist der Entwurf zu erklären. Ich habe es daher für meine quasi öffentlich-rechtliche Aufgabe gehalten, zunächst einmal die volkswirtschaftliche Seite des Patent-

wesens zu beleuchten und den Patentschutz im Sinne der wissenschaftlichen Soziologie zu behandeln. Dabei habe ich mich bemüht, den wirklichen Sachverhalt bei der technischen Erfindung und einer Entlohnung des Erfinders klarzustellen und einige unter dem herrschenden Patentgesetz zweifellos vorhandene Mißstände zu erörtern.

Gewisse auf praktische Erfahrung und eifriges Studium gestützte Anschauungen habe ich bereits in meinen diesjährigen Schriften niedergelegt, insbesondere: „Der Anspruch auf ein Patent und das Recht an der Erfindung“, sowie „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“*). Um so eher glaubte ich zunächst jedenfalls einmal die Sisyphusarbeit am Entwurf mindestens aufschieben zu können, bis sich ergeben habe, ob der deutsche Gewerbefleiß den Entwurf nicht a limine abweisen würde. Als ich dann Anfang d. Mts. von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Besprechungen der Regierungsentwürfe betr. Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen eingeladen worden war, habe ich zu meiner Vorbereitung für die verschiedenen Sonderdebatten eine Reihe von Aufzeichnungen gemacht, die ich nun zusammengefaßt der Öffentlichkeit übergebe. Zur Herausgabe hat mich auch mit veranlaßt, daß die Kritik meiner beiden ersten Versuche auf dem so schwierigen Gebiet in den Fachzeitschriften der Industrie recht anerkennend und ermutigend lautete**).

*) Beide bei Julius Springer, Berlin, 1913.

**) Auch juristische Blätter sprachen sich über meine erste als Habilitationsschrift angelegte Arbeit sehr anerkennend aus, während manche vorsichtig schwiegen, als meine kritische Studie über den Patentanspruch inzwischen erschienen war. Technische Zeitschriften haben aber auch die zweite Arbeit richtig zu würdigen gewußt; desgleichen auch eine Reihe von Zuschriften aus allen Teilen des Reiches, in welchen man mir wegen des „mannhaften Auftretens“ gegen eine bisher übermächtige kleine Gruppe rückhaltlos Beifall zollte. Aus dem gegnerischen Lager liegt — soweit mir bis heute bekannt geworden — nur ein recht schwacher Versuch vor, die angegriffene „Festung“ zu verteidigen. Sachlicher Kritik sehe ich jederzeit gern entgegen, vermisse dabei aber nicht gern ein Mindestmaß logischen Denkens. Ich stehe da auf dem Standpunkt des hierin sachverständigen Kohler, der gemeint hat: „Wem aber die philosophische Durchbildung fehlt, der möge sich mit anderen Dingen, aber nicht mit Immaterialgütern befassen“ (Lehrbuch S. 14/15).

Ein äußerer Grund zur Herausgabe dieser Mahnworte für die deutsche Industrie war auch, daß die Erläuterungen zum Entwurf für das Patentgesetz wie für das Gebrauchsmustergesetz so beweglich von der Überlastung des armen Patentamts sprechen, welcher die Fürsorge für den „armen“ Erfinder ein recht eigenartiges Relief gibt.

Ist die Entlastung des Patentamts wirklich dringend, so ist mir ganz unbegreiflich, warum man denn gerade an dieser hervorragenden Stelle moderner Überlastung nicht einmal von dem Prinzip der Arbeitsteilung vorteilhaften Gebrauch macht und eine aus inneren wie äußeren Gründen sich darbietende Dreiteilung ausführt.

Ein Patentamt, ein Musterschutzamt und ein Warenzeichenamt dürften doch wohl sichere Gewähr bieten, daß bei jedem der drei Einzelämter die einer straffen Leitung entgegenstehenden Schwierigkeiten und der dauernde Zustand der Unfertigkeit*) auf ein erträgliches Maß herabgemindert werden. Solche Dreiteilung bringt die so sehnlichst erstrebte Entlastung des Patentamts ganz von selbst mit sich, zugleich aber würde sie auch sonst noch recht schätzbare Vorzüge bieten, die in den Kreisen von Gewerbefleiß und Handel nur freudig begrüßt werden dürften.

Schon die Enquete-Kommission 1886 hatte betont, daß ein innerer Grund, das Patentamt mit Muster- oder Markenschutz zu befaßen, nicht vorliege, und daß der äußere Grund der damals schon schwierigen Lage des Patentamts jede nicht notwendige Erweiterung seines Geschäftskreises verbiete. Damals hat die Reichsregierung den Stimmen aus dem Patentamt wohl keinen sonderlichen Wert beigemessen, weil sie in Bis-

Daß meine Angriffe den Gegnern nicht „vornehm“ erscheinen, ist erklärlieh. In frühester Jugend schon habe ich als Industriearbeiter fest zuzufassen gelernt und das auch bei geistiger Arbeit nicht mißachtet. Die bei praktischer Arbeit erworbenen Schwielen in den Händen sind mir lieber als vornehme Phrasen im Munde, wie man sie bei Erfinderrechtsschwärmern antrifft, wenn sie sich gegenseitig ihre Berühmtheit bescheinigen oder aber gar „kollegial“ von „nur Mißverständnissen“ reden.

*) Vgl. Erläuterungen zum Patentgesetzentwurf, Allgem. Teil Absatz 5.

markt ein Vorbild dafür hatte, daß das Pflichtgefühl unter Umständen auch nicht vor der Gefahr einer Überlastung zurückweicht.

Die unglückliche Verbindung des Patentamts mit dem Gebrauchsmuster- und Zeichenwesen ist auf einen ebenso unglücklichen Vorschlag von Euler-Kaiserslautern zurückzuführen, der 1886 bei den Enquete-Verhandlungen dem Patentamt die Befugnis zuerkannt sehen wollte, bei zweifelhaften Patentanmeldungen statt des nachgesuchten Patentschutzes auch Muster- oder Markenschutz zu gewähren*). Damals war das Vertrauen zum Patentamt so groß, daß man seinem pflichtmäßigen Ermessen einen so weitgehenden Eingriff in die freie Willensentschließung des Anmelders gestatten wollte. Davon kann jetzt natürlich keine Rede sein, nachdem das Patentamt selbst so oft und laut betont hat, daß es an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit stehe, und seitdem die Reichsregierung erkennen ließ, daß ihr die Entlastung des Patentamts gegenüber dem wohlverstandenen Interesse vaterländischen Gewerbefleißes als höheres Gesetzgebungsprinzip erscheint.

Wenn in zwei Entwürfen zehnmal betont worden ist, daß aus den beteiligten Kreisen heraus geäußerte Wünsche an der Überlastung des Patentamtes scheitern müssen, so verstehe ich selbst bei Aufbietung aller mir nachgeredeten Energie nicht, warum man den Gedanken der Dreiteilung nicht erwogen hat. Sparsamkeit darf da nicht in Betracht kommen; denn sie würde übel angewandt sein und obendrein schädlich wirken. Die unbedenklich vorgeschlagene Steigerung der Gebühren geht doch über das inzwischen eingetretene Maß der Geldentwertung hinaus und dürfte einem besonderen Warenzeichenamt wie auch einem besonderen Musteramt noch erhebliche Überschüsse liefern. Zu diesen aber tragen Gewerbefleiß und Handel das meiste bei, sodaß es nur gerecht und billig erscheint, auf das Bedürfnis beider gebührende Rücksicht zu nehmen. Es steht ja ohnehin eine gleichzeitige Revision aller drei in Frage kommenden Gesetze bevor, so daß es doch recht nahe liegt, den hier angeregten Gedanken einer Dreiteilung vom Standpunkt *de lege ferenda*

*) Vgl. Stenogr. Bericht der Sachverständigen-Enquete 1887, S. 117.

in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Damit ließe sich zugleich eine doch sicher auch nicht zu verachtende Entlastung der ordentlichen Gerichte verbinden, zumal die Überlastung da doch schon recht seltsame Blüten getrieben hat. Man würde den drei Sonderämtern leicht besondere rechtsprechende Abteilungen angliedern und deren Entscheidungen mit Rechtskraftwirkung ausstatten können. Damit würde neben einer gewissen Überlastung der Gerichte zugleich der unwürdige und für die beteiligten Parteien recht kostspielige Zustand beseitigt werden, daß nach endgültigen Entscheidungen des Patentamts die ordentlichen Gerichte noch einmal von vorn anfangen können. Derartiges ist unter den bisherigen Gesetzen dem Patentamt so unbequem geworden, daß nunmehr z. B. die Entnahme von Erfindungen einfach an die ordentlichen Gerichte abgeschoben werden soll, obwohl doch von vornherein unzweifelhaft ist, daß solches der Industrie und den sonst ja recht fürsorgebedachten Erfindern höchst unbequem werden wird. Nach dem Entwurf soll sich doch der Anmelder einer widerrechtlich entnommenen Erfindung so lange des Patentschutzes berühmen, bis das ordentliche Gerichtsverfahren zu Ende ist, und das dauert doch manchmal recht lange!

Richtig ist, daß bisher bei Entnahmestreitigkeiten siebenmal über denselben Tatbestand geurteilt werden konnte; aber nach dem Entwurf für ein neues Warenzeichengesetz scheinen nicht weniger als 7 Instanzen gegeben zu sein, in denen es sich nicht nur um den gleichen Tatbestand, sondern sogar um gleichartige Entscheidungen handelt. Bei Zeichen mit Angaben, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, soll die Eintragung ausgeschlossen sein. Nach § 16 ergeben sich also die zwei Instanzen des Aufgebotsverfahrens. Nach § 8 Ziffer 3 ist aber das patentamtliche Böschungsverfahren mit zwei Instanzen gegeben, wenn die Eintragung gesetzlich ausgeschlossen war und der Grund fortbesteht. Daneben aber gibt es nach § 9 Abs. 2, Ziffer 2 den vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Anspruch, wenn der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Von einer

exceptio rei judicatae ist keine Rede, es wird sich also um eine siebenmal gefiehte Täuschungsgefahr handeln, die dann wenigstens mit annähernder Sicherheit beseitigt sein dürfte*). Der mit seinem Einspruch oder Fälschungsantrage Abgewiesene kann nach seiner Erledigung vor dem Patentamt also noch den ordentlichen Gerichten wie dem Zeicheninhaber und auch dem Patentamt recht unbequem werden, letzterem nämlich, wenn eine Entscheidung des Patentamts von den souveränen Gerichten umgestoßen werden sollte. Das aber dürfte bei dem künstlichen Gegensatz zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Patentamt nicht gerade selten sein.

Bei solchen Erwägungen, die z. T. auch für das Patentwesen und bei Gebrauchsmustern zutreffen können, soweit dort ein dem Bedürfnis der Industrie entsprechendes Aufgebots- oder Fälschungsverfahren eingeführt werden würde, kann man sich doch wohl der Erwägung nicht entziehen, ob nicht bei den drei Einzelämtern rechtsprechende Abteilungen einzurichten sind, deren Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen. Dazu bedarf es ja nicht einmal einer Änderung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, dessen § 13 lautet:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Wenn also hier nur der Wille des Gesetzgebers vorhanden wäre, so würde sich leicht auch der Weg ergeben, der dem vaterländischen Gewerbefleiß und Handel sicher zum Vorteil gereichen dürfte. Bei diesen doch höchst lästigen und kostspieligen Zivilprozessen über patent-, gebrauchsmuster- oder zeichentechnische Fragen wird in vielen Fällen ohnehin eine Tätigkeit des Patentamts erforderlich, sobald ein Obergutachten eingefordert wird; an ein solches brauchen sich die Gerichte aber keineswegs zu halten, da es nach § 286 BPO. der freien Beweiswürdigung

*) Nur schade, daß sie gerade in den Fällen, wo sie nur eingebildet ist, etwa 7 Sahre lang ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen und bei sehr viel überflüssiger Arbeit 70 mal zu viel Kosten verursachen darf.

unterliegt. Um so näher rückt deshalb der Gedanke an rechtsprechende Abteilungen mit Rechtskraft erlangenden Entscheidungen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um ein Vöschungsverfahren für Gebrauchsmuster und Warenzeichen, etwaigenfalls aber auch um das Aufgebotsverfahren. Daneben würde bei Patenten und Gebrauchsmustern die Frage der Abhängigkeit und etwa noch die nach Art eines Zwischenstreits zu behandelnde Frage nach der objektiven Rechtsverletzung in Betracht kommen. Es wird hier also nicht etwa den von vielen Seiten gewünschten Sondergerichten das Wort geredet, welche sich sehr wohl vermeiden lassen, wenn nur gewisse Fragen von den mit rechtsgelehrten und technischen Richtern besetzten Abteilungen entschieden werden.

Bestrebungen nach Sondergerichten, wie sie vom Hamburger und Düsseldorfer Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz vertreten wurden, sind nur zu sehr geeignet, den tatsächlich zugrunde liegenden Gedanken in Mißkredit zu bringen und statt der so sehr erwünschten Klarheit eine heillose Verwirrung anzurichten, unter welcher naturgemäß der deutsche Gewerbefleiß zu leiden hat. Schon bei der Sachverständigen-Enquete 1886 wurde der gesunde Gedanke der an das Patentamt anzugliedernden rechtsprechenden Abteilungen oder Senate für die Frage der Abhängigkeit von Patenten und der objektiven Patentverletzung einstimmig zum Beschluß erhoben*).

Die Gegner solcher Einrichtungen handeln — auch wenn sie nicht unter der Maske von Anhängern auftreten — unehrlich, wenn sie die Sache so darstellen, als ob es sich dabei um einen Vorstoß gegen die ordentliche Rechtsprechung handele. Gerade im Gegenteil würde das so sehr erwünschte hohe Ansehen der ordentlichen Gerichte nur gehoben werden, wenn sie nicht mehr Gelegenheit haben, ihre Hilflosigkeit gegenüber technischen Fragen so oft zu verraten. Die wiederholt ganz falsch behandelte

*) Die beiden Patentamtsmitglieder Dr. Hartig und Dr. Delbrück enthielten sich der Abstimmung. Dafür waren also 26 Nichtjuristen und die 5 Juristen Dr. Bolze, Dr. André, Dr. Rosenthal, Dr. Reuling und Klüpfel.

Sondergerichtsfrage muß von erfahrenen Männern der Praxis im Verein mit verständigen Juristen behandelt werden. Sie wird nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, bis die unbestreitbaren Mißstände in einer dem deutschen Gewerbfleiß gerecht werdenden Weise beseitigt sind. Dazu gehören aber neben einer zweckentsprechenden Ausgestaltung des Sachverständigenwesens auch die oben behandelten rechtssprechenden Abteilungen oder Senate. Solange man den vor aller Augen liegenden Mißständen mit unzulänglichen Mitteln zu begegnen versucht, erhält der Ruf nach Sondergerichten oder gar nach „Sachverständigen*) hinter der Barre“ immer wieder neue Nahrung, und das schadet dem Ansehen der Rechtspflege als der Grundlage jedes wohlgeordneten Staatswesens. Man sollte daher doch rechtzeitig das tun, was sich über kurz oder lang sicher einmal zur unabweisbaren Forderung der heimischen Industrie entwickeln wird.

Bei solchem Vorgehen bietet sich auch eine günstige Gelegenheit, den I. Zivilsenat des Reichsgerichts gründlich zu entlasten, ohne daß man eine Zentralisierung der Entscheidungen in Patent-, Muster- und Warenzeichensachen vermissen würde. Ein höchster Gerichtshof für die drei Einzelämter würde genügen, um das Reichsgericht stark zu entlasten, während es bei der Revision in den dies Gebiet betreffenden Zivilprozessen völlig ausreichende Berührung mit den Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes behalten würde.

Mit der Einrichtung besonderer rechtssprechender Abteilungen oder Senate bei den drei Einzelämtern, wobei gewünschtenfalls ja auch das Reichsgericht als Revisionsinstanz beibehalten werden könnte, würde sich noch eine treffliche Gelegenheit bieten, doch einmal weitere Erfahrungen mit Gerichten zu machen, in denen rechtsgelehrte und technische Richter zusammenwirken, also leicht zu einer Verständigung über technische Fragen kommen können. Außerdem aber würden solche Gerichte eine gute Schule für die

*) Vgl. Bericht des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten, bei Julius Springer, 1909, S. 68.

rechtsgelehrten Richter sein, die später einmal in den Patent-senaten und Patentabteilungen der ordentlichen Gerichte Recht zu sprechen haben.

Aus allen diesen Gründen heraus sollte man vom Stand-punkt de lege ferenda doch einmal ernstlich erwägen, ob das Interesse von Gewerbefleiß und Handel nicht doch höher steht als die mit recht ungeeigneten Mitteln versuchte Entlastung eines Patentamts mit seinen beiden Nebenstellen für Gebrauchsmuster und Warenzeichen. Gewerbefleiß und Handel sind denn doch recht gewichtige Faktoren für die nationale Wohlfahrt wie für die wirtschaftliche Weltmachtstellung des Deutschen Reiches. Da handelt es sich um die öffentlich-rechtliche Pflicht des Reiches, nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß das Gemeinwohl keinen Schaden nehme.

Berlin-Grunewald, den 31. Oktober 1913.

Dr. Häberlein.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Systemwechsel nach dem Patentgesetzentwurf . . .	1
§ 2. Volkswirtschaftliche Seite des Patentschutzes . . .	21
§ 3. Entlohnung für die Geistesarbeit des Erfinders . .	39
§ 4. Förderung der nationalen Industrie in ihrer Gesamtheit	53
§ 5. Erfindungsgedanke und technische Erfindung . . .	64
Schlußwort	83

§ 1. Systemwechsel nach dem Patentgesetzentwurf.

Der von der Reichsregierung den beteiligten Kreisen zur Äußerung vorgelegte Entwurf für ein neues Patentgesetz bringt einen völligen Systemwechsel, einen glatten Bruch mit dem altbewährten Geist deutscher Reichs-Patentgesetzgebung.

Bisher hatten wir ein Patentrecht, bei dem das Privatinteresse des Erfinders dem öffentlichen Interesse weichen mußte, nach dem Entwurf soll umgekehrt das Interesse des einzelnen Erfinders dem Gemeinwohl vorangehen. Ohne Rücksicht auf das Wohl der heimischen Industrie als eines gewichtigen Faktors nationaler Wohlfahrt sollen dem Erfinder schon als Rechtsfolge der Erfindungstat selbst, ohne deren Offenbarung an die Gesamtheit, Ansprüche erwachsen, an welche die Gesetzgeber von 1877 und 1891 nicht nur nicht gedacht, sondern welche sie ganz ausdrücklich abgelehnt haben. Für sie galt bei der Gewährung von Patentschutz der Grundsatz „Leistung gegen Leistung“ in dem Sinne, daß der Patentschutz als Gegenleistung die rechtzeitige und rückhaltlose Offenbarung einer vorteilhaften, praktisch brauchbaren Erfindung erfordere¹⁾. Dabei gab es keinen Raum für ein nach Art des Autorrechts konstruiertes Erfinderrecht als Kaufa für einen Rechtsanspruch auf das Patent. Den Anspruch auf das Patent erwarb nach § 3 Abs. 1, wer die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes anmeldete. Daneben gab es nach dem Patentgesetz nur noch eine gewisse Sicherung des Rechts an der Erfindung gegen Entnahme. Der Träger dieses Rechts konnte — einerlei ob er der Erfinder war oder nicht — gewisse Rechte geltend machen, aber

¹⁾ Der Anspruch auf ein Patent und das Recht an der Erfindung, 1913, bei Julius Springer, S. 100.

doch nur, wenn er von dem bis zum Beweise des Gegenteils als Erfinder geltenden Anmelder verletzt worden war. Ein solcher Verletzter konnte sogar in verhältnismäßig einfachem Verfahren vor dem Patentamt die Erteilung des Patents an den Verlezer verhüten.

Nach dem Regierungsentwurf soll der Erfinder Anspruch auf das Patent haben. Die Frage nach einer Entnahme der Erfindung von einem Verletzten soll einfach der Frage nach dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger weichen. Weil aber die Erfahrung bewiesen hat, daß mehrere voneinander unabhängige Erfinder in Frage kommen können, so hat man in ganz unverkennbarer Anlehnung an das bisherige Recht des ersten Anmelders dem zuerst anmeldenden Erfinder ein Vorrecht eingeräumt. Ein solches Erfinderrecht erscheint ziemlich harmlos; denn auch bisher war der erste Anmelder in der weitaus größten Zahl der Fälle schon der zuerst anmeldende Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger bzw. überhaupt der Träger des Rechts an der Erfindung. In Wirklichkeit aber handelt es sich nach dem Entwurf nicht nur darum, daß lediglich der zuerst anmeldende Erfinder den Anspruch auf das Patent hat, sondern um ein sehr viel weitergehendes Erfinderrecht, und zwar um ein solches, welches auf einer durchaus verfehlten juristischen Konstruktion des Patentrechts nach Art des Autorrechts beruht. Das wird weiter unten des Näheren erörtert werden. Zunächst ist aber einmal klarzustellen, daß auch das dem § 3 des Entwurfes zugrunde gelegte Erfinderrecht schon nicht so harmlos ist, wie es nach der Darstellung unserer Reichsregierung erscheinen könnte. Sobald sich nach dem Entwurf ein vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre noch so verdienstloser geistiger Urheber des Erfindungsgedankens nachträglich meldet und seine Erfindereigenschaft beweist, soll ihm ein sonst noch so verdienstvoller redlicher Anmelder einfach weichen, und zwar nur, weil er nicht mehr zivilprozeßordnungsmäßig nachzuweisen vermag, daß er auch Erfinder ist oder aber die Erfindung von einem anderen vielleicht nur nicht mehr auffindbaren geistigen Urheber erhalten und bona fide angemeldet

hat. In Zukunft also soll es nach dem Entwurf nicht mehr genügen, daß eine Erfindung ordnungsmäßig gemacht und nach Maßgabe des Gesetzes rechtzeitig offenbart ist, sondern der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger muß jahrelang nachher noch imstande sein, die Erfindereigenschaft nach den strengen Beweisgrundsätzen der Zivil-Prozeß-Ordnung zur Überzeugung des ordentlichen Richters darzutun. Nach § 286 ZPO. hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob die Erfindereigenschaft gegeben ist oder nicht. Was das aber zu bedeuten hat, weiß der Eingeweihte genau. Der Breslauer Anwaltstag hat sich zwar kürzlich für eine absolute Wahrheitspflicht im Zivilprozeß ausgesprochen; aber es kommen da leider auch Anhänger einer sogenannten „Lückenlehre“ in Betracht, von denen noch Schlimmeres zu befürchten ist, als der schon in Breslau gestellte Antrag, nach welchem die Erfüllung der grundsätzlichen Wahrheitspflicht vom Takt und der Gewissenhaftigkeit des Anwalts abhängig gemacht werden sollte. Da ist doch die Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß die besonders gearteten Fälle wie die Pilze aus der Erde schießen werden, wo z. B. das Zugeständnis einer gegnerischen Behauptung eben die Gefahr einer unrichtigen Entscheidung begründen muß, um dem Unrecht zum Siege zu verhelfen. Theorie und Praxis dürften da oft genug in einen recht ungleichen Kampf miteinander geraten.

Aber man braucht noch gar nicht einmal an eine absichtliche Herbeiführung von Beweisschwierigkeiten, sondern nur an die landläufigen Hindernisse gegen die Ermittlung der objektiven Wahrheit durch den ordentlichen Richter mit seinem Sachverständigen und der psychologisch erklärlichen Unzuverlässigkeit von Zeugenaussagen zu denken, um schon eine recht erhebliche Gefahr des neuen Systems zu erkennen. Bei der Prüfung der Erfindereigenschaft kommen Imponderabilien in Betracht, welche allenfalls ein mit rechtsgelehrten und technischen Richtern, kaum jemals aber ein nur mit Juristen besetztes,

ein auf das doch recht fragwürdige Sachverständigeninstitut angewiesenes Gericht so zu beherrschen vermag, wie es das wohlverstandene Interesse des deutschen Gewerbefleißes unbedingt erfordert.

Dazu kommt noch, daß es bisher ja im Verfahren vor dem Patentamt möglich war, die schweren Gefahren abzuwenden, welche dem Erfinder aus jedweder Entnahme drohen. Bisher brauchte der Verletzte nur Einspruch gegen die Patenterteilung zu erheben, um das Patent gar nicht erst an den Entwender gelangen zu lassen. In Zukunft erhält letzterer — um das Patentamt zu entlasten, den Erfinder und die Industrie aber zu belasten — auf alle Fälle erst einmal das Patent. Der Verletzte mag dann erst die drei Instanzen des ordentlichen Gerichtsverfahrens durchlaufen, wenn er nicht schon vor den hohen Kosten zurückschrecken²⁾ sollte. Erst das rechtskräftige Urteil soll das Patentamt in seiner öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die angemeldete Erfindung mit Patentschutz zu versehen, beeinflussen. Vorläufige Beschränkungen im Wege einstweiliger Verfügung werden sich da bald genug als unzulängliches Hilfsmittel gegen „groben Unfug“ im Patentschutz erweisen.

Ferner kommt auch in Betracht, daß ja nach dem Entwurf derjenige Erfinder, welcher dem Patentamt seine Klageerhebung zuerst kundgibt, jeden anderen Erfinder ausschließen soll³⁾.

Sollte der Entwurf wider Erwarten Gesetz werden, so wird sogar der redliche Erfinder in mehrfacher Hinsicht schlechter dastehen als nach dem bisherigen System; er wird Gefahren ausgesetzt sein, von denen er sich bislang noch nichts träumen zu lassen brauchte, ganz abgesehen davon, daß bei dem nachträglichen Beweise der Erfindereigenschaft seine einzigen Zeugen schon gestorben oder verdorben sein können.

Ferner ist auch zu erwägen, daß ja nach dem Entwurf der Erfinder mit einer gewissen Heimlichkeit, möglichst aber

²⁾ Der Unbemittelte oder wirtschaftlich Schwache kann hier bei der Übermacht des brutalen Kapitals leicht zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsinken. Das scheint mir wenig sozial zu sein!

³⁾ Vgl. Erläuterungen zu §§ 3—6, 9 Ziffer 2 Absatz 3.

unter einem das Gemeinwohl schädigenden Ausschluß intelligenter Hilfskräfte arbeiten muß, und zwar nicht nur um sich gegen Entnahme zu schützen, sondern auch um sich einigermaßen dagegen zu sichern, daß er nachträglich mit leichtfertigen Prozessen von angeblich mitberechtigten Erfindern überzogen werden kann. Bisher mußte dem Anmelder eines Patents die Entnahme der Erfindung von einem „Verletzten“ nachgewiesen werden, nach dem Entwurf aber soll es schon genügen, daß ein anderer seine Erfindereigenschaft beweist und der noch so redliche Anmelder nur nicht „zivilprozessordnungsmäßig“ beweisen kann, daß er selbst auch Erfinder war. In einem solchen Falle muß er trotz etwaiger großer Verdienste um die praktische Durchführung und Einführung der Erfindung in den Kreislauf des nationalen Wirtschaftslebens selbst einem nach der Geburt des Erfindungsgedankens jahrelang untätig gebliebenen Erfinder weichen, nur weil es ihm zufällig nicht mehr gelingt, auf die Überzeugung des Richters so einzuwirken, daß dieser ihn auch für den Erfinder hält. Dabei ist der Rässigkeit des Erfinders eine so weite Grenze gesteckt, daß diese nicht einmal den schwersten Gefahren des neuen Systems die Spitze zu bieten vermag; denn es soll genügen, daß ein zivilprozessordnungsmäßig beweisbarer Erfinder sich bis zu einem Jahre nach der Bekanntmachung des erteilten Patents gerade noch soweit gerührt hat, seine Klage anzubringen, also ohne eine eigene Anmeldung einzureichen. Abgesehen von dieser denn doch gar zu bescheidenen Anforderung an den „Willen und die Tat“ eines Erfinders, soll nach dem Entwurf der sogenannte Gedankenblitz oder der Erfindungsgedanke schon die Kausa sein, welche einen patentrechtlichen Anspruch auf Übertragung des von einem anderen angemeldeten Patents oder aber den gesetzlichen Anspruch auf eine verspätete Anmeldung mit der von dem anderen begründeten Priorität als Rechtsfolge zu begründen vermag. Das alles scheint man sich in den betroffenen Kreisen noch nicht recht klar gemacht zu haben; denn sonst dürfte sich doch wohl schon ein Sturm der Entrüstung gegen die neue juristische Konstruktion des Patentgesetzes erhoben haben,

von dem man bislang nur hie und da ein gewisses Brausen vernehmen konnte.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Systemwechsel tritt allerdings für den Nichteingeweihten nicht mit der wünschenswerten Klarheit hervor. Die zurzeit noch herrschende Unklarheit aber scheint gewissen Deuten recht zweckmäßig zu sein, um möglichst unmerklich Bresche in den altbewährten Geist der bisherigen Reichs-Patentgesetzgebung zu legen und so einer sonst unhaltbaren juristischen Konstruktion zum Siege zu verhelfen. Solange diese sich auf die Theorie beschränkte und doch nur indirekt Schaden anrichten konnte, mochte es allenfalls noch hingehen, daß die heimische Industrie mit ihrer Fülle von Intelligenz und Kraft zu solchen Auswüchsen der deutschen Patentrechtslehre geschwiegen und daher im Sinne eines gefährlichen Grundsatzes unserer Zivilprozessordnung zugestimmt hat. Seitdem aber nun sogar ein Regierungsentwurf vorliegt, der ganz augenscheinlich von modernen Irrlehren beeinflusst worden ist, kann die Industrie unmöglich noch länger schweigen; denn es droht die ernste Gefahr, daß der von Grund aus verfehlten juristischen Konstruktion eine blühende Industrie zum Opfer fallen wird⁴⁾.

Die oben erwähnte Unklarheit über den tatsächlich vorgeschlagenen Systemwechsel, wie die durch nichts gerechtfertigte Übertreibung des Erfinderrechts erscheint nach den dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen in recht eigenartigem Licht. In deren allgemeinem Teile, Absatz 2, heißt es:

„Auch sachlich hält der Entwurf die Reform in engen Grenzen. Viele Anregungen läßt er unberücksichtigt, weil, auch wenn man sich über ihre Zweckmäßigkeit verständigen könnte, ihre Notwendigkeit nicht nachgewiesen ist. Wo bei Abwägen verschiedener Möglichkeiten der Rechtsgestaltung die geltende nicht offensichtlich unhaltbar erscheint, liegt

⁴⁾ Vgl. Dr. Guggenheimer im Bericht des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten 1909, bei Julius Springer, S. 9 ff. ferner Dr. Aron, a. a. D. S. 21 f. und in „Recht und Wirtschaft“, 1913, Heft 5, S. 138 ff.; ferner Dr. Waldschmidt, a. a. D. S. 22 ff., und im Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes am 5. 5. 1913, ferner Benno Tolkendorf in der „Verfätsstechnik“, 1913, Heft 6, S. 163 ff.

es im Interesse der Rechtsicherheit und der Stetigkeit wirtschaftlicher Entwicklung, von Neuerungen abzusehen.“

Für jeden, bei dem logisches Denken nicht durch eine verhängnisvolle Vorliebe für juristische Konstruktionen beeinträchtigt worden ist, gibt da die Reichsregierung ein unlösbares Rätsel auf. Man prüfe doch nur einmal, inwiefern auch nur die Zweckmäßigkeit, geschweige denn die Notwendigkeit des jähen Systemwechsels nachgewiesen ist, und inwiefern das bisherige System offensichtlich unhaltbar erscheinen soll.

Was die Regierung in dieser Richtung selbst anzuführen wußte, ist die angebliche Tatsache⁵⁾, daß aller Fortschritt in der Kultur doch schließlich auf der Erkenntnis, dem Willen, der Tat⁶⁾ einzelner beruht. Auch die technischen Erfindungen sollen ihre Entstehung dem persönlichen Wirken des menschlichen Geistes verdanken, und hieran schließt sich der Satz:

„Wer die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzieht, macht mit Zug das Recht geltend, über seine Erfindung zu verfügen und durch ihre Kundgabe den Patentschutz zu erlangen.“

Dürfte man dies wenigstens noch so deuten, daß der Erfinder die Entscheidung in der Hand habe, ob er ein Patent anmelden will oder nicht, und daß er, sofern er das Patent eben ordnungsmäßig anmeldet, allein Anspruch auf Patentschutz erheben kann, so würde das bedeuten, daß der Erfinder durch die mit seiner Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes verknüpfte Kundgebung den Rechtsanspruch auf das Patent zu erlangen mit Zug das Recht hat. Das ist aber weit gefehlt; denn in Wirklichkeit meint die Regierung damit ganz offenbar ebenso wie Kohler⁷⁾, daß der Erfinder seine Erfindung irgendwie geäußert hat, also die Idee objektiv vom Urheber getrennt

⁵⁾ Erläuterungen zu §§ 3—6, 9 Ziffer 1 Absatz 2.

⁶⁾ Der vom Standpunkt des Volkswirts ungleich höher als die geistige Urheberschaft zu bewertende Wille zur praktischen Durchführung ist ebenso wie die zur Einführung nutzbringender Erfindungen in den wirtschaftlichen Kreislauf der Nation unerläßliche Tat nicht einmal stiefmütterlich, sondern überhaupt nicht weiter bedacht worden.

⁷⁾ Lehrbuch des Patentrechts, 1909, S. 85.

worden ist, um als ein außerhalb des Schöpfers stehendes Gut betrachtet werden zu können. Kohler bezeichnet das auf solche Weise zustande gekommene Recht noch als ein unvollkommenes Erfinderrecht, für welches eben genügen soll, daß der geistige Urheber einer Erfindung diese irgendwie geäußert hat. Kohler selbst gibt aber wenigstens zu, daß ein solches Erfinderrecht nur solange bestehen kann, als der Urheber seine Erfindung nicht verwirkt, was z. B. dadurch geschehen kann, daß er die Erfindung weder fortführt, noch der Öffentlichkeit übergibt⁹⁾. Der Regierungsentwurf steht nicht auf dem zuletzt bezeichneten Standpunkt, sondern ihm liegt ein ganz und gar übertriebenes, nach Art des Autorrechts konstruiertes Erfinderrecht zugrunde. Das ergibt sich mit zwingender Logik aus den Erläuterungen selbst, die an der betreffenden Stelle einfach fortfahren:

„Die Tatsache der geistigen Urheberschaft an der Erfindung sollte an sich genügen, um das Recht auf das Patent zu begründen.“

Das ergibt sich ebenso einwandfrei aus der Tatsache, daß der Entwurf in § 4 das Recht des Erfinders auf Übertragung der von einem andern bewirkten Anmeldung bzw. des dem andern erteilten Patents und im § 5 den Rechtsanspruch des Erfinders auf eine verspätete Anmeldung gesetzlich festlegen will, ohne daß die Erläuterungen auch nur den schwächsten Versuch machen, dafür eine andere Begründung zu geben als das nackte Erfinderrecht.

Nach der unbewiesenen und auch unbeweisbaren Behauptung, daß die geistige Urheberschaft an sich schon das Recht auf das Patent begründen sollte, führen die Erläuterungen in einigen Schlangenwindungen um die Erfahrungstatsache herum, daß die geistige Urheberschaft an der Erfindung von derjenigen beim Autorschutz verschieden ist. Dabei sprechen sie sogar von den sogenannten in der Luft liegenden Erfindungen wie davon, daß der Erfinder mit beiden Füßen auf den Schultern seiner Vorgänger

⁹⁾ a. a. D.

stehe, daß der Niederschlag aller früheren technischen Errungenschaften auch auf ihn einwirke, und daß die auf den bisher gewonnenen Ergebnissen beruhenden Erfahrungen, Bedürfnisse und Aufgaben ein Eigengewicht haben, mit dem sie aus sich selbst heraus zu neuer Erkenntnis drängen.

Das alles aber hat unsere Reichsregierung nicht abhalten können, von einem natürlichen Anspruch des Erfinders auf Anerkennung seiner Urheberschaft und von einem als richtig erkannten Prinzip zu sprechen, nach welchem das Patent demjenigen gebühren solle, der die Erfindung hervorgebracht habe.

Hier stößt man zwar wieder auf die schon erwähnte Unklarheit, darf aber das Gesagte nicht etwa unter Mißachtung logischen Denkens dahin auffassen, daß nur ein Erfinder und ein solcher nur durch rechtzeitige Anmeldung nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf das Patent erwerben könne. Dem steht die nicht zu bestreitende Tatsache entgegen, daß der Erfinder nach § 4 den Rechtsanspruch auf Übertragung und nach § 5 das Recht einer verspäteten Anmeldung haben soll.

Auch aus den Erläuterungen ergibt sich mit verblüffender Wirkung, wie die Regierung das angebliche Prinzip, daß das Patent dem Erfinder gebühre, aufgefaßt hat. Zu §§ 3—6, 9 Ziffer 2 letzter Absatz heißt es, daß die an sich ältere Anmeldung dem Erfinder seinen Anspruch auf das Patent nicht nehmen und daß die verspätete Anmeldung in bezug auf die Neuheit nicht ungünstiger behandelt werden dürfe, als die des Unberechtigten. Nur die vor dieser eingetretenen Tatsachen könnten im Sinne von § 2 die Neuheit der Erfindung beeinträchtigen. Ferner heißt es zu §§ 3—6, 9 Ziffer 2 Absatz 3, daß abgesehen von einem anderen früher anmeldenden Erfinder der Anspruch des Erfinders ein ausschließlicher sei, sowie daß der Erfinder in der Freiheit der Entschließung, ob er die Erfindung unter Patentschutz stellen will oder nicht, durch das Handeln des Unberechtigten keine Einbuße erleiden dürfe. Der unberechtigte Anmelder oder sein Rechtsnachfolger müsse dem Erfinder weichen und gleichviel, ob er im guten oder bösen

Glauben sei, den Zustand wieder herstellen, der bestehen würde, wenn er nicht angemeldet hätte⁹⁾.

Das alles bedeutet ganz unverkennbar einen jähen Bruch mit dem altbewährten Geist der deutschen Patentgesetzgebung und die Einführung eines stark übertriebenen Erfinderrechts, welches eben auf der juristischen Konstruktion des Patentrechts nach Art des Autorrechts beruht. Das ist aber nichts anderes als ein juristisches Experiment auf Kosten der heimischen Industrie, welche dadurch totficher in eine Anzahl nichtsnütziger Zivilprozesse und nutzloser Schwierigkeiten gestürzt werden wird, was leicht zum Zusammenbruch des volkswirtschaftlich wertvollen Patentwesens überhaupt führen kann¹⁰⁾.

Um so verhängnisvoller ist daher die zurzeit noch bestehende Unklarheit über den vorgeschlagenen Systemwechsel, und der Reichsregierung kann der schwere Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie diese Unklarheit selbst begünstigt hat. Es nimmt sich schon recht seltsam aus, daß sie die Unhaltbarkeit des bisherigen Systems mit dem ersten Anmelder und einer Sicherung gegen Entnahme zugunsten des Verletzten selbst gar nicht behaupten mag, sondern sich darauf beschränkt, zu bezweifeln, ob die von ihr übrigens nicht einmal erschöpfend angestellten Erwägungen ausreichen, um das bisherige System zu rechtfertigen. Nur zur Irreführung dient es aber, wenn dabei auf eine im Gegensatz zum früheren Patentschutzverein getroffene Regelung hingewiesen worden ist. Der Harmlose wird nämlich danach anzunehmen geneigt sein, die Regierung habe jetzt endlich das getan, was der Patentschutzverein schon 1873 gewollt habe. Das ist aber keineswegs der Fall; denn der Entwurf bringt nicht nur das, sondern darüber hinaus ein ganz und gar übertriebenes Erfinderrecht, von dem der

⁹⁾ Das heißt aber nach einer weit verbreiteten Irrlehre, daß der Erfinder nicht nur den Verzicht, sondern auch die Übertragung fordern kann. Nach § 5 des Entwurfs soll es sogar bedeuten, daß der Erfinder eine verspätete Anmeldung einreichen darf, wenn er sich nur vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des erteilten Patents noch zur Klageerhebung ermannt hat.

¹⁰⁾ Vgl. Dr. Aron in „Recht und Wirtschaft“ 1913, Heft 5, S. 144.

deutsche Patentschutzverein mit Werner Siemens¹¹⁾ durch eine ganze Welt von Gegensätzen getrennt war.

Was der Patentschutzverein gewollt hat war, daß der Erfinder den Anspruch auf das Patent haben und der Anmelder bis zum Beweise des Gegenteils als Erfinder gelten sollte. Das will der Entwurf ja nun zwar auch, aber er geht außerdem weit darüber hinaus zu dem nach Art des Autorrechts konstruierten Erfinderrecht, welches auch dem nach der Erfindungstät unverantwortlich lässigen Erfinder noch nachträglich Patentschutz gewähren soll.

Eine ähnliche Unklarheit, wie durch die Bezugnahme auf den Patentschutzverein, hat die Regierung dadurch geschaffen, daß sie vom Auslande redet¹²⁾, wo der Anspruch auf das Patent nicht dem Anmelder, sondern dem Erfinder verliehen sei, und daran die Bemerkung knüpft, daß dort die Erwirkung von Patenten nicht zurückgegangen sei, sowie daß das bei uns weit verbreitete Verlangen begreiflich und berechtigt sei, Deutschland möge seine Sonderstellung nicht länger beibehalten. Auf diese Weise wird der schon bestehenden Verwirrung noch Vorschub geleistet und der falsche Schein erweckt, als ob es sich nach dem Entwurf lediglich darum handele, daß in Zukunft nicht mehr der erste Anmelder, sondern nur der wirkliche Erfinder Anspruch auf das Patent habe¹³⁾.

Einer weiteren Unklarheit hat sich die Regierung schuldig gemacht, wo sie in den Erläuterungen zu §§ 3—6, 9 Ziffer 1 Absatz 3 sagt:

¹¹⁾ Man prüfe doch nur einmal dessen Ausführungen noch bei der Sachverständigen-Enquete 1886, Stenograph. Bericht 1887, S. 78.

¹²⁾ Erläuterungen zu § 3—6, 9 Ziffer 1 Absatz 4 und 5.

¹³⁾ Wäre dem wirklich so und kein völliger Systemwechsel zugunsten einer juristischen Konstruktion in Aussicht genommen, so würde allerdings bis auf eine Anzahl überflüssiger Prozesse so ziemlich alles beim alten bleiben denn auch jetzt ist schon in den meisten Fällen der Erfinder oder aber der Träger des Rechts an der Erfindung der Anmelder, und in allen Fällen nachweislicher Entnahme muß der erste Anmelder dem stärkeren Recht des Erfinders weichen. Insofern würde also der Entwurf nichts besonders Aufregendes bringen. Angesichts des wirklichen Sachverhalts ist die Unklarheit aber durchaus verwerflich, weil sie die der heimischen Industrie drohende Gefahr in gewissem Grade verschleiert.

„Das Reichsgericht hat anerkannt, daß unabhängig von Patent und Anmeldung ein Erfinderrecht besteht und gegen Beeinträchtigung geschützt ist.“

Im Interesse der bei einem so folgenschweren Systemwechsel doch sicherlich recht wünschenswerten Klarheit hätte die Regierung doch wohl dabei sagen müssen, daß das Reichsgericht nur ein bestimmtes Erfinderrecht oder Recht an der Erfindung geschützt habe, welches sich von dem beim Entwurf zugrunde gelegten denn doch ganz wesentlich unterscheidet. Ganz unzulässig ist es aber, in den Erläuterungen von einem Erfinderrecht zu reden, welches das Reichsgericht anerkannt habe, nachdem gerade im Absatz vorher von dem theoretisch als richtig erkannten Prinzip die Rede gewesen ist, daß das Patent demjenigen gebühre, der die Erfindung gemacht habe. Überhaupt wird ja in den Erläuterungen einerseits der Anschein unterstügt, als ob es sich nach dem Entwurf lediglich um eine Annäherung an den früher von der Regierung ganz entschieden bekämpften Standpunkt handele, wonach der Erfinder den Anspruch auf das Patent haben soll, bzw. daß lediglich eine Sonderstellung Deutschlands aufgegeben werde. Andererseits aber wird einem nach Art des Autorrechts konstruierten Erfinderrecht kräftig das Wort geredet, dann so nebenbei festgestellt, daß das Reichsgericht ein unabhängig von Patent und Anmeldung bestehendes Erfinderrecht anerkannt habe, schließlich aber geht es in kühnstem Salto mortale wieder zu dem Erfinderrecht, welches als Kaufa für die Rechtsfolge der Übertragung oder einer verspäteten Anmeldung dienen muß.

Um aber einen so jähen Bruch mit dem altbewährten Geist der deutschen Reichs-Patentgesetzgebung zu begründen, sucht die Reichsregierung dann nicht etwa die Notwendigkeit oder auch nur die Zweckmäßigkeit des patentgesetzlichen Übertragungsrechts oder der verspäteten Anmeldung zu beweisen, sondern bezieht ihre Anregung dazu aus dem Reichstage, aus welchem sie schon so manche Anregung, die ihr nicht gerade ins System gepaßt hat, mit Nichtachtung behandelte. Ein bereits verfloßener, aber augenscheinlich schlecht unterrichteter Reichstag hat einmal,

als er gerade nichts Besseres zu tun wußte, eine Resolution¹⁴⁾ gefaßt, nach der die Erfindungen der Angestellten diesen in geistiger und materieller Hinsicht mehr als bisher geschützt werden sollten. Auf diese recht fragwürdige Brücke stellt sich die Reichsregierung scheinbar ohne jede Befürchtung, daß sie brechen könnte, auch wenn sie von den Erfinderrechtsschwärmern mit noch so verwegenem Mut gestützt werden sollte. Nachdem die Regierung vorher verkündet hat, daß das Patent demjenigen gebühre, der die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzogen und kundgegeben habe, glaubt sie sich dem Verlangen nach Aufgabe von Deutschlands Sonderstellung nicht entziehen¹⁵⁾ zu sollen, weil der Grundsatz, daß der Erfinder Anspruch auf das Patent habe, die geeignete und notwendige Unterlage für die Namensverknüpfung und die Gewinnbeteiligung der angestellten Erfinder sei. Hier ist nach Ansicht unserer Reichsregierung eine grundsätzliche Verständigung möglich, sobald der Erfinder als solcher gesetzlich als derjenige anerkannt wird, der das ursprüngliche und ausschließliche Recht an der Erfindung hat. Unsere Reichsregierung versteigt sich dabei trotz der schon recht zweifelhaften Brücke sogar so weit, daß sie das Recht an der Erfindung als die logische¹⁶⁾ Voraussetzung für das Recht des Erfinders auf Kundgabe seines Namens bezeichnen zu müssen glaubt, während sie das Ehrenrecht des Erfinders im geltenden Rechtssystem für einen Fremdkörper hält.

Also um ein Persönlichkeitsrecht des Erfinders auf Namensverknüpfung und eine Beteiligung der angestellten Erfinder am Unternehmergeinn in das Patentgesetz hineinzubringen und so auf allerdings recht eigenartige Weise dem gesteigerten sozialen Empfinden¹⁷⁾ der Gegenwart Rechnung zu tragen, will die Reichs-

¹⁴⁾ Vom 21. April 1909.

¹⁵⁾ Erläuterungen zu §§ 3—6, 9 Ziffer 1 letzter Absatz.

¹⁶⁾ *Difficile est satiram non scribere.* Wenn Juristen die Logik im Munde führen, ohne von ihr vorteilhafteren Gebrauch zu machen, so ist die Sache, um die es sich gerade handelt, suspekt.

¹⁷⁾ Erläuterungen zu § 10 Ziffer 1.

regierung ein Erfinderrecht einführen. Da muß es doch von vornherein schon stark befremden, daß sich der Entwurf dann nicht auf ein Erfinderrecht beschränkt hat, welches solchen Zwecken genügt¹⁸⁾. Sicherlich wäre hierzu doch kein so übertriebenes Erfinderrecht notwendig geworden, welches einem Erfinder, der, nachdem er die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzogen und irgendwie kundgegeben hat, Sonderrechte verleiht, welche der Gesamtheit nachteilig und daher vom Standpunkt der Volkswirtschaft verwerflich sind. Tatsächlich sind Namensverknüpfung und Gewinnbeteiligung der angestellten Erfinder nur untaugliche Mittel am untauglichen Objekt¹⁹⁾.

Zunächst bedarf man gar keiner besonderen Voraussetzung für die Namensverknüpfung. Wie schon Kohler²⁰⁾ betont hat, kann der Erfinder kraft seines Persönlichkeitsrechts verlangen, daß die Erfindung als sein Werk anerkannt, also sein Name mit der Erfindung verknüpft werde. Es fehlt von vornherein also nicht einmal an einer juristischen Konstruktion. Daß aber im Patentgesetz alles aus dem Erfinderrecht begründet werden müßte, ist doch nicht zu verlangen, sonst würde ja z. B. das Vorbenutzungsrecht eines Nichterfinders auch als Fremdkörper — allerdings ein unentbehrlicher — gelten. Aber selbst wenn man bestreiten wollte, daß das Persönlichkeitsrecht die Namensverknüpfung hinreichend begründen sollte, so würde eine vom Gesetzgeber auch ohne besonderes Erfinderrecht im Patentgesetz zu treffende Bestimmung zulässig und geeignet sein, ein Individualrecht zu schaffen. Das subjektive Recht würde sich ohne weiteres aus der Rechtsvorschrift ergeben und dessen juristische Konstruktion ganz gleichgültig sein. Für die Begründung des Rechts auf die Namensverknüpfung ist der Grundsatz, daß dem Erfinder das Patent gebührt, sicher nicht die notwendige und auch wohl kaum die geeignete Grundlage. Wenn nur der Erfinder An-

¹⁸⁾ Dazu hätte z. B. schon das vor 40 Jahren vom Deutschen Patent-schutzverein vertretene Erfinderrecht ausgereicht. Bei diesem hat die Regierung neben anderem naturgemäß wohl das gesteigerte soziale Empfinden vermißt.

¹⁹⁾ Vergleiche unten § 3.

²⁰⁾ Lehrbuch, 1909, S. 227/228.

pruch auf ein Patent hat, also ein anderer ohne dessen Zustimmung kein Patent erhalten oder kein erteiltes behalten kann, so hat der Erfinder es vollständig in der Hand, die Namensverknüpfung durchzusetzen. Aber gerade in dem einen Falle, wo der Erfinder nicht das Recht an der Erfindung hat, wie der angestellte Erfinder, kommt es auf die gesetzliche Festlegung der Namensverknüpfung besonders an.

Also ausgerechnet an derjenigen Stelle, an welcher das Erfinderrecht vom Patentrecht durchbrochen wird und durchbrochen werden muß, wenn ein gedeihliches Arbeiten der heimischen Industrie überhaupt denkbar sein soll, werden sich nach Ansicht der Regierung die neuen Vorschriften, nämlich die Grundsätze der §§ 3—6, 9 zu bewähren haben²¹⁾. Gerade im § 10, wo eine Vergütung für den angestellten Erfinder gewährleistet werden soll, wird zunächst einmal gesetzlich fingiert, daß das Recht an der Erfindung dem Unternehmer gebührt. Hier klappt also das Erfinderrecht und das Recht an der Erfindung so deutlich auseinander, daß der Gegensatz²²⁾ niemandem verborgen geblieben sein dürfte. Daß aber ein Übergang der Ansprüche des Erfinders auf den Unternehmer fingiert wird, spricht doch nicht gerade für das Erfinderrecht. Die beiden Fiktionen führen als siamesische Zwillinge zu der Erfahrungstatsache zurück, daß der Unternehmer das Recht an der Erfindung haben muß. Im übrigen aber deutet der unbestreitbare Gegensatz zwischen dem Recht an der Erfindung und dem Erfinderrecht an sich schon deutlich genug an, daß eine weise Reichsregierung besser getan hätte, das Recht an der Erfindung nicht als logische Voraussetzung für das Recht des Erfinders auf Kundgabe seines Namens im Patent zu bezeichnen. Ein Recht des Erfinders auf Namensverknüpfung ist nicht nur unabhängig vom Recht an der Erfindung, sondern, wie *figura legis ferendae* zeigt, zu demselben sogar oft gegensätzlich²³⁾.

²¹⁾ Vgl. Erläuterungen zu § 10 Ziffer 1.

²²⁾ Vgl. Der Anspruch auf ein Patent usw. 1913, S. 10 ff.

²³⁾ Vgl. Erläuterungen zu §§ 16, 9 Ziffer 3—, Schluß des letzten Absatzes. Hier tritt der auch sonst vorhandene Mangel logischen Denkens

Nach dem Ausscheiden der Namensverknüpfung bleibt der Reichsregierung für die Begründung des dem Entwurf zugrunde gelegten übertriebenen Erfinderrechts zunächst also scheinbar noch die Gewinnbeteiligung der angestellten Erfinder. Für diese ist aber das Patentgesetz auf keinen Fall der geeignete und ganz sicher auch nicht der notwendige Ort. Eine solche sozialpolitische Maßnahme gehört von Rechtswegen nicht in ein Patentgesetz. Es ist daher von vornherein ganz unerfindlich, weshalb gerade die Juristen dafür eine Begründung schaffen wollen. Ist man aus gar zu durchsichtigen Gründen geneigt und bereit, eine solche sozialpolitische Maßregel in das gewerbepolitische Patentgesetz hineinzubringen, so sollte man doch auch so ehrlich sein, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Richtiger wäre jedenfalls doch wohl, daß die Väter des Gedankens ihr Geisteskind nicht verleugnen, sondern ihm einen ehrlichen Namen geben. Beteiligung des Erfinders — oder in weiterem Sinn des Arbeiters²⁴⁾ — am Unternehmergewinn das ist doch wenigstens ein klares Ziel, mit dem sich ein verständiger Gesetzgeber ebensowohl wie ein verständiger Unternehmer abfinden kann. Bei einer solchen klaren Behandlung der Frage wird aber, weil eine blühende Industrie auf dem Spiele steht, der Gesetzgeber wohl ebenso vorsichtig werden wie der Unternehmer, der nach gesetzlicher Anerkennung der Beteiligung des Arbeiters am Unternehmergewinn in der Industrie gut tun wird, sich von dieser ab- und der Landwirtschaft zuzuwenden, wo er vor einer Beteiligung des Arbeiters am Unternehmergewinn wohl noch lange Zeit sicher sein dürfte.

bei der Begründung des Entwurfs so deutlich zutage, daß der Gedanke, einen anderen Entwurf zu verlangen, zum Gemeingut aller beteiligten Kreise und zur dringlichen Forderung aller derer, die logisches Denken höher schätzen als eine juristische Konstruktion, entwickelt werden muß. (Vgl. Erläuterungen, allgemeiner Teil, Absatz 1.)

²⁴⁾ Erfindung ist nichts weiter als ehrliche Arbeit, die einen Gegenstand verfolgt von Anfang bis zu Ende, bis man ans Ziel kommt wie bei jeder anderen Arbeit. Sie bedarf der Ausdauer und des Fleißes wie jede andere ehrliche Arbeit. Vgl. Dr. Aron, Bericht der Sachverständigen-Sitzung 1909, S. 21.

Auf jeden Fall ist aber auch nicht der mindeste Grund vorhanden, daß man ein nach Art des Autorrechts juristisch konstruiertes Erfinderrecht in das deutsche Patentrecht einführt, um eine Gewinnbeteiligung des angestellten Erfinders gesetzlich festzulegen. Da braucht der Gesetzgeber doch nur einfach zu sagen: sic volo. Gründe für eine Beteiligung des Erfinders an dem durch den Geistesflug seiner Phantasie überhaupt nur erst ermöglichten, aber stets doch erst nach weiterer erfinderischer Tätigkeit zu verwirklichenden Gewinn sind billig wie die Brombeeren. Man könnte die Begründung übrigens auch der modernsten Patentrechtslehre überlassen; denn wo der deutsche Jurist an der Arbeit ist, da stellt zur rechten Zeit die Konstruktion sich ein²⁵⁾. Will man aber um jeden Preis schon beim Erlaß des neuen Patentgesetzes eine besondere Begründung haben, so braucht man nur die dickleibigen Bücher der bisherigen Patentrechtslehre daraufhin durchzusehen. In diesem Falle wird man aber gut tun, sich nicht erst zwei Tage in ein Lehrbuch der Logik zu vertiefen²⁶⁾; denn das würde die Ausbeute stark beeinträchtigen.

Auf keinen Fall erfordern Namensverknüpfung und Gewinnbeteiligung des angestellten Erfinders das von unserer Reichsregierung beliebte, stark übertriebene Erfinderrecht als geeignete oder notwendige Grundlage; ebensowenig aber bedürfen sie desselben als logische Voraussetzung. Wenn das die Verfasser des Entwurfs nicht begreifen können oder aber gar gegen ihre bessere Einsicht behaupten, um einer sonst haltlosen juristischen Konstruktion ad majorem jurisprudentiae gloriam zum Durchbruch zu verhelfen, so sollte eine weise Reichsregierung die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs denn doch lieber anderen übertragen, welche nicht so gedankenlos mit den Wünschen eines noch nicht recht unterrichteten Reichstages umgehen. Es ist doch wahrlich nicht ausgeschlossen, daß der jetzige Reichstag mit seiner Fülle von Intelligenz eine

²⁵⁾ Vgl. Damme, Der Schutz technischer Erfindungen, 1910, bei Otto Liebmann, S. 24/25.

²⁶⁾ Vgl. Kohler, Gewerbli. Rechtsschutz, 1912, S. 164.

Kommission zusammenstellen wird, welche die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten überwinden und einen verständigeren Gesetzentwurf so gestalten wird, daß das Gemeinwohl keinen Schaden nimmt²⁷⁾. Um den technischen Angestellten ihre Erfindungen in geistiger und materieller Beziehung mehr als bisher zu schützen, braucht man keinen so jähen Bruch mit dem Geist der deutschen Reichs-Patentgesetzgebung, welche sich sogar nach Ansicht der Reichsregierung gut bewährt hat, und welche Deutschland auf dem Gebiet des Patentwesens zu einer in aller Welt geachteten Sonderstellung verholfen hat, die man doch nicht leichtfertig aufgeben sollte.

Von vornherein befremdet es sehr stark, daß die Reichsregierung ein Erfinderrecht als geeignete und notwendige Grundlage für das Recht der Namensverknüpfung und der Gewinnbeteiligung der angestellten Erfinder bezeichnet, trotzdem aber ein sehr viel weitergehendes, ja sogar ganz übertriebenes Erfinderrecht mit fadenscheiniger Begründung verkündet, welches die kühnsten Erwartungen der Erfinderrechtsschwärmer²⁸⁾ übertrifft, und sich dann wiederum auf ein vom Reichsgericht anerkanntes Erfinderrecht beruft.

²⁷⁾ Die vielfach geäußerte Befürchtung, daß bei der Beratung im Reichstage alle Parteien dem Regierungsentwurf zustimmen würden, weil eine Partei immer noch sozialer erscheinen möchte als die andere, scheidet denn doch wohl schon an der einfachen Tatsache, daß dort verständige Männer sitzen, welche zunächst einmal prüfen werden, ob der jetzige Entwurf dem gesteigerten sozialen Empfinden überhaupt Rechnung trägt. Die wissenschaftliche Soziologie ist doch kein leerer Wahn; um die vorstehende Frage aber glatt zu verneinen, bedarf es doch nur verständiger volkswirtschaftlicher Erwägung und logischen Denkens. Beide aber dürften denn doch wohl von den erlesenen Vertretern des deutschen Volkes nicht so mißachtet werden wie seitens der Leute vom Schläge „vivat juris constructio pereat mundus“, zumal es sich bei letzterer um eine blühende Industrie handelt.

²⁸⁾ Durch neuerliche Äußerungen aus jenem Lager darf man sich ebensowenig blenden lassen wie durch Kontroversen und Antithesen, welche nur die Wirkung haben, die Sache noch weiter zu verwirren. Außerdem aber ist es ja post festum sehr bequem, der Regierung die Verantwortung für die verfehlte juristische Konstruktion des Erfinderrechts zu überlassen, wenn, wie zu erwarten, die Sache für die heimische Industrie eine üble Wendung nimmt und diese sich dann darauf bestimmen dürfte, welche Patentrechtsanwälte dabei in Betracht gekommen sind.

Daß das Reichsgericht nur ein gewisses Erfinderrecht, insbesondere aber ein dem Erfinderrecht entgegengesetztes Recht an der Erfindung anerkannt hat, stört einen zünftigen Juristen umfoweniger, als das Recht an der Erfindung ja oft mit dem Recht des Erfinders zusammenfällt. Es muß aber nicht damit zusammenfallen; in den für die heimische Industrie wichtigsten Fällen kann und darf es gerade nicht damit zusammenfallen. Im übrigen aber zeigt sich bei solcher Bezugnahme auf die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes der Geist der römisch-rechtlich gebildeten Juristen wie auch der bei ihnen allerdings nicht ungewöhnliche Mangel an Logik. Solche Juristen können den Verlust ihres heißgeliebten corpus juris und die daran anknüpfende Jurisprudenz immer noch nicht verschmerzen. Ihnen gingen die „Quellen“ einmal über alles, und nun möchten sie gar zu gern aus den doch nur auf je einen ganz besonderen Tatbestand zugeschnittenen Reichsgerichtsentscheidungen eine Art novum corpus juris machen. Bekanntlich hat sich das Reichsgericht selbst schon dagegen verwahren müssen, daß seine Entscheidungsgründe — losgelöst vom Tatbestande — zu den bedenklichsten Schlußfolgerungen mißbraucht²⁹⁾ werden.

Ganz abgesehen davon, daß von einer auch nur gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Entscheidungsgründe als „Quellen“ im Sinne römisch-rechtlicher Juristen noch nicht die Rede sein kann, ist es eine schwere Verfündigung gegen die echte Rechtswissenschaft, wenn Entscheidungsgründe unseres höchsten Gerichts benutzt werden, um aus ihnen alles Mögliche und Unmögliche herauszudeuten. Hat das Reichsgericht ein unabhängig von Patent und Anmeldung bestehendes und daher auch zu schützendes Erfinderrecht anerkannt, so läßt sich daraus doch nicht im Handumdrehen das Erfinderrecht konstruieren,

²⁹⁾ Vgl. Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs, 1913, bei Julius Springer, S. 38, 55, 92. Insbesondere ist dabei zu erwägen, daß man auf solche Weise doch gar leicht aus einer tatsächlich schon vorhandenen Schylla in die Charybdis der modernsten Freirechtswegung hineinsogelt, also die Gefahr eines Schiffbruchs für das deutsche Patentwesen unmittelbar herausfordert.

nach welchem das Patent dem Erfinder gebührt oder nach welchem auch ein nach der Geburt des Erfindungsgebankens und seiner irgendwie erfolgten Loslösung vom Urheber untätiger, selbst mit der Patentanmeldung unverantwortlich säumiger Erfinder einen Rechtsanspruch auf das von einem andern angemeldete Patent oder eine verspätete Anmeldung haben soll.

Vor allen Dingen darf man aber niemals vergessen, daß der Patentschutz nicht lediglich den privatrechtlichen Zweck hat, den Erfinder für seine geistige Urheberschaft, für das Vollziehen der entscheidenden Gedankenverbindung in seiner Phantasie zu entlohnen, sondern z. B. in ganz hervorragendem Maße gerade auch den Zweck, die im öffentlichen Interesse liegende praktische Durchbildung und Einführung vorteilhafter Erfindungen zu sichern, was nur bei einer verständigen Ausgestaltung des Patentschutzes möglich ist. Solche Ausgestaltung steht aber in völlig unlösbarem Gegensatz zu einem nach Art des Autorrechts juristisch konstruierten Erfinderrecht.

Ein brauchbares Erfinderrecht kann nur aus der praktischen Erfahrung heraus gebildet und begründet werden. Es muß von Männern der Praxis mit offenem Blick für die Bedürfnisse der heimischen Industrie und reichen Erfahrungen auf dem so schwierigen und für das Gemeinwohl so hochbedeutfamen Gebiet ausgehen. Für eine verständige Ausbildung des Erfinderrechts kommt es viel mehr auf volkswirtschaftlich gebildete Techniker und Philosophen mit logisch richtiger Denkweise als auf Juristen an.

Man braucht dabei nicht gleich so weit zu gehen wie Werner Siemens³⁰⁾, der da meinte, die Bildung des Erfinderrechts sei eine wesentlich technische Frage, von welcher die Juristen möglichst ferngehalten werden müssen, wenigstens soweit es sich um mehr als die richtige Form handele. Man kann sogar

³⁰⁾ Vgl. Stenogr. Berichte der Sachverständigen-Enquete 1887, S. 155. Bei der nach dem Entwurf den ordentlichen Gerichten zugewiesenen, an sich recht schwierigen Frage der Abhängigkeit von Erfindungen sagte Werner Siemens sogar: „Es ist dies eine rein technische Frage; folglich muß sie dem Patentamt zustehen und nicht den Gerichten, die von Technik nichts verstehen.“

sehr wohl anerkennen, daß echte Rechtswissenschaft für das deutsche Patentrecht von weittragender Bedeutung und befruchtendem Einfluß sein kann, aber eben nur echte und keine Pseudowissenschaft, wie sie sich namentlich im letzten Jahrzehnt ebenso unangenehm als unheilvoll breitgemacht hat. Eine harmonische Verbindung von Jurisprudenz mit Technologie und Philosophie auf dem Boden nationaler Volkswirtschaftslehre wird leicht zu einem brauchbaren Patentgesetz führen.

Bei dem Regierungsentwurf ist aber eine selbst bei starker Umarbeitung nur schwer zu beseitigende Disharmonie von vornherein durch das Übermaß juristischen Einflusses heraufbeschworen, welche soweit geht, daß lediglich einer juristischen Konstruktion zuliebe unsere blühende Industrie und das Gemeinwohl, insbesondere die wirtschaftliche Stellung Deutschlands arg gefährdet erscheinen muß. Die der heimischen Industrie im allgemeinen fremd gegenüberstehenden Juristen haben sich im wahren Sinne des Wortes eine Fremdherrschaft über die Industrie angemacht, und diese hat mit dem jetzt vorgelegten Entwurf für ein neues Patentgesetz einen bedenklichen Grad erreicht, der hoffentlich ebenso wie die korssische Fremdherrschaft vor 100 Jahren zu einer allgemeinen Erhebung nicht nur der Techniker und Volkswirte, sondern aller derer führen wird, denen das Gesamtwohl höher steht als das Sonderinteresse von Erfindern und Juristen. Nach 36jähriger ruhmvoller Fahrt ist die stolze Fregatte „Deutsches Patentwesen“ in ernster Gefahr, auf den Sand zu laufen, daher gilt der Ruf: Alle Mann auf Deck!

§ 2. Volkswirtschaftliche Seite des Patentschutzes.

Für unsere Reichsregierung scheint Damme sein treffliches Buch „Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft“³¹⁾ vergeblich geschrieben zu haben. Nach Damme ist es nicht minder Sache des Volkswirts als des Juristen, daß der Patentschutz seinem großen Ziele nicht

³¹⁾ Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1910.

entfremdet und seine Formen nicht mißbraucht werden, sondern daß tatsächlich damit erreicht werde, die technische Bildung zu bereichern und die heimische Industrie in ihrer Gesamtheit zu fördern. Er vertritt den richtigen Gedanken, daß es sich beim Patentwesen um eine eigenartige Form des öffentlichen Unterrichts handele, der durch die Veröffentlichung der Patentschriften und durch die praktische Ausführung der Erfindung unserer nationalen Industrie geleistet werde.

Vom Volkswirt erwartet Damme, daß er den mit dem Patentschutz im Zusammenhange stehenden Aufgaben mit größerer Unbefangenheit gegenüberstehen werde als der Jurist, weil jenen das tägliche Geschäft und die Tradition in keiner Weise binde. Einen wesentlichen Vorteil der wachsenden volkswirtschaftlichen Betrachtung des Erfindungsschutzes muß man mit Damme darin erblicken, daß der Kreis derer, welche sich für diese Seite unseres nationalen Lebens interessieren, nicht auf eine kleine Gruppe von Personen beschränkt bleibt. Mögen diese auch in dem zur Spezialisierung anregenden Fach hervorragend sein, so sind sie doch gar zu sehr der Gefahr ausgesetzt, den Blick für den Zusammenhang der Kräfte unseres nationalen Daseins zu verlieren und für ihr Feld mehr zu beanspruchen, als der das Ganze überschauende Volkswirt ihnen billigerweise zugestehen kann und wird³²⁾.

Damme ist wohl deshalb nicht gebührend gewürdigt worden, weil er geräuschlos arbeitet und es verschmäht, nach dem Beifall der Menge zu haschen. Aber gerade deshalb ist er von besonderer Bedeutung, wie niemand bestreiten wird, der sich der Mühe unterzogen hat, die volkswirtschaftliche Seite des Patentwesens zu studieren. Auf solche Weise kommt man gar bald zu der Erkenntnis, daß der Erfindungsschutz nicht auf einem unwiderstehlichen Rechtsgedanken beruht, sondern von Faktoren abhängt, die ihre tiefen Wurzeln in den Gesamtzuständen unserer kulturellen Entwicklung haben³³⁾.

³²⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 174 und 175.

³³⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 164.

Patente werden in allererster Linie erteilt, um mittels der auf solche Weise geoffenbarten Erfindungen die heimische Industrie in ihrer Gesamtheit zu fördern. Neben diesem Grundgedanken machen sich in der Gesetzgebung freilich auch noch andere Gesichtspunkte geltend, solche aber wechseln mit der jeweils herrschenden Ansicht der Volkswirtschaftslehre.

Die volkswirtschaftliche Seite des Patentschutzes wurde schon bei der Sachverständigen-Enquete 1876 z. B. von Dr. Klostermann betont, der damals ausführte, der Patentschutz solle vorzugsweise der deutschen Industrie dienen. Deren Interesse aber erfordere Mittel, bei welchen die Vorteile die Beschränkungen weit überholen. Selbst noch in den Motiven zum zweiten Patentgesetz, wo angeblich schon dem Erfinder die Frucht seiner Arbeit gesichert und auf solche Weise der Anreiz zum geistigen Schaffen verstärkt werden sollte, wurde anerkannt, daß die Industrie nicht ohne Not gehemmt werden dürfe. Werner Siemens³⁴⁾ nannte bei der Sachverständigen-Enquete 1886 das erste Reichspatentgesetz einen Akt der Feindseligkeit gegen das Fabrikgeheimnis, und Dr. Rosenthal stimmte ihm zu. Das Fabrikgeheimnis hätte nun dem Erfinder sehr wohl eine Entlohnung für seine Geistesarbeit vermitteln können, war aber gerade vom Standpunkt des Volkswirts verwerflich und wurde deshalb bekämpft.

Am 1. Mai 1877 sagte der Abgeordnete Vasker unter allgemeiner Zustimmung im Reichstage:

„Mit dieser neuen Patentgesetzgebung wollen wir erreichen, daß die Erfindungen aufhören, Geheimnis zu sein, und Gemeingut der Nation werden.“

Aus alledem erkennt man ganz unzweideutig den Grundgedanken der deutschen Reichs-Patentgesetzgebung. Man wollte den Erfinder nicht nur schützen, sondern auch zwingen, durch Offenbarung seiner Erfindung zur Förderung der nationalen Industrie in ihrer Gesamtheit beizutragen. Daß er nebenbei auch den Lohn für seine Geistesarbeit finden könne, war aller-

³⁴⁾ Vgl. Stenograph. Bericht der Sachverständigen-Enquete, 1885, S. 78.

dingß nicht unerwünscht, aber immerhin doch von untergeordneter Bedeutung. Das öffentliche Interesse fordert, daß der Erfindungsgedanke alsbald aus seiner Verborgenheit hervortritt und zu weiteren Erfindungen und Verbesserungen Anlaß bietet. Deshalb hat man durch Gewährung eines zeitweiligen Ausschlußrechts das Privatinteresse des Erfinders auf eine möglichst frühzeitige, rückhaltlose Offenbarung der Erfindung abgestellt. Dies wird von den Modernen verkannt!

Man darf niemals vergessen, daß noch bis in die 70er Jahre vorigen Jahrhunderts eine starke Abneigung gegen den Patentschutz bestanden hat. Nach der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte von Faucher³⁵⁾ hatte die Majorität der deutschen Volkswirte unter dem Einfluß von Prince-Smith den Patentschutz verurteilt. Noch 1869 sagte Victor Böhmert, der Patentschutz sei unnötig, weil praktische Erfindungen in der Regel im freien Verkehr genügend belohnt würden, und im Jahre 1873 stand sogar die gesetzliche Abschaffung des in 29 Einzelstaaten bestehenden Patentschutzes in Frage.

Unter der starken Wirkung des mittels der so spät erlangenen Einheit nach Unabhängigkeit und Macht strebenden deutschen Volksgeistes war die heimische Industrie endlich aus langem Schlummer erwacht und nun bestrebt, Versäumtes nachzuholen. Da aber wollte man im Patentschutz eine Erscheinung schutzöllnerischer Neigungen, einen Verstoß gegen die damals gerade in hohem Ansehen stehende Freihandelslehre erblicken. Lange vorher war der Verein deutscher Ingenieure mit damals noch jugendlicher Kraft gegen den Doktrinarismus der manchesterlichen Volkswirte Sturm gelaufen und hatte 1863 Grundsätze für ein einheitliches deutsches Patentgesetz aufgestellt, welches Friedrich Georg Wied schon 1839 für das Gebiet des deutschen Zollvereins gefordert hatte. Aber 1863 ragten sonst nur noch zwei einsame Inseln aus der allgemeinen Verstandnislosigkeit für den Patentschutz hervor, der Technische Verein für

³⁵⁾ Jahrgang 1863, S. 150 ff.

Eisenhüttenwesen und die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Wie die Eisenhüttenleute durch den Fall Bessemer³⁶⁾, so mögen letztere wohl durch ihre damaligen Mitglieder Werner Siemens und Liebermann³⁷⁾ zu ihrer weiseren Ansicht über den Patentschutz angeregt worden sein; ihr Eintreten für ihn verdient aber um so höhere Anerkennung, als es sich bei ihnen als Körperschaft nicht wie bei jenen in der Hauptsache um eine Sorge pro domo, sondern um den Standpunkt von der höheren Warte des Gemeinwohls gehandelt hat. Auf jeden Fall hat diese Körperschaft sich schon vor 50 Jahren den Engländern als der damals unbestrittenen Vormacht des Welthandels insofern ebenbürtig gezeigt, als sie trotz des bei ihr doch nicht minder als bei jenen in höchster Wertschätzung stehenden Freihandelsystems den Patentschutz als ein eigenartiges, nicht so einfach in ein allgemeines Schema einzureihendes Rechtsgebilde erkannt und behandelt hat.

Vielleicht hat sie auch ebenso wie die Engländer schon damals gewußt, daß die beste Erfindung sich nur schwer durchsetzen läßt, wenn zur erfinderisch-technischen nicht eine kaufmännisch-wirtschaftliche Behandlung hinzutritt. Das aber ist eine Erfahrung, die man noch heute macht, und auf die man immer wieder stoßen wird, auch wenn unsere Juristen einmal nicht mehr der Ansicht sein werden, daß mit dem Erfindungsgedanken allein schon ein wirtschaftlich wertvolles Rechtsgut zustande gekommen sei. Der Kaufmann, der mit solchen Dingen praktisch zu tun hat, faßt ebenso wie der Fabrikant das Patentwesen anders auf als die Juristen. Für erstere ist die reale

³⁶⁾ Bessemer war wegen der Kümmerlichkeit des deutschen Patentwesens nach England gegangen, wo man trotz aller Freihandelslehre das Patentgesetz beibehalten hatte.

³⁷⁾ Infolge der Erfindung des mechanischen Webstuhls und der Walzendruckmaschine hatten die englischen Kattundrucker, welche vorher gegen die deutsche Manufaktur nicht aufkommen konnten, ein Übergewicht erhalten, welches vierzig deutsche Kattundruckereien vernichtete. Liebermann übernahm 1860 die früher begründete Dannenberger'sche Kattunfabrik, und nach der „Gartenlaube“ (1869, S. 443) meldete er bald seinem Könige, daß er die Engländer vom Kontinent verdrängt habe.

Seite maßgebend; sie sehen den Patentschutz nicht durch die Brille der juristischen Konstruktion. Daher verstehen sie auch leichter, wohin eine verständige Verwaltung des Erfindungsschutzes und wohin der Mißbrauch des Patentwesens führen wird. Gerade das, was dem Erfinder und manchem Juristen, insbesondere dem Patentrechtsanwalt, als höchstes Ziel erscheinen mag, d. i. das Bestreben, aus einem erteilten Patent für den Einzelinteressenten möglichst viel herauszuholen, stimmt den Nichtjuristen mit Ausnahme gewisser durch das Licht moderner Rechtsideen geblendeter Patentanwälte nachdenklich. Insbesondere aber mahnt es den das Ganze im Auge behaltenden Volkswirt gerade zur äußersten Vorsicht; denn den eigentlichen Schlüssel zum Verständnis und auch zugleich zu einer einwandfreien idealen Behandlung des Patentwesens bildet die nationale Volkswirtschaftslehre als Zweig der wissenschaftlichen Soziologie. Insbesondere hat uns die deutsche historische Schule der Volkswirtschaftslehre die unverrückbaren Richtlinien für eine verständige Behandlung des Patentschutzes vorgezeichnet.

Schon Adam Müller hatte gegen Adam Smith protestiert, weil dessen Theorie keine Rücksicht nehme auf das Volksleben als Ganzes in seiner nationalen Zusammengehörigkeit und geschichtlichen Fortdauer. Friedrich List stellte den nationalen Gedanken noch mehr in den Vordergrund und vertrat insbesondere die Ansicht, daß das unmittelbare Interesse der einzelnen Gesellschaftsglieder nicht zum höchsten Wohle der Gesamtheit führe. Privatwirtschaftliche Interessen seien daher der Erhaltung, Vervollkommnung und Stärkung der Nation unterzuordnen. Weil die Nation ununterbrochen fortlebe, bestehe ihr wahrer Reichtum nicht in den in ihrem Besitz befindlichen Tauschwerten, sondern in der völligen und vielseitigen Entwicklung ihrer produktiven Kräfte, und aus diesem Grunde sei die wirtschaftliche Erziehung der Nation von ungleich größerer Bedeutung als die unmittelbare Erzeugung von Werten. Nachdem das 18. Jahrhundert die Befreiung des wirtschaftlichen Lebens von feudalen Überbleibseln wie von regierungsfeindlich angelegten Fesseln gebracht hatte, erwies sich die kritische Philosophie,

welche das zuwege gebracht hatte, selbst zu einem gesunden Wiederaufbau unfähig, weil sie nur ihre Formeln von der unbeschränkten Freiheit zu wiederholen mußte. So ergab sich nach der französischen Revolution im Westen ein Bild fortgesetzten Schwankens zwischen der Neigung, zu abgelebten Ideen zurückzukehren und dem noch dunklen Drange nach einer neuen sozialen Ordnung im Denken und Leben. Als einzig möglicher Ausweg aus solchem Zustande des Schwankens bot sich da die Gründung einer wissenschaftlichen Gesellschaftslehre, und diese ist in der That die geeignete Grundlage für die allmähliche gegenseitige Annäherung der Meinungen über menschliche Fragen. Die von Auguste Comte aus allgemeinen philosophischen Ideen begründete allgemeine Soziologie ist ihrem Wesen nach eine Wissenschaft, in welcher sämtliche Elemente eines gesellschaftlichen Zustandes in ihren Beziehungen und gegenseitigen Wirkungen erforscht werden. Sie scheidet das Absolute aus und setzt an die Stelle einer doch nur eingebildeten Beständigkeit den Gedanken eines geordneten Wechsels. Sie ist durchdrungen von sittlichen Ideen, insbesondere vom Begriff einer gesellschaftlichen Pflicht, welche den aus den natürlichen Rechten abgeleiteten individuellen Rechten gegenübersteht. In ihrem Geist wie in ihren praktischen Folgerungen zielt sie auf die Verwirklichung aller jener großen Bestrebungen, welche in ihrer Gesamtheit die Sache des Volkes bilden.

In Deutschland war man zu demselben Ergebnis gekommen, indem man die besonders von Savigny vertretenen Auffassungen der historischen Schule der Jurisprudenz auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen hatte. Die Rechtsordnung ist keine feststehende soziale Erscheinung, sondern unterliegt der Veränderung von einer Stufe des gesellschaftlichen Fortschritts zur andern; sie steht in lebendiger Beziehung oder Wechselwirkung mit den sonstigen gleichzeitig vorhandenen sozialen Faktoren. Man hatte erkannt, daß die wirtschaftliche Stellung des Einzelnen, anstatt von sogenannten natürlichen Rechten oder von natürlichen Fähigkeiten allein abzuhängen, viel mehr durch das jeweilige Rechtssystem bedingt ist, welches eben selbst als

ein geschichtliches Erzeugnis angesprochen werden muß. Der Kosmopolitismus in der Theorie geriet ebenso in Mißkredit wie die Annahme eines auf jede Entwicklungsstufe anwendbaren Systems.

Wie Adolf Wagner sagt, ist der Punkt, um den sich alles dreht, die alte Frage nach der Stellung des Einzelnen in seinem Verhältnis zur Gesamtheit. Wer mit der älteren Staats- und Rechtsphilosophie oder der älteren Volkswirtschaftslehre den Einzelnen in den Mittelpunkt des Interesses stellt, gelangt notwendig zu den unhaltbaren Zuständen, wie sie auf wirtschaftlichem Gebiet die physisokratische Schule und diejenige des freien Wettbewerbes gezeitigt hat. Das orthodoxe System der Volkswirtschaftslehre ist abgetan, und das nicht nur infolge eines Argwohn's, daß die nach ihm geübte Methode falsch sei, sondern gerade aus einer tiefgewurzelten Unzufriedenheit mit der von diesem System eingegebenen Praxis und aus einer starken Abneigung gegen die Politik des nackten *laissez faire*.

Die deutsche historische Schule der Volkswirtschaft untersucht vor allem andern erst einmal die Bedingungen des Wirtschaftslebens der Gemeinschaft, um daran anknüpfend die Stellung und wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu bestimmen. Diese Art des Denkens und Forschens hat sich schon vielfach durchgesetzt, aber in schroffstem Gegensatz zu ihr glaubt eine kleine, aber eifrige Gruppe ihr bisheriges Übergewicht dahin benutzen zu können, daß unter grober Verkennung des Geistes unserer Patentgesetzgebung der Erfinder in den Mittelpunkt des Interesses gestellt werden soll. Nicht genug damit, daß bei dem bisherigen Zustande der deutschen Patentrechtslehre mit ihrer ganzen Zerfahrenheit und Rechtsunsicherheit die heimische Industrie doch wahrlich genug gelitten hat, soll unter Nichtachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Patentwesens durch Einführung eines übertriebenen Erfinderrechts weiteren Schädigungen der Boden bereitet werden. Da wird man doch geradezu versucht, gewissen Erfinderrechtschwärmern den Standpunkt „après nous le déluge“ zuzuschreiben.

Das Wohlgedeihen unserer nationalen Industrie muß den vornehmsten Gesichtspunkt für ein neues Patentgesetz bilden, und das liegt zugleich im wohlverstandenen Interesse der Erfinder selbst. Die deutsche historische Schule lehrt, daß das Wohlergehen der Nation die erste Bedingung ist für den Fortschritt, die Sicherheit und das Wohlergehen des Einzelnen. Das gilt auch vom Erfinder, der regelmäßig und dauernd doch nur auf Erfolg rechnen darf, wenn der Patentschutz nicht zu einer Schädigung der Industrie führt. Für das Blühen und Gedeihen der heimischen Industrie aber ist ein wohlgeordnetes, dem höheren Gesichtspunkt nationaler Gewerbepolitik gebührend Rechnung tragendes Patentwesen unmittelbare Lebensfrage³⁸⁾. Die modernen Erfinderrechtsschwärmer wollen den geistigen Urheber des Erfindungsgedankens — also nach Plato einer Idee als des Urbildes der Dinge — in den Mittelpunkt des Patentrechts rücken, um dieses auf ein Erfinderrecht zu stützen, welches aus der Erfindung selbst hervorgehen soll, wie das Autorrecht aus der Autorschöpfung. Damit sind sie aber arg auf den Holzweg geraten.

Freilich gibt die geistige Urheberschaft einer technischen Erfindung unter gewissen Umständen — aber auch nur unter diesen — eine wohlbegründete Aussicht auf Erlangung von Patentschutz, keineswegs aber kann sie schon selbst einen diesbezüglichen Rechtsanspruch begründen. Es handelt sich dabei um eine Anwartschaft; solche aber bildet häufig die Vorstufe eines Rechts, welches sich aus ihr unter dem Hinzutreten bestimmter gesetzlicher Erfordernisse entwickeln kann. Praktisch, z. B. in bezug auf Vererblichkeit oder Veräußerlichkeit, wird sie manchmal schon als subjektives Recht behandelt, was leicht zu Fehlschlüssen führen mag. Es handelt sich bei der Anwartschaft gewissermaßen um ein schwebendes Recht mit einer

³⁸⁾ Der nach einem erfolgreichen Leben als Lehrer einer realen Wissenschaft wie als Industrieller und Erfinder vor kurzem dahingeraffte Geheimrat Dr. Aron schrieb noch im Mai d. J. („Recht und Wirtschaft“ 1913, S. 141), daß ein nach Ansicht der Modernen idealer Patentschutz gar leicht die Industrie zugrunde richten könne, in welchem Falle dann aber auch der Erfinder nichts mehr verdienen würde.

Wirkung, aus der sich beim Hinzutreten der weiteren Tatbestandselemente das vollkommene subjektive Recht erst entwickelt³⁹⁾. Aber nur nach der negativen Seite stimmen die Voraussetzungen für den Patentschutz mit denjenigen für den Autorschutz überein, nach der positiven Seite gehört ersterer zur Sphäre des öffentlichen Rechts, letzterer aber zur Privatrechtssphäre. Der Patentschutz hat eine Beziehung des technischen Erfinders zu einer außerhalb seiner Individualität liegenden Rechtssphäre, eine Beziehung, die bei der Frage des Autorschutzes außer Betracht bleibt⁴⁰⁾. Das literarisch-künstlerische Autorrecht hängt vom geistigen Urheber allein, die Frage des Patentschutzes aber u. a. auch von der Kenntnis anderer ab, eben von der Kenntnis der auf dem betreffenden Sondergebiet sachverständigen Personen⁴¹⁾.

Das ist ein fundamentaler Unterschied. In schroffstem Gegensatz zum Schriftsteller oder Künstler ist der technische Erfinder nicht in der Lage, mit seinem Aufwande an schöpferischer Kraft, an Mühe und Arbeit allein ein Schutzrecht zustande zu bringen. Er ist vor allen Dingen einmal abhängig vom Stande der Technik. Die praktische Erfahrung lehrt doch alle Tage, daß selbst eine nach Maßgabe des Gesetzes angemeldete Individualleistung eben mit Rücksicht auf den Stand der Technik ein Patentrecht nicht so ohne weiteres zu begründen vermag. Die Zahl der unter dem entsprechenden Hinweis

³⁹⁾ Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen, z. B. in bezug auf Rechtsverletzung, Widerrechtlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, entschuldbaren Irrtum usw., würden den engen Rahmen dieser „Mahnchrift“ überschreiten. Gewissermaßen als Mahnung möchte ich aber meine Gegner darauf und zur Erleichterung auch gleich auf Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Marburg 1910, hinweisen. Es dürfte da noch ein fruchtbares Feld für echte Rechtswissenschaft und ihren das Patentrecht wahrhaft befruchtenden Einfluß sein.

⁴⁰⁾ Vgl. Damme, a. a. O. S. 96 und zum folgenden S. 89.

⁴¹⁾ Schon aus diesem einfachen Grunde hätte eine weise Reichsregierung nicht so unklar sagen sollen, daß das Patent dem Erfinder gebühre; denn da denkt die Masse doch gar leicht, daß dem Erfinder das Patent gebühre, wie dem geistigen Urheber auf literarischem oder künstlerischem Gebiet das Autorrecht gebührt.

glatt zurückgewiesenen Patentanmeldungen redet da doch eine recht eindringliche Sprache. Es kommt eben gar nicht darauf an, ob die Erfindung subjektiv neu war, also der Urheber ihr Ergebnis als Erfahrungstatsache bisher noch nicht gekannt hat, sondern gerade darauf, daß sie objektiv — im Sinne des Patentgesetzes — neu und patentfähig erscheinen muß. Aber selbst hiervon abgesehen, sollte man doch nicht den falschen Schein erwecken, als ob dem Erfinder jemals der Patentschutz auch ohne rechtzeitige, ordnungsmäßige Anmeldung gebühren könne wie dem Autor der Autorschutz.

Es hat sich schwer gerächt, daß nicht schon früher eine harmonische Verbindung echter Rechtswissenschaft mit den ihr ebenbürtigen Faktoren der Technologie und Philosophie auf dem Boden nationaler Volkswirtschaftslehre, als Zweig der wissenschaftlichen Soziologie, angebahnt worden ist. Gar zu lange hat man den meist römisch-rechtlich gebildeten Juristen das Feld allein überlassen. Diese haben in erblicher Belastung ihr Hauptaugenmerk auf die juristische Konstruktion gerichtet und diese als den Nachweis der logischen Notwendigkeit des Patentschutzes bezeichnet. Erst haben sie eine Fülle von Geist und Kraft auf den Gedanken vom geistigen Eigentum und dann eine ebensolche Fülle auf dessen Bekämpfung verwendet. Unter dem starken Einfluß des genialen Kohler haben sie sich dann aus den unklaren und nebelhaften Vorstellungen von objektlosen Rechten an das schützende Ufer der Immaterialgüterrechtslehre gerettet. Diese soll ein System von Rechten da gebracht haben, wo früher nur Unklarheit und Verworrenheit geherrscht habe⁴²⁾. Schade, daß mit beiden bis heute noch nicht gründlicher ausgeräumt werden konnte, daß sie immer noch nicht aus der deutschen Patentrechtslehre vertrieben sind, wie es mit lästigen Ausländern zu geschehen pflegt, wenn sie sich dem Gesamtwohl der deutschen Nation auch nur lästig erweisen. Unklarheit und Verworrenheit im deutschen Patentrecht haben sich aber nicht nur als lästig, sondern als volkswirtschaftlich schädlich erwiesen, und darunter hat mit dem deutschen Gewerbefleiß

⁴²⁾ Vgl. Kohler, Lehrbuch, S. 14.

auch das Gemeinwohl arg gelitten. Man hat da den leider nur zu oft bemerkbaren Gegensatz von Theorie und Praxis. Hier spielt der blinde Autoritätsglaube eine gar böse Rolle. Juristische Konstruktionen haben wir in der deutschen Patentrechtslehre über und über genug. Wenn sie erträglich sein sollen, so muß bei ihnen wenigstens das Blühen und Gedeihen der heimischen Industrie im Mittelpunkt des Interesses stehen; sie müssen den berechtigten Anforderungen der historischen Schule der Volkswirtschaftslehre entsprechen und dürfen nicht mit den Erfahrungen von sturmerprobten Männern der Praxis im Widerspruch stehen.

Es ist unter dem Einfluß juristischer Konstruktionen schon fast in Vergessenheit geraten, daß die letzten Ziele des deutschen Patentrechts nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind. Der Autorschutz beruht auf dem Individualismus, der Patentschutz aber auf der kollektivistischen Idee unserer nationalen Wirtschaftseinheit⁴³⁾. Daher muß der Patentschutz anderen Rechtsspuren folgen wie der Schutz des geistigen Urhebers auf literarischem oder künstlerischem Gebiet. Das Patentwesen steht in allerengster Beziehung zur Volkswirtschaftslehre und insbesondere zum Gesamtwohl der heimischen Industrie. Es betrifft eben Maßnahmen zur Förderung des mit einem Blühen und Gedeihen der nationalen Industrie in stärkstem Maße verknüpften Gesamtwohls. Wenn das Patentwesen dem realen Zweck einer gesunden Entwicklung der heimischen Industrie angepaßt wird, haben wir zugleich dessen glücklichste Verbindung mit den idealen Zwecken der deutschen historischen Schule wie der wissenschaftlichen Soziologie.

Die deutsche Patentrechtslehre erinnert zurzeit ganz bedenklich an den heillosen Zustand so mancher recht verfahrenere Zivilprozesse, und das rührt daher, daß bei ihrer inneren Ausgestaltung nicht nur die Volkswirte der historischen Schule, sondern auch deutscher Gewerbefleiß, Technologie und Logik mit einer durch nichts gerechtfertigten Geringschätzung behandelt worden sind. Gerade als Folgeerscheinungen juristischer Konstruktionen und

⁴³⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 138f.

nicht zum mindesten der übertriebenen Schlüsse aus Kohlers genealogischer Reihe sind schwere Mißstände zutage getreten, welche den Gedanken, das geltende Patentrecht abzuändern, zum Gemeingut aller beteiligten Kreise gemacht und vielfach zur dringlichen Forderung entwickelt haben.

Wieviel Furcht, Schrecken und heillose Verwirrung ist schon in die Kreise deutschen Gewerbefleißes oder redlichen deutschen Erwerbslebens hineingetragen worden, wenn einem keineswegs einwandfreien Patent ein ebensowenig einwandfreies Rechtsgutachten oder das Gutachten eines sogenannten gerichtlichen Sachverständigen zur Seite getreten war. Mag da noch so oft ein bedenkliches Schütteln des Kopfes erfolgt sein, abgesehen vom Reichsgericht ist der ordentliche Richter doch regelmäßig leicht geneigt, sich auf das Gutachten seines Sachverständigen zu verlassen. Das vornehme und stolze Vorrecht der freien Beweiswürdigung im Sinne von § 286 Z.P.O. steht da vielfach nur auf dem Papier oder wird gar dazu benutzt, um die souveränen Gerichte einem angeblich nur subalternen Patentamt gegenüber zu preisen. Unter dem Übermaß des Einflusses der Juristen auf die Ausgestaltung der deutschen Patentrechtslehre ist die Bedeutung des Erfindungsgedankens so sehr überspannt worden, daß da weder die Industrie noch der das Ganze überschauende Volkswirt zu folgen vermag. Sie sind vielmehr unter der Wucht der Tatsachen nunmehr in die Zwangslage versetzt worden, den Juristen die Gefolgschaft zu versagen.

Einen Erfindungsgedanken zum Patent anzumelden, welcher nach Dr. Aron sich hinterher als eine dem redlichen Gewerbetreibenden gestellte Falle erweist, ist keine besondere, sicher aber keine erfreuliche Kunst. Ebensowenig erfreulich ist die Kunst gewisser Rechtsanwälte, einem Wegelagererpatent, welches deutschen Gewerbefleiß durch die Fußangeln unliebsamer Prozesse in seiner nützlichen Arbeit belästigt und stört, Geltung zu verschaffen und dabei von der Zivilprozeßordnung einen vom Gesetzgeber kaum beabsichtigten Gebrauch zu machen. Wohl aber ist es eine besondere und vom Standpunkt des nationalen Volkswirts höchst erfreuliche Kunst, den einem solchen als

Jalle wirkenden Patent zugrunde liegenden Erfindungsgedanken praktisch durchzuführen und auf ehrbare Weise in bare Münze umzusetzen. Leider aber stößt man bei der Ausbeutung von Patenten nur zu oft auf ein an das Land der unbegrenzten Möglichkeiten erinnerndes Geschäftsprinzip: „Make money, honestly if you ca, but any how make money.“

In langjähriger Praxis habe ich zahlreiche Fälle beobachten müssen, wo irgendein hingeworfener Gedanke, der ja nach dem geltenden Patentgesetz nicht etwa wirklich schon verwertbar sein muß, sondern nur die gewerbliche Verwertbarkeit zu gestatten braucht, in einer Patentanmeldung niedergelegt worden war und dann jahrelang ein still bescheidenes Dasein geführt hatte. Der Anmelder hatte sich auf eine recht bequeme Bärenhaut gelegt und abgewartet, ob nicht irgendwo ein Löwenfell billig zu teilen sei, d. h. ob nicht andere auf dem Gebiet wirtschaftliche Erfolge erzielen würden. In solchem Falle griff er zu, und oft genug hatte er der Kunst seines Rechtsanwalts, gestützt auf Rechts- oder andere Gutachten, einen Gewinn zu verdanken, der genau so ungerechtfertigt war, wie es die Erteilung eines Wege- lagererpatents an sich ist.

Solchem offenbaren Mißbrauch des Patentschutzes und solcher Mißwirtschaft zu steuern, würde eine gar dankbare Aufgabe des Gesetzgebers sein. Hätte unsere Reichsregierung bei dem zur Ausführung vorgelegten Entwurf in dieser Richtung dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart nur einigermaßen Rechnung getragen, so würde sie sich ein unvergängliches Ruhmesblatt und zugleich auch einmal den Dank der deutschen Industrie erworben haben, an dem sie leicht größere Freude haben könnte als am Dank der Landwirtschaft.

Mit den weiter unten im Zusammenhang noch näher zu erörternden Mißständen aber scheint es zu gehen wie mit der Mißwirtschaft im Monopolwesen vor mehr als 400 Jahren. Auch damals war der Gedanke gesetzlicher Abhilfe — allerdings in England — zum Gemeingut aller beteiligten Kreise⁴⁴⁾ gediehen

⁴⁴⁾ Vgl. Erläuterungen der Reichsregierung zum Entwurf 1913, Absatz 1.

und auch schon zu recht dringlichen Forderungen entwickelt worden. Der Kreis der Beteiligten war allerdings sehr viel größer als der Kreis der jetzt zunächst Beteiligten. Auch war man recht fühlbar betroffen, denn es handelte sich u. a. um Eisen, Pulver, Spielkarten, Johannisbeeren, Ochsenknochen, Tranöl, Stahl, Kohlen, Branntwein, Bier, Leder, getrocknete Heringe usw. Ein Mitglied des englischen Unterhauses wunderte sich nur noch, daß kein Monopol auf Brot verliehen sei⁴⁵⁾. Unter dem Sturm der allgemeinen Entrüstung zeigte sich die Krone schon entgegenkommend, als der Großkanzler und Vordieselbewahrer Baco von Berulam schon damals zur Ablenkung des Volksunwillens auf die Fürsorge für den armen Erfinder verfiel. Dieser geniale Philosoph, von dem selbst Friedrich der Große gesagt hat, sein Genie sei eine jener seltenen Erscheinungen, die ihrem Jahrhundert ebensoviel Ehre machen wie der Menschheit überhaupt, hielt, um das wankende Ansehen der Krone zu stützen, 1601 im Parlament eine Rede, in der er sagte:

„Wenn jemand aus seiner eigenen Eingebung, Fleiß oder Bemühung etwas zum allgemeinen Besten erfindet oder eine Erfindung einführt, welche jeder Untertan des Königreichs benutzen kann, dem darf die Königin mit Rücksicht auf seine Mühen, Arbeit und Opfer ein Privileg zum alleinigen Gebrauch gewähren. Das ist die eine Art von Monopol.“

Auf diese eine Art wies Baco hin, um die Aufmerksamkeit von der andern Art, der gemeinschädlichen, abzulenken. Von den Modernen wird eine ebenfalls stark verdächtige Fürsorge für den Erfinder in den Vordergrund geschoben, und tatsächlich ist dadurch die öffentliche Aufmerksamkeit von den mit der modernen Patentrechtslehre unzweifelhaft verbundenen Mißständen schon ziemlich erfolgreich abgelenkt worden.

Wir liegt es fern, dem Verdienst seine Krone zu rauben. Ich erkenne rückhaltlos an, daß mir z. B. das Studium von Rohlers Deutschem Patentrecht (1878) früher einmal ebenso förderlich gewesen ist, wie die langjährige Benutzung des höchst

⁴⁵⁾ Vgl. Damme, a. a. O. S. 38.

verdienstvollen ersten Kommentars zum geltenden Patentgesetz. Ebenso erkenne ich auch Bacos Verdienste an, welche er sich um eine auf die Erfahrung, d. h. auf die beobachtende und experimentierende Naturforschung gestützte Philosophie erworben hat. Desgleichen erkenne ich gern an, daß Baco einem gesetzlichen Erfindungsschutz gewissermaßen den Boden bereitet hat, als er zeigen wollte, wie Monopole auch ihr Gutes haben können. Auf der andern Seite muß ich aber auch sagen, daß der geniale Baco wie kein anderer dazu beigetragen hat, die Mißstände im Monopolwesen auszuwachsen zu lassen. Baco von Verulam wurde im Jahre 1621 wegen Amtsvergehens zu 40000 Pfund Geldbuße, Gefangenschaft und Verlust aller Ämter verurteilt, nachdem er sich der Bestechung schuldig bekannt und auf jede Verteidigung verzichtet hatte⁴⁶⁾.

Bei dieser historischen Betrachtung drängt sich doch der Gedanke auf, daß die Fürsorge für den Erfinder ein elender Trick gewesen ist, der nur nicht verfing, weil sich der gesunde Sinn des englischen Volkes nicht darüber täuschen ließ, daß es sich damals nur um einen vom armen Erfinder geborgten Mantel gehandelt hat, der geradezu himmelschreiende Mißstände verdecken sollte. Bei dieser Erinnerung an Baco steigt auch der Wunsch auf, unserer Reichsregierung möge doch das staatsmännische Geschick beschieden sein, mit dem die Königin Elisabeth das tat, was sie sonst wohl oder übel unter dem Druck der öffentlichen Meinung doch hätte tun müssen, nämlich rechtzeitig einzulenken mit der Erklärung, daß sie ebenso wie ihr geheimer Rat über die schwersten Mißstände getäuscht worden sei. Es würde ja nicht das erste Mal sein, daß unsere Reichsregierung über die wahren Bedürfnisse der heimischen Industrie schlecht unterrichtet worden ist, und auch nicht das erste Mal, daß sie einen Gesetzesentwurf zurückzieht und dafür einen anderen bringt, der dem wohlverstandenen Interesse deutschen Gewerbefleißes wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen versucht.

Der Patentschutz muß seinem natürlichen Boden, der

⁴⁶⁾ Vgl. Runo Fischer, Geschichte der neueren Philosophie, 1904, Bb. X, S. 75.

nationalen Volkswirtschaft, der er bereits stark entfremdet worden ist, zurückgewonnen und als ein Glied in der zusammenhängenden Kette⁴⁷⁾ nationaler Gewerbepolitik zur Hebung und Förderung deutschen Gewerbsfleißes behandelt werden, oder der heimischen Industrie steht eine schwere Prüfung bevor. Harte Arbeit wird es freilich kosten, wenn die zunächst beteiligten Kreise ernste Gefahren abwenden und eine auch nur annähernd befriedigende Lösung der tatsächlich bestehenden Schwierigkeiten herbeiführen wollen.

Unerläßliche Voraussetzung dafür ist, daß die heimische Industrie von ihrer in dieser Hinsicht bis jetzt noch verborgenen Fülle an Intelligenz und Kraft zur Schaffung eines praktisch brauchbaren Patentschutzes verständigen Gebrauch macht, und daß die am Gedeih und Verderb der nationalen Industrie denn doch stark interessierte nationale Volkswirtschaft für ein neues Patentgesetz gebührend zur Geltung kommt. Beide dürfen nicht mit dumpfer Resignation zusehen und dulden, daß dem deutschen Gewerbsfleiß ein vielleicht ausschließlich von Juristen, sicher aber unter einem Übermaß juristischen Einflusses ausgearbeitetes Patentgesetz⁴⁸⁾ auferlegt werden soll, für welches er neben Schaden und Spott auch noch die stellenweise schon jetzt manchmal ungeheuerlichen Prozeßkosten zu tragen haben wird.

Nicht das Streben, den Patentschutz in ein einheitliches juristisches System mit dem Schutzrecht des geistigen Urheberers auf literarischem und künstlerischem Gebiet zu bringen und dazu den Gesichtspunkt einer Entlohnung des Erfinders für seine Mühen, Arbeit und Opfer zu mißbrauchen, sondern praktische, insbesondere volkswirtschaftliche Gesichtspunkte im Sinne einer wissenschaftlichen Soziologie müssen die wirksamen Triebkräfte bei der bevorstehenden Revision des deutschen Patentgesetzes werden.

⁴⁷⁾ Vgl. Damme, a. a. O. S. 137.

⁴⁸⁾ Dr. Aron sprach in „Recht und Wirtschaft“, 1913, Heft 5, S. 144, Sp. 1, von einer Zuchtrute. Vielleicht spricht man aber in der Erinnerung an das schon oft behauptete Anpassungsvermögen der Industrie besser vom Auflegen einer weiteren Steuerlast. Nach der im Zusammenhange hiermit kürzlich von einem Berliner Fabrikanten geäußerten Befürchtung wird das vielleicht einmal das einzige Vermögen sein, dessen sie sicher ist.

Nicht das Einzelinteresse des Erfinders oder irgendwelcher anderen Einzelglieder der Gemeinschaft, sondern das für das Gemeinwohl erforderliche Gedeihen der heimischen Industrie und deren Förderung in ihrer Gesamtheit bilden den vornehmsten Gesichtspunkt für eine verständige Abänderung unseres in seinem System bisher durchaus bewährten Patentgesetzes. Daß diesem System auch gewisse Mängel anhaften, hat es sogar mit einer hohen Reichsregierung gemeinsam. Das darf aber nicht etwa der Grund werden, nunmehr den altbewährten Geist der ruhmvollen Reichs-Patentgesetzgebung zu zerstören oder ihn in die spanischen Stiefel verfehlter juristischer Konstruktionen einzuschnüren.

Die zurzeit im deutschen Patentwesen nur zu deutlich erkennbaren Mängel und Mißstände sind in allererster Linie nur die Folge der vollständig in die Irre gegangenen deutschen Patentrechtslehre, die mit all ihrer Zerfahrenheit zu einer kaum begreiflichen Rechtsunsicherheit und zu den schwersten vom Regierungsentwurf selbst gar nicht getroffenen Mißständen geführt hat. Unter diesen aber leidet der deutsche Gewerbefleiß gerade am meisten. Die weiter unten noch zu berührenden Mißstände und Mißbräuche sind so groß, daß sie zu einer Gesetzesänderung dringend herausfordern, damit den modernen Irrlehren und einer gemeinschädlichen Bildung von Reichsgewohnheitsrecht im Widerspruch mit dem gesetzten Recht ein wirksamer Riegel vorgeschoben werde.

Um dieses hohe Ziel zu erreichen, darf die Industrie mit ihrer von der Reichsregierung ja doch gewünschten und durch deren Verständnislosigkeit für die wirklichen Bedürfnisse des deutschen Gewerbefleißes geradezu herausgeforderten Äußerung über den Entwurf nicht hinter dem Berge halten, weder aus Rücksicht auf die hierin ja allerdings sehr empfindlichen Juristen, noch mit Rücksicht auf zeitweilige Strömungen eines über die wirkliche Sachlage noch nicht aufgeklärten Reichstages. Andernfalls wird sie zur Freude unserer internationalen Neider um juristischer und sozialpolitischer Experimente willen in Schwierigkeiten und Gefahren geraten, die zu verhüten sie jetzt noch in der Lage ist.

§ 3. Entlohnung für die Geistesarbeit des Erfinders.

Bei näherer Prüfung und vorurteilsloser Betrachtung des Gesichtspunktes von der Entlohnung des Erfinders für seine geistige Arbeit kommt man zu dem — den Eingeweihten übrigens gar nicht einmal überraschenden — Ergebnis, daß trotz eines ganz überflüssigen Bruchs mit dem Geist der bisherigen deutschen Reichs-Patentgesetzgebung bezüglich einer Entlohnung des Erfinders wohl so ziemlich alles beim alten⁴⁹⁾ bleiben wird.

Der geistvolle Verfasser von „Hinter Pflug und Schraubstock“ Max Eyth sagte in einem Vortrage „Zur Philosophie des Erfindens“⁵⁰⁾:

„Im allgemeinen muß sich der Erfinder damit begnügen, der Säemann auf einem Felde zu sein, auf dem andere ernten, glücklich, wenn ihm die Nachwelt wenigstens ein ehrenvolles Andenken bewahrt.“

So war es, so ist es und so wird es aller Voraussicht nach auch bleiben, selbst wenn der jetzige Regierungsentwurf wider alles Erwarten Gesetz werden sollte.

Hat man denn schon einmal ernsthaft erwogen, ob dem Erfinder auf dem eingeschlagenen Wege überhaupt geholfen werden kann, und wie steht es mit dem jetzt auf einmal so sehr fürsorgebedachten Erfinder in der rauhen Wirklichkeit? Der Eingeweihte weiß doch genau, daß auch unter den Patentgesetzen, nach welchen nur der Erfinder Anspruch auf das Patent hat, dieser in ganz seltenen Fällen einmal für seine Geistesarbeit entschädigt wird, und daß regelmäßig die Entlohnung für Zeit, Mühen und Opfer erst nach der praktischen Durchführung und Einführung der Erfindung in die Welt zu erwarten ist. Auch unserer Reichsregierung dürfte es nicht beschieden sein, da Wandel zu schaffen. Sollte das Problem der Entlohnung des Erfinders für einen sozialen Zukunftsstaat

⁴⁹⁾ Nur ist zu befürchten, daß zu den von der Industrie längst als lästige Fußangeln empfundenen Patentprozessen noch solche über das Erfinderrecht und die Erfinderehre zwischen Dienstherren und Angestellten hinzutreten, an denen weder die Parteien noch die Gerichte Freude haben werden.

⁵⁰⁾ „Lebendige Kräfte“, 1905.

überhaupt in Frage kommen, so wird es wohl ein ungelöstes bleiben.

Der Erfinder paßt wie kein anderer in ein Gesellschaftssystem, bei dem das Gemeinwohl dem Privatinteresse vorangeht. Er entspricht auch schon den Anschauungen der historischen Schule der Volkswirtschaft und der wissenschaftlichen Soziologie. Er erfüllt meistens schon ganz von selbst die von Friedrich List aufgestellte Forderung, daß der Einzelne seinen Gewinn und seine Genüsse zu opfern habe, um Stärke und Geschicklichkeit der zukünftigen Gesellschaftsglieder zu sichern. Der Erfinder ist zwar Lehrer der Nation, unterscheidet sich aber von anderen Lehrern, weil er bei seiner Lehrtätigkeit kein sicheres Einkommen hat. Eine gewisse Ausnahme bilden da gerade die angestellten Erfinder, so daß es von vornherein als Ironie des Schicksals erscheint, wenn diesen eine besondere Fürsorge des Gesetzgebers zuteil werden soll.

Trotz aller Bemühungen der Erfinderrechtsschwärmer wird der Erfinder regelmäßig nicht so zugestuzt werden können, daß er seiner ganzen Eigenart und sozialen Veranlagung zuwider den Lohn seiner Geistesarbeit erhalten könnte. Dabei kommt auch in Betracht, daß sich gar viele Erfinder von vornherein auf eine rein geistige Tätigkeit beschränken. Die Zahl der Verwertungen erreicht bei uns bekanntlich etwa 2 v. H. aller erteilten Patente⁵¹⁾. Bei 98 von hundert mit Patentschutz ausgestatteten Erfindungen bleibt also die von den Modernen angestrebte Entlohnung schon für diejenigen aus, welche die Verwertung betreiben, was meistens aber die Erfinder nicht selbst sind. Woher aber eine Entlohnung der Erfinder anders kommen soll als aus der Verwertung, ist nicht recht klar. In den 2 v. H. sind zunächst einmal auch alle diejenigen Erfindungen enthalten,

⁵¹⁾ Dieses Verhältnis von 2 auf Hundert wurde bei der Sachverständigen-Enquete 1886 (Bericht S. 49) von Dr. André auch für England angegeben, wo der Erfinder den Anspruch auf das Patent hat. Berücksichtigt man dabei, daß damals die englischen Patente ohne Vorprüfung erteilt wurden, und die hohen Prozeßkosten einer Nichtigkeitsklage die Verwertung nichtiger Patente erleichtern, so ergibt sich für die Erfinderrechtsschwärmer ein wenig erfreuliches Bild.

welche von leistungsfähigen Unternehmungen angemeldet und von vornherein den Gefahren entrückt sind, an denen so viele gute Erfindungen scheitern. Diese besonders begünstigten Patente betreffen meistens die sogenannten Etablissemens-erfindungen, welche auf dem Zusammenwirken vieler Personen und Faktoren beruhen, aber auch solche, bei denen der eine oder andere Angestellte ein nachweisliches Sonderverdienst hat.

Solche Angestellte befinden sich aber in einer doch jetzt schon recht beneidenswerten Vorzugsstellung. Max Cyth sagt in seinen Memoiren⁵²⁾:

„Es wird mir einmal wieder recht klar, was Erfindung machen heißt, wie unmöglich es ist, dieser noblen Passion obzuliegen, ohne eine Krage zu haben, die uns die Kastanien aus dem Feuer holt, und wie billig daher, daß die Geldleute schließlich auch ihre Löffel in die Suppe stecken wollen, die der Erfinder sich einzubrocken gedenkt.“

Nun, die angestellten Erfinder haben eine solche Krage und regelmäßig auch eine Geldquelle, die sie nicht nur nährt, sondern aus welcher auch die nicht unbeträchtlichen Kosten ihrer noblen Passion bestritten werden. Aber auch sonst stehen sie noch insofern günstig da, als jeder einsichtige Unternehmer schon im ureigensten Interesse gezwungen ist, nutzbringende Erfinder durch Hebung ihrer Stellung, Gehaltsaufbesserung, Gewinnbeteiligung und dergl. möglichst stark an sich zu fesseln. Andernfalls würde der Unternehmer in dem immer schärfer und grausamer werdenden Wettbewerbe bald unterliegen. Das Wort von Victor Böhmert aus dem Jahre 1869 dürfte recht zeitgemäß dahin zu berichtigen sein, daß nicht der Patentschutz, wohl aber eine besondere gesetzgeberische Fürsorge für die technischen Angestellten unnötig sei, weil solche schon im freien Verkehr genügend belohnt zu werden pflegen. Eine solche Fürsorge in das Patentgesetz einzubeziehen, erscheint hiernach von vornherein schon in eigenartiger Beleuchtung. Wenn ein früherer Reichstag geglaubt hat, sich gerade der angestellten Erfinder annehmen zu sollen, so ist das eine Mahnung für die Industrie, den jetzigen Reichstag über die

⁵²⁾ „Im Strome unserer Zeit“, Bd. II, S. 151.

wirkliche Sachlage besser zu unterrichten. Dann ist von diesem Reichstage und dem von ihm vertretenen gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart sehr wohl bessere Einsicht und weises Verständnis für die volkswirtschaftliche Seite des Patentschutzes zu erwarten.

Bei der an sich schon zweifelhaften Fürsorge gerade für die angestellten Erfinder darf jedenfalls auch nicht außer Ansatz bleiben, daß die angestellten Ingenieure, Chemiker, Konstrukteure u. dgl. schon vermöge ihrer bei guten Leistungen auch regelmäßig gut bezahlten Stellung so recht eigentlich zum Erfinden berufen sind. Wer sich von ihnen heute auf seinem Gebiet auch nur behaupten, geschweige denn darauf etwas besonderes leisten will, muß ständig auf erfinderischer Ausschau stehen, oder es ergeben sich Zustände, welche dem Angestellten im Sinne der historischen Schule klarmachen werden, daß das Wohlergehen der Gemeinschaft die erste Bedingung für das Wohlergehen des Einzelnen bildet.

Die Interessen der Vertreter von Angestellten-Bereinen sind nicht etwa denjenigen der angestellten Erfinder gleichzusetzen, wie unsere Reichsregierung ganz irrtümlich anzunehmen scheint. Der Widerhall, den die Wünsche von Vertretern industrieller Arbeitnehmer im Reichstage und insbesondere in der bekannten Resolution vom 21. April 1909 gefunden haben, hat auf die Reichsregierung einen Eindruck gemacht, der im umgekehrten Verhältnis zu seiner Bedeutung steht. In noch ungünstigerem Verhältnis steht aber zu diesem Eindruck derjenige, den die durchaus gerechtfertigten Wünsche der nationalen Industrie in bezug auf die Beseitigung schreiender Mißstände im Patentwesen bis jetzt hervorzurufen vermochten⁵³). Im übrigen aber

⁵³) In den Erläuterungen zu § 10 hebt die Regierung hervor, daß der Entwurf die von Theoretikern und von Vertretern industrieller Arbeitnehmer erhobenen Ansprüche befriedige, und vertritt dann die für jeden volkswirtschaftlich Gebildeten ungeheuerliche Ansicht, daß der Entwurf dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart Rechnung trage. Vielleicht hörte da die Regierung auf die Worte irgendeines Austausch-Professors statt auf diejenigen ihrer eigenen Volkswirtschaftslehrer, die spöttisch als Katheder-Sozialisten bezeichnet wurden.

scheint die Reichsregierung bis heute noch nicht erkannt zu haben, um was es sich bei der Sache eigentlich handelt, trotzdem der Geheime Regierungsrat Dr. Aron⁵⁴⁾ sich doch 1909 schon redlich bemüht hat, die Sachlage in Gegenwart von Regierungsvertretern öffentlich klarzustellen. Dr. Aron wies damals auf das für die Massen berechnete Schlagwort von der „Erfindung“ hin und sagte:

„Die Masse glaubt, die Erfindung falle vom Himmel, und gewissen Leuten scheint es recht zweckmäßig, diesen unklaren Begriff von der Erfindung mit der Frage der Angestellten zu verbinden, um so unmerklich Bresche in unsere soziale Ordnung zu legen.“

„Daß man aus der Angestelltenfrage eine Erfinderfrage macht, ist ein theoretischer Weg, und ich möchte wegen seiner Unklarheit sagen, ein demagogischer Weg.“

Dr. Aron scheint da gewissermaßen an einen Schwebetanz auf dem Vulkan gedacht zu haben; denn er sprach in diesem Zusammenhange von geistigem Kommunismus, der materiellen nach sich ziehen werde. Man braucht sich allerdings so schweren Befürchtungen noch nicht hinzugeben, auch wenn man den Erfinder als Arbeiter auffaßt. Würde es sich bei dieser Frage um die uralte Weisheit handeln, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, so würde kein Einsichtiger vor den Konsequenzen einer gesetzlichen Fürsorge für den angestellten Erfinder oder Arbeiter zurückweichen. Aber das ist gerade nicht der Fall. Die eigentliche Arbeit des Erfinders setzt erst nach der Geburt des Erfindungsgedankens ein, also nachdem die entscheidende Gedankenverbindung in der Phantasie des Erfinders vollzogen ist, wie sich die Reichsregierung bei ihrer Scheinbegründung eines übertriebenen Erfinderrechts auszudrücken beliebte.

In dieser Hinsicht sind die Reichsregierung und ihr geheimer Rat getäuscht worden. Leider herrschen über die Erfindungen außerhalb der darüber ganz naturgemäß durch die Erfahrung längst besser unterrichteten Industrie Vorstellungen, welche die Väter des Entwurfs ohne die unerläßliche kritische Prüfung zu

⁵⁴⁾ Bericht des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten, 1909, bei Julius Springer, S. 21.

den ihrigen gemacht haben. Bei diesen Vorstellungen aber wird der sogenannte Geistesblik, der dem Begnadeten nach Kohler⁵⁵⁾ die bekannte halbe Million in den Schoß werfen soll, denn doch gewaltig überschätzt. Hier zeigt sich das Gefährliche in dem von der Vorbereitung der Entwürfe für das erste und das zweite Patentgesetz abweichenden Verhalten der Reichsregierung gar deutlich. Während unter Bismarck Sachverständigen-Enqueten zur Vorbereitung eines Patentgesetzes veranstaltet wurden, hat die Regierung trotz aller Steigerung des sozialen Empfindens der Gegenwart einen geheimen Rat vorgezogen, wenn sie auch in den Erläuterungen betont, daß Vertreter der interessierten Kreise, juristische und gewerbliche Sachverständige — vermutlich waren auch Rechts- und Patentanwälte dabei — gehört worden seien. Ob auch wirkliche Erfinder und sturmerprobte Männer der Praxis gehört worden sind, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Sollten sie aber gehört

⁵⁵⁾ Vgl. Forschungen aus dem Patentrecht 1888, S. 13. — Auch noch in neuester Zeit hat Kohler (vgl. Gewerbl. Rechtsschutz 1912, S. 164) von einem oft millionenwertigen Erfinderrecht an dem Einzelement eines Kombinationspatents gesprochen und damit bewiesen, daß er jenseits gewisser doch nicht ganz zu mißachtender Grenzen steht. Sein Unglück war es, daß er unmittelbar vorher betont hatte, Hartigs Gründe gegen einen Teilschutz seien so schwach gewesen, daß Wirth sie mit einem gewissen schneidenden Humor behandeln konnte. Dabei kann man nur wünschen, o si tacuisset! Letzteres gilt auch von einem der kleinen, aber eifrigen Gruppe nicht gar zu fernstehenden Kritiker meiner vom redlichsten Bemühen zur Klärung des wirklichen Sachverhalts und Tatbestandes getragenen Schrift „Bedeutung und Wesen des Patentspruchs“. Obige Leistung Kohlers und die Anerkennung Wirths — Kohler sprach von einem unauslöschlichen Verdienst Richard Wirths — muß jenem Kritiker die ruhige Überlegung geraubt haben. Wenn ein solcher die von mir behandelte „Erschleichung des Teilschutzes ohne amtliche Prüfung“ eine schiefe Idee und die zivilrechtliche Veragung eines bei der Patenterteilung nicht besonders berücksichtigten Teilschutzes als unerträgliche Fessel der Industrie bezeichnet, so beweist er, daß er denn doch noch gar viel lernen kann, um das kritisierte richtig zu würdigen. Ein Anhänger der Freirechtsbewegung und der sog. Lückenlehre sollte da doch etwas vorsichtiger sein, damit er nicht auf gewisse nur durch eindringliches Studium ausfüllbare Lücken hingewiesen wird. Mancher dünkt sich dazu allerdings wohl zu vornehm. Mit vornehmem Schweigen zu gewissen Erscheinungen in der deutschen Patentrechtslehre ist aber schon gar zu viel gesündigt worden.

sein, so sind sie entweder gründlich mißverstanden oder aber in einer bei Juristen nicht seltenen Weise mißachtet worden. Die Sachverständigen der Enquete von 1886 bestanden aus 5 Juristen und 28 Nichtjuristen, worunter sich ganz hervorragende Erfinder und Männer der Praxis befanden. Damals bestand selbst die Enquete-Kommission noch aus drei ganz hervorragenden Nichtjuristen — A. W. Hofmann, Werner Siemens und E. Hoyer — neben den vier höchst achtbaren Juristen — Dr. Stüve, Held, Rommel und Dr. Meyer. Aber auch bei dieser Zusammensetzung ergab sich noch ein recht erfreuliches Verständnis für deutsches Patentwesen⁵⁶). Zu den sturm-erprobten Männern der Praxis, von denen aus die Väter des Entwurfs leicht zu einer anderen Auffassung der technischen Erfindung hätten gelangen können, zählt insbesondere auch Max Gyth, dem eine blühende Industrie sicher doch kein toter Schemen war, wie Kohler recht irrtümlich von Hartig gesagt hat⁵⁷). Max Gyth erklärt das Erfinden bis nach der Geburt des Erfindungsgedankens für einen Genuß⁵⁸), auf den

⁵⁶) Damals war eben noch die Vorstellung lebendig, daß der Patentschutz eine volkswirtschaftliche Grundlage hat, und daß seine letzten Ziele öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Werner Siemens sprach damals von der nationalökonomischen Wirkung der Veröffentlichung der Patentschriften sowie davon, daß eine Menge Sachen sich als unbrauchbar erweisen, sobald sie ausgeführt werden sollen. Er bezeichnete die Patenterteilung als Dank der Gesellschaft dafür, daß ein guter Gedanke bekannt wird. Ausdrücklich betonte er auch: „Es soll durch die Patente der heimische, vaterländische Gewerbleiß gehoben werden. Wir haben nicht für die Erfinder zu sorgen, nicht für gewisse Klassen, sondern wir wollen die Industrie des Landes heben, indem wir ihre Entwicklung begünstigen. Dann fragt es sich, auf welche Weise diese Begünstigung geschehen soll, wodurch der heimische Gewerbleiß gehoben werden soll? Es soll dies dadurch geschehen, daß die fruchtbaren Gedanken, die bisher geheimgehalten werden, ins Leben hinausgeführt und verbreitet werden, daß sie jedem zugänglich und als neue Gedanken der Keim zu weiteren Erfindungen, zu nützlichen Anwendungen werden.“

⁵⁷) Diese recht irrtümliche Ansicht Kohlers ist leider der Ausgangspunkt für manche rechtsirrtümlichen Schlüsse geworden und hat dem deutschen Gewerbleiß bereits tiefe Wunden beigebracht. Das hat Kohlers Ansehen nicht nur beim Verfasser, sondern auch sonst recht erheblich geschadet.

⁵⁸) „Zur Philosophie des Erfindens“, Lebendige Kräfte, 1905.

erst die eigentliche Arbeit des Erfinders noch folge. An anderer Stelle⁵⁹⁾ sagt er:

„Erfinden ist keine Hexerei und ein großes Vergnügen; Erfindungen ins praktische Leben einführen, eine bitterböse Aufgabe, auch in Europa.“

Nach dem Vortritt des erst im letzten Jahrzehnt unter den gegenseitigen Lobpreisungen moderner Scheingrößen etwas verdunkelten großen Kohler hat die Juristen das Vergnügen des Erfindens leider viel mehr gefesselt als die bitterböse Aufgabe, mit der sich der deutsche Gewerbefleiß — noch dazu unter starker Belastung mit den für manchen Rechtsanwalt recht einträglichen Zivilprozessen — abfinden mag. Gerade die bitterböse Aufgabe aber interessiert den das Ganze überschauenden Volkswirt ungleich mehr als das Vergnügen; denn neben der Offenbarung der Erfindung zur Belehrung der Nation hat gerade die Einführung der Erfindung in das national-wirtschaftliche Leben für den praktischen Volkswirt eine große Bedeutung, nicht aber irgendwelches Privatinteresse. Die Einführung der Erfindung in den wirtschaftlichen Kreislauf bedeutet aber den Kampf mit der Welt, und das sagt dem Eingeweihten genug! Die Welt ist und bleibt unwillig, wie das Kapital vorsichtig. Hundert Interessen stehen da auf dem Spiele oder geraten doch mindestens in eine gewisse Gefahr. Fabrikdirektoren und Betriebsführer sehen sich vielleicht in ihrer bis dahin behaglichen Ruhe gestört; aber es kommen auch manche an sich nicht unberechtigten Interessen in Betracht, und das genügt schon, um der Einführung der Erfindung einen Widerstand entgegenzusetzen, dessen Überwindung, wie der Kampf mit der Welt überhaupt, Mut, Charakter und zähe Energie erfordert. Für diese hat zwar Graf Zeppelin ein leuchtendes Vorbild gegeben; meistens aber lebt der Genius der Zukunft auf Kosten der in der Gegenwart unentbehrlichen Energie.

Die Erfinder sind meist arme Leute, oder aber sie können es leicht einmal werden, wie das Schulbeispiel vom Grafen gelehrt hat, und nicht leicht findet sich eine opferwillige Nation

⁵⁹⁾ „Im Strome unserer Zeit“, 1904, Bd. I, S. 397.

wie nach dem Brande von Echterdingen. Ohne seine zähe Energie wäre dieser erfolgreiche Erfinder wohl auch nur der Säemann auf einem Felde geblieben, wo andere ernten.

Max Gyth hebt zutreffend hervor, daß die Erfinder „naturgemäß“ arm, reiche Leute aber selten seien, die sich bereit fänden, für die zweifelhaften Geistesfinder anderer die Geburtskosten zu zahlen. In den Augen der Welt ist aber jede Erfindung zweifelhaft, bis sie sich praktisch bewährt hat. Unter dem Zweifel aber hat gerade der Erfinder am meisten zu leiden. Mindestens doch zweifelnd, wenn nicht gar hindernd, tritt ihm die Welt selbst bei Einführung der genialsten Erfindung entgegen; es sei denn, daß klingender Lohn in unmittelbarer Nähe winkt. Auf alle Fälle greift ja doch ein Erfinder in bestehende Verhältnisse aufregend⁶⁰⁾ ein, und selbst ein tüchtiger Fabrikant hat ein gewisses Ruhebedürfnis für seine bis dahin ganz gut bewährten Konstruktionen. Manchmal stört der Erfinder eine bis dahin verborgen blühende Betternwirtschaft oder gar lichtscheue Nebengeschäfte. Oder es sucht ein vor der Zeit stumpf gewordener Fabrikdirektor ein jung aufstrebendes Genie zurückzuhalten in der an sich ja ganz richtigen Erwägung, daß, wo starkes Licht, auch starker Schatten ist. Raum einer kommt dem Erfinder in der Praxis entgegen, und das ist psychologisch leicht zu erklären. Der Erfinder strebt ja nach einer gewissen Herrschaft, und dies reizt ganz naturgemäß zum Widerstande. Jede Erfindung stört Alt-hergebrachtes und ruft andere Erfindungen hervor, mittels deren man die zeitweilige Vorherrschaft der einen wieder zu zerstören trachtet, so daß ein fortwährendes Hasten und Jagen, ein immer schärferer Wettbewerb entsteht, der — so paradox das auch klingen mag — das monopolartige Ausschlußrecht zugunsten des Einzelnen überhaupt erst erträglich macht⁶¹⁾.

Ganz ähnlich wie Max Gyth urteilt übrigens der verdienstvolle Rudolf Diesel⁶²⁾, dem ebenfalls die reale Wirklichkeit

⁶⁰⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 79.

⁶¹⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 80.

⁶²⁾ Vgl. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1913, S. 1650.

nicht verborgen blieb wie so manchen Juristen, insbesondere aber solchen, welche mit dem Erfindungsgedanken allein schon wirtschaften zu können glauben. Diesel sagte, immer liege zwischen der Idee und der fertigen Erfindung die eigentliche Arbeits- und Leidenszeit des Erfinders; immer sehe die fertige Erfindung ganz anders aus als das vom Geist ursprünglich geschaute Ideal. Die Entstehung der Idee sei die freudige Zeit der schöpferischen Gedankenarbeit, da alles möglich scheine, weil es eben noch nichts mit der realen Wirklichkeit zu tun habe. Die Ausführung sei die Zeit der Schaffung aller Hilfsmittel zur Verwirklichung der Idee, immer noch schöpferisch. Die Einführung der Erfindung in die Praxis nennt Diesel eine Zeit des Kampfes mit Dummheit und Neid, Trägheit und Bosheit, heimlichem Widerstand und offenem Kampf der Interessen, die entsetzliche Zeit des Kampfes mit Menschen, ein Martyrium, auch wenn man Erfolg hat.

Erwägt man das alles und noch einiges Naheliegende dazu ganz vorurteilsfrei, so bietet sich aber auch gar kein Grund mehr zur Bewunderung über die an sich wohl befremdliche und oft auch zu beklagende Erscheinung, daß dem als erster Akt eines Lustspiels angelegten lichtvollen Gedankenblitz, ein zweiter die Lust schon sehr stark dämpfender und schließlich ein dritter Akt von erschütternder Tragik folgt⁶³). Welche dunkle Flut von bitteren Enttäuschungen und gebrochenen Lebenshoffnungen ist schon dahingeronnen, welche Fülle von Mut, Hoffnung und Kraft zu Grabe getragen, wieviel Mühen, Arbeit und Opfer sind vergebens gewesen! Die Entlohnung des Erfinders pflegt in so vielen Fällen auszubleiben, daß das Glücksspiel einer Patentanmeldung tatsächlich geringere Aussichten bietet als ein Los der preußisch-süddeutschen Klassenlotterie, wo man doch hin und wieder ein Freilos bekommt, und wo so mancher schon von Glück reden konnte, wenn ihn die blinde Glücksgöttin gerade zum Liebling erfor.

⁶³) Vgl. die drei Akte bei Max Eyth, Lebendige Kräfte, 1905, und Damme, a. a. O. S. 151.

Besonders schlecht aber steht der freie oder wilde Erfinder da, der oft genug den letzten Rest eines sauer erworbenen Vermögens auf eine Erfindung verwendet, die sich hinterher als Mißgeburt einer in der Phantasie vollzogenen Gedankenverbindung erweist. Da ist der angestellte Erfinder regelmäßig doch noch recht glücklich dran; er braucht im allgemeinen doch nicht die eigene Haut zum Markt zu tragen. Der freie Erfinder kann oft genug von Glück sagen, wenn er sich rechtzeitig mit einem wagemutigen Geldmann verbunden hat, der dann aber oft genug nicht einmal das Glück hat, sein verauslagtes Geld wiederzusehen. Dieser vielfach geschmähte Lückenbüßer ist meistens vom unheilvollen Optimismus des Erfinders beeinflusst, weil ihm eine Fundamenteigenschaft des soliden Kaufmanns gefehlt und er nicht erwogen hat, daß selbst die beste Erfindung noch an gar nicht vor auszusehenden Umständen scheitern kann. Der jähe Sturz von der stolzen Höhe kühner Träume und Hoffnungen bringt dann die Erkenntnis, daß mit Ideen allein noch kein wirtschaftlich brauchbares Gut zustande gekommen ist. Der sach- und fachverständige Max Eyth⁶⁴⁾ sagt:

„Alles, was wir über den Jammer und die Not, über Aufopferung und Mißhandlung dieser Geniesse der Zukunft hören und lesen, rührt zumeist daher, daß sie mit dem Gedanken allein wirtschaften zu können glauben und oft in kindlicher Naivität an die Arbeit gehen.“

Aber auch schon mancher sonst vorsichtige Kaufmann, der sich mit einem phantasiereichen Erfinder eingelassen hat, ist nachher heilsfroh gewesen, wenn er wenigstens seine Auslagen wieder gedeckt sah. Von einem Lohn des Erfinders schweigt da des Sängers Höflichkeit.

Erfinder, denen ein Lohn für ihre Geistesarbeit in den Schoß fällt, sind eine große Seltenheit und werden das auch bleiben, selbst wenn das Erfinderrecht sich wider Erwarten der Zustimmung aller Reichstagsparteien zu erfreuen haben sollte. Man hat allen Anlaß, mit dem Gesichtspunkt einer Entlohnung des Erfinders recht vorsichtig zu sein, selbst wenn es sich wie bei der bekannten Reichstagsresolution um die an-

⁶⁴⁾ „Im Strome unserer Zeit“, Bd. II, S. 151.

gestellten Erfinder und Arbeiter⁶⁵) handelt. In bezug auf alle Erfinder mahnt noch ein weiterer Umstand zu ganz besonderer Vorsicht beim Gesichtspunkt einer Entlohnung für eine in der Phantasie vollzogene entscheidende Gedankenverbindung, die nach den Erläuterungen⁶⁶) mit Jug das Recht auf Patentschutz gewähren soll. Dieser Umstand ist darin begründet, daß gute Erfindungen oft sozusagen in der Luft liegen, weil die auf den bisher gewonnenen Ergebnissen beruhenden Erfahrungen, Bedürfnisse und Aufgaben aus sich selbst heraus zu neuer Erkenntnis drängen⁶⁷). Infolge unermüdlischen Strebens von verschiedenen Seiten sind die Erfindungen vielfach schon so weit herangereift, daß der erste Patentanmelder ohnehin schon als bevorzugter Liebling einer allerdings recht oft launischen und unbeständigen Glücksgöttin erscheinen kann. Wäre ihm der große Wurf nicht noch gerade rechtzeitig gelungen, so würde doch voraussichtlich bald ein anderer der Glückliche gewesen sein, dem die der Allgemeinheit zugunsten eines Einzelnen auferlegte Beschränkung zustatten gekommen wäre.

Aber auch sonst paßt der Gesichtspunkt einer Entlohnung des Erfinders für seine Geistesarbeit sehr wenig in das System des Patentschutzes, ohne welches eine verständige Verwaltung technischer Erfindungen gar nicht bestehen kann. In vielen Fällen scheitert eine Entlohnung für die tatsächlich aufgewendete Geistesarbeit schon daran, daß der Erfinder vielleicht gar unter erheblichen Opfern an Arbeit, Zeit und Geld etwas an sich recht Achtbares geleistet hat, was nach unserer Rechtsordnung nicht oder doch nicht mehr patentfähig ist. In einer ganzen Reihe von Fällen geht der Erfinder leer aus und muß nach verständiger Rechtsordnung leer ausgehen. Ohne Rücksicht darauf, welche Mühe und Arbeit ein Erfinder auf seine Er-

⁶⁵) Diese hatten wohl nur dekorative Bedeutung. Oder sollten darunter etwa Geistesarbeiter verstanden sein, die nicht Erfinder sind? Im übrigen hat der Verfasser alle Achtung vor tüchtigen Arbeitern, bei denen er gelegentlich mehr Verständnis für die Einführung einer Erfindung festgestellt hat, als bei hochbezahlten, aber hämischen Angestellten!

⁶⁶) Zu §§ 3–6, 9 Ziffer 1 Absatz 2.

⁶⁷) Vgl. Erläuterungen a. a. D.

findung verwendet hat, muß derselbe gegen denjenigen zurücktreten, der dieselbe Erfindung gewissermaßen spielend gemacht hat, aber ganz bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht. Daran wird auch nichts geändert, wenn nicht mehr der erste Anmelder, sondern der zuerst anmeldende Erfinder den Anspruch auf das Patent haben soll. Der Schutz für eine technische Erfindung kann verständigerweise nur einmal erteilt werden. Auch abgesehen von dem gar nicht seltenen Falle der Doppelerfindungen geht der Träger des Rechts an einer Erfindung leer aus, wenn sich seine Anmeldung aus irgendeinem Grunde so verzögern sollte, daß zwischen der Konzeption der Erfindung und ihrer Anmeldung ein patenthindernder Umstand auftritt. Dabei macht es nicht einmal etwas aus, wenn eine *vis major* im Spiele sein sollte. Ausschlaggebend ist einzig und allein, ob eine patenthindernde Vorveröffentlichung oder eine offenkundige Vorbenutzung im Inlande vorliegt. Auch in den Fällen, wo die Erfindung unter größter Verletzung von Treu und Glauben vorzeitig bekannt wird, fällt der Anspruch auf das Patent in sich zusammen. Das entsprach durchaus dem Geist des ersten Reichs-Patentgesetzes als eines Aktes der Feindseligkeit gegen das vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre verwerfliche Fabrikgeheimnis. Ist die Erfindung einmal bekannt geworden, so entfällt die als Gegenleistung für die Gewährung des Patentschutzes zu betrachtende erste Offenbarung.

Bei unbefangener Prüfung und Beurteilung der wirklichen Sachlage kann sich doch niemand der Einsicht verschließen, daß die Frage einer Entlohnung des Erfinders — insbesondere aber einer solchen für aufgewendete Geistesarbeit — doch nur eine recht untergeordnete Bedeutung haben kann.

Weit eher als von einer Entlohnung für die Geistesarbeit des Erfinders könnte man in der Praxis schon davon reden, daß zahlreiche Rechts- und Patentanwälte aus dem Patentschutz für andere den Lohn für ihre eigene Geistesarbeit suchen und jünden. Beide sind aber doch nur Mittel zum Zweck, keineswegs Selbstzweck des Patentschutzes. Ferner könnte man auch davon reden, daß das Patentamt einen jährlich gestiegenen

Gewinn erzielt, der die Entlohnung der Erfinder für ihre Geistesarbeit bei der Geburt des Erfindungsgedankens leicht übertreffen dürfte. Aber auch das Patentamt ist nur Mittel zum Zweck, wenn seine Entlastung jetzt auch scheinbar zum höheren Gesetzgebungsprinzip erhoben werden soll, worüber der das Ganze im Auge behaltende Volkswirt denn doch seine eigene Meinung haben dürfte. Die Beamten des Patentamts werden für ihre allerdings nicht gering anzuschlagende Geistesarbeit regelmäßig besser entlohnt als die Erfinder für ihre Geistesarbeit. Wäre solches nicht der Fall, so dürfte unsere bewährte Vorprüfung als Deutschlands Stolz und anerkannter Ruhm bald dahinsinken.

Die von den pflichtgetreuen Beamten des Kaiserlichen Patentamts jahraus jahrein geleistete Arbeit gereicht dem heimischen Gewerbefleiß zum Segen. Insbesondere trägt die Vorprüfungsarbeit der heimischen Industrie wertvolle Früchte, auch wenn sie nicht zur Erteilung des oft genug als Danaergeschenk sich erweisenden Patents führt. Der Eingeweihte, der da weiß, wieviel Arbeit, Zeit, Mühe und Geld für die von vornherein ganz aussichtslosen Erfindungen aufgewendet wird, hat volles Verständnis für diese Aufklärungsarbeit unserer patenterteilenden Behörde. Schon um zu verhüten, daß immer wieder trügerische Hoffnungen genährt und nationale Kraft vergeudet wird, muß der ausgezeichnete Prüfungsapparat des Patentamts gerechtfertigt erscheinen, auch wenn der Erfinder nur selten einmal den Lohn für seine geistige Arbeit erhält.

Außerdem darf man auch nicht etwa übersehen, daß die systematisch geordneten und größtenteils doch sachverständig bearbeiteten Patentschriften längst ein treffliches Rüstzeug der heimischen Industrie, insbesondere aber einen reichen Schatz für die mit beiden Füßen auf den Schultern ihrer Vorgänger stehenden Erfinder bilden.

Auf alle Fälle bietet das in der Einrichtung des Patentamts liegende Mittel zur Förderung deutschen Gewerbefleißes in seiner Gesamtheit recht schätzbare Vorteile. Ganz allgemein ist hierbei festzustellen, daß das deutsche Patentwesen ein höchst

schätzbare Gut bleiben wird, soweit und solange es unserer heimischen Industrie und damit auch dem Gemeinwohl zum Heile dient. Sollte das einmal anders werden — und Einsichtige sehen es voraus, wenn der jetzige Entwurf Gesetz werden würde —, sollte deutscher Gewerbefleiß durch juristische und sozialpolitische Experimente zu sehr gestört werden, so dürfte sich aus der kraftvollen deutschen Industrie heraus bald mit elementarer Gewalt der Ruf nach Abschaffung der Patente⁶⁸⁾ erheben, den man jetzt schon hin und wieder vernehmen kann.

§ 4. Förderung der nationalen Industrie in ihrer Gesamtheit.

Wesentlichster Faktor und ausschlaggebender Gesichtspunkt für den Patentschutz und die innere Ausgestaltung der deutschen Patentrechtslehre ist und bleibt trotz der zurzeit noch herrschenden Irrlehren im angeblichen Licht moderner Rechtsideen die Förderung vaterländischen Gewerbefleißes im Sinne verständiger Gewerbepolitik. Nicht die Arbeit des Einzelnen ist das Schutzwürdige⁶⁹⁾, sondern der Umstand, daß die sonst leicht geheimgelassenen fruchtbaren Erfindungsgedanken in das Wirtschaftsleben heraustreten und den Keim zu nützlicher Anwendung und zu weiteren technischen Erfindungen bilden⁷⁰⁾.

Die beispiellose Entwicklung und die Riesenfortschritte der deutschen Industrie unter der Herrschaft der beiden ersten noch vom Geiste des deutschen Volksheros Bismarck erfüllten Reichs-Patentgesetze sind nicht etwa einem Häuflein von Juristen, sondern den technisch gebildeten Pionieren und dem praktisch veranlagten Generalstabe der großen Armee vaterländischen Gewerbefleißes zuzuschreiben und zu verdanken. Diese wirtschaftliche Armee⁷¹⁾ hat sich im Wettbewerb und Kampf mit der ganzen Welt behauptet und das durch ihren Fleiß, ihre Energie und ihre Intelligenz. Wer die Tatkraft und stete Schlagfertigkeit dieser

⁶⁸⁾ Vgl. Dr. Aron in „Recht und Wirtschaft“, 1913, Heft 5, S. 144.

⁶⁹⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 72.

⁷⁰⁾ Vgl. Werner Siemens, a. a. D. S. 22.

⁷¹⁾ Vgl. Dr. Aron in „Recht und Wirtschaft“, 1913, S. 144.

Armee stört, muß als Schädling des Gemeinwohls bekämpft werden, und zwar bis zur Abfuhr!

Auf keinen Fall aber ist irgendwelcher Anlaß vorhanden, die altbewährten Grundlagen unserer Reichs-Patentgesetzgebung zu verlassen und lediglich einer kleinen, aber eifrigen Gruppe übermütig gewordener Juristen wegen ein doch wahrlich mehr als fragwürdiges Erfinderrecht in das deutsche Patentwesen einzuführen. Anstatt auf möglichste Beseitigung unzweifelhaft vorhandener Mißstände und Mißbräuche zu sinnen, gehen gewisse Juristen darauf aus, möglichst viel Neues zu bringen, was ihnen in geistiger und materieller Beziehung wohl einträglich erscheinen mag⁷²⁾. In bezug auf den Wert neuer juristischer Ideen hat schon Savigny als Vater der historischen Schule der Rechtswissenschaft den modernen Erfinderrechtsschwärmern einen recht brauchbaren Spiegel geliefert. Dieser hochbedeutende Jurist betonte, daß man auf die Erzeugung neuer Ansichten einen übertriebenen Wert lege im Vergleich mit der liebevollen Ausbildung des bereits Erforschten, obwohl auch diese zum wirklichen wenn auch weniger bemerkbaren Fortschritt werden könne⁷³⁾. Im Spiegel der historischen Schule der Volkswirtschaft und der wissenschaftlichen Soziologie ergeben sich aber gerade in bezug auf die nur zu sehr bemerkbar gemachten Pseudo-Fortschritte schon jetzt Bilder mit recht tiefem Schatten. Es hat auch bereits eine fieberhafte Tätigkeit der Beteiligten eingesetzt, sich gegenseitig berühmt zu erhalten oder wieder in die Höhe zu loben.

Zwar ist im Sinne der historischen Schule von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung der Gesetze und deren verständige Anpassung an inzwischen veränderte Lebens- und Wirtschaftsbedingungen geboten, aber letzteres gilt sicher nicht von dem Grund-

⁷²⁾ Diese Äußerung mag meinen Gegnern wohl wiederum nicht vornehm erscheinen, aber ich habe mir bei meiner praktischen Tätigkeit in der Industrie schwierige Häufte geholt und solche ganz allgemein mehr schätzen gelernt als vornehmes Schweigen gegenüber einem dem wirklichen Arbeiter fremden Übermut.

⁷³⁾ „System des römischen Rechts“, Bd. I, Vorrede S. XXIII.

gedanken der deutschen Patentgesetzgebung, sondern nur von den mit dem jeweiligen Stande des Wirtschaftslebens wechselnden Nebengesichtspunkten. Der Grundgedanke war unzweifelhaft die Förderung vaterländischen Gewerbefleißes in seiner Gesamtheit. Läßt sich damit eine verständige Fürsorge für den Erfinder verbinden, so wird sich kein Einsichtiger dem entziehen. Niemals aber darf unsere heimische Industrie ohne Not gehemmt werden. Mit peinlichster Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Vorteile des Patentschutzes für das Gemeinwohl die bei ihm unvermeidliche Durchbrechung der allgemeinen Gewerbefreiheit oder die Beschränkung der Allgemeinheit zugunsten eines Einzelnen soweit als irgend möglich wieder ausgleichen⁷⁴⁾.

Der Erfinder ist Lehrer der Nation⁷⁵⁾ und hat nur Anspruch auf Fürsorge, sofern er seine Lehrtätigkeit auch ausübt. Ruhegehalt für den Erfinder vor der Ausübung seiner vom Standpunkt des Volkswirts wie des öffentlichen Interesses höchst schätzbaren Lehrtätigkeit ist ein auf grober Verkennung der öffentlich-rechtlichen Natur des Patentschutzes beruhender und leicht folgenschwerer Mißgriff. Derjenige Erfinder, welcher schon nach der Geburt des Erfindungsgedankens in seiner Lehrtätigkeit versagt, ist volkswirtschaftlich wie öffentlich-rechtlich zu verurteilen und nicht patentrechtlich zu belohnen. Es ist ein schwererer, vom Standpunkt des vaterländischen Gewerbefleißes wie vom Gesichtspunkt des Philosophen und des Volkswirts unbegreiflicher Fehler des Regierungsentwurfs, einem nach der Geburt des Erfindungsgedankens untätigen Erfinder, der selbst nicht einmal eine Patentanmeldung bewirkt hatte, ein Bindikationsrecht und das Recht auf eine verspätete Anmeldung gesetzlich zuzuerkennen.

Die Frage, ob der erste Anmelder oder aber der zuerst anmeldende Erfinder Anspruch auf das Patent haben soll, ist noch verhältnismäßig unbedeutend, wenn dabei auch nicht übersehen werden darf, daß ein Anmelder, welcher sich um die praktische

⁷⁴⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 22.

⁷⁵⁾ Vgl. Damme, Das deutsche Patentrecht, 1906, Vorwort u. S. 9 ff.

Durchführung der Erfindung redlich bemüht hat, unter Umständen mehr Anspruch auf Entlohnung⁷⁶⁾ für seine Mühen, Arbeit und Opfer haben wird als der nach seiner irgendwie kundgegebenen geistigen Urheberschaft untätig gebliebene Erfinder. Zur Sicherung des Erfinders würde es vollauf genügen, wenn ihm zum bisherigen § 3 Absatz 2 für den Fall einer Verletzung das Einspruchsrecht und ein etwaiger Übertragungsanspruch auf verständigiger Grundlage eingeräumt werden würde⁷⁷⁾.

Bedenklicher als das Recht des zuerst anmeldenden Erfinders ist schon die Frage des Erfinderrechts im vorliegenden Entwurf, soweit es sich dabei um die gesetzliche Fürsorge für den angestellten Erfinder handelt. Hier wird eine zurzeit noch gar nicht absehbare Reihe von Gefahren für die Industrie und für den Erfinder selbst geradezu heraufbeschworen, ohne daß außer Rechtsanwältens⁷⁸⁾ irgendjemand Vorteil haben wird. Dieser Ausfluß eines nach Art des Autorschutzes juristisch konstruierten Erfinderrechts wird zu einer Fülle recht unliebsamer Prozesse führen, die nur zu sehr geeignet sein werden, das Vertrauen zwischen Dienstherrn und Angestellten zu untergraben. Er wird auch eine weder im Interesse heimischen Gewerbefleißes noch in demjenigen der Angestellten selbst liegende Geheimniskrämerei zur Folge haben und dem jungen Nachwuchs unter den angestellten Erfindern eine äußerst wertvolle Quelle praktischer Schulung verstopfen⁷⁹⁾. Das allein aber sollte einen weisen Gesetzgeber schon zur größten Vorsicht mahnen. Alles andere aber tritt noch völlig zurück gegen die in den §§ 4 und 5 des Entwurfs zum Ausdruck gelangten Folgen unserer in die Irre gegangenen modernen Patentrechtslehre und des übertriebenen Erfinderrechts mit seiner von vornherein verdächtigen Fürsorge für den Erfinder. Dieser soll bis zu einem Jahre nach der

⁷⁶⁾ Mindestens aber Anspruch auf Sicherung eines redlichen Geschäftsmannes für seine auf die volkswirtschaftlich wertvolle praktische Durchbildung und Einführung der Erfindung verwendeten Auslagen.

⁷⁷⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 15 ff.; 68; 79; 94 ff.

⁷⁸⁾ Patentanwälte dürften hier infolge des Anwaltszwanges kaum in Betracht kommen.

⁷⁹⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 18.

Bekanntmachung des erteilten Patents gegen dessen Inhaber einen Anspruch auf Übertragung oder Verzicht haben und in letzterem Falle nachträglich noch eine eigene Anmeldung einreichen dürfen, bei welcher öffentliche Druckschriften oder offenkundige Vorbenutzung aus der Zeit nach der ersten Patentanmeldung keine patenthindernde Wirkung haben.

Damit hat der Regierungsentwurf den Gipfel der Verständnislosigkeit für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Patentwesens erklimmen, zugleich aber auch wohl der nationalen Industrie die beste Handhabe geboten, diesem Entwurf ein unrühmliches Ende zu bereiten. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 legen denn doch ein gar zu deutliches Zeugnis ab von der geradezu unglaublichen Verkennung des Patentschutzes und seiner natürlichen Grundlagen wie seiner Bedeutung für die heimische Industrie als gewichtigem Faktor nationaler Wohlfahrt. Der Gesetzgeber von 1891 hatte ebenso wie derjenige von 1877 die Anerkennung eines quasi dinglichen Übertragungsanspruchs aus guten Gründen abgelehnt, der Regierungsentwurf aber will ein sehr viel weitergehendes Recht auf Übertragung ohne gute Gründe eingeführt sehen. Selbst im Falle der Nichtigkeit wegen widerrechtlicher Entnahme wurde 1891 der Übertragungsanspruch noch abgelehnt, weil der Verletzte keinen Grund habe, sich durch Vernichtung des einem andern erteilten Patentes beschwert zu fühlen, habe er doch selbst das Patent nach Maßgabe des Gesetzes rechtzeitig anmelden können. Der bei der Kommissionsberatung zum geltenden Patentgesetz gestellte Antrag, dem wirklichen Erfinder einen Anspruch auf Übertragung einzuräumen, wurde bekanntlich noch abgelehnt, weil mit dem wirklichen Erfinder ein gegen das System des Gesetzes verstößender, ganz neuer Begriff in das Gesetz eingeführt werden würde⁸⁰⁾.

Der Regierungsentwurf ist selbst vor dem größten Bruch mit Geist, Sinn und Zweck der bisherigen Reichspatentgesetzgebung nicht zurückgeschreckt. Für ihn gelten weder die Gesichtspunkte der historischen Schule deutscher Volkswirtschaftslehre,

⁸⁰⁾ Vgl. „Der Anspruch auf ein Patent usw.“ S. 6—8.

noch diejenigen einer vaterländischen Gewerbepolitik zur Sicherung deutschen Gewerbefleißes als des Hauptfaktors der wirtschaftlichen Machtstellung des Deutschen Reiches. Im übrigen aber scheint man kaum gemerkt zu haben, daß der im Entwurf vorgesehene Anspruch auf Übertragung oder eine verspätete Anmeldung denn doch eine Verletzung des öffentlichen Interesses bedeutet, wie sie bei einem dritten Reichs-Patentgesetz krasser kaum vorgestellt werden kann.

Gewiß muß man es als gerecht und billig anerkennen, daß ein Erfinder gegen eine rechtsverletzende oder auch eine gegen die guten Sitten verstößende Entnahme der Erfindung, welche er selbst rechtzeitig⁸¹⁾ anzumelden beabsichtigte, so weit geschützt wird, als dies ohne Verletzung anderer schutzwürdiger Interessen nur möglich erscheint. Hat aber ein Erfinder bis zur Bekanntmachung der bereits geprüften fremden Anmeldung selbst noch gar kein Patent nachgesucht, obwohl seine Erfindung anmeldungsreif gewesen ist, so liegt doch auch nicht der geringste Grund vor, die auf gesetzlichem Wege mit der Erfindung bereits bekannt gewordene Gesamtheit dadurch zu schädigen, daß irgend ein anderer als ein redlicher Offenbarer dieser Erfindung ein Ausschlußrecht erhält.

Aber auch davon noch abgesehen, liegt gar kein Grund vor, einem Erfinder, der sich selbst rechtzeitig zu schützen vermochte, dies aber verabsäumt hat, noch nachträglich den die Gewerbe-freiheit durchbrechenden Patentschutz zu geben.

Wer seine anmeldungsreif gewordene Erfindung zurückhält oder es vorzieht, sie unter dem Schutz des Fabrikgeheimnisses auszunutzen, bis es beim besten Willen nicht mehr möglich ist, hat ein den Patentschutz rechtfertigendes Verdienst um die Allgemeinheit gar nicht aufzuweisen. Er soll gerade Gefahr laufen, daß ihm ein anderer mit der Anmeldung des Patents zuvorkommt. Ohnehin ist er schon durch das unter Umständen recht wertvolle Vorbenuzungsrecht⁸²⁾ — eine Art Freilizenz — begünstigt, wenn er wenigstens die zur Durchführung seiner Er-

⁸¹⁾ Im weitesten Sinne des Wortes.

⁸²⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 52.

findung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Hat er aber das nicht einmal getan, so kann man ihn ganz unbedenklich seinem verdienten Schicksal überlassen. In allen Fällen, wo der Erfinder überhaupt berechtigten Anspruch auf Patentschutz erheben darf, ist er regelmäßig auch in der Lage, sich selbst zu schützen, wenn er mit der Sorgfalt eines pater familias von den gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch macht. Hat er die Anmeldung aber aus einem stichhaltigen Grunde verzögert, so sollte man doch von ihm verlangen, daß er die Erfindung nach Fortfall solchen Grundes alsbald angemeldet habe. Will man also einem schuldlos geschädigten Erfinder nachträglich den Anspruch auf das Patent geben, so reicht es doch wahrlich aus, daß auf Grund seiner eigenen Anmeldung die Sachlage geprüft und etwaigenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen des Patentamts ein Anmeldebetag⁸³⁾ bestimmt wird, der mit dem öffentlichen Interesse im Einklang steht. In Ausnahmefällen werden sich Härten naturgemäß nicht vermeiden lassen, aber ausschlaggebend muß doch sein, daß das Gesamtwohl nicht im Privatinteresse des Erfinders eine nach Lage der Sache unbegründete Einbuße erleidet.

Nach dem Regierungsentwurf soll der Erfinder nachträglich noch Patentschutz erhalten für etwas, was von anderer Seite längst redlich offenbart und vielleicht gar schon unter erheblichem Aufwand fremder Mühen, Zeit und Geldopfer praktisch durchgeführt ist, bevor der Erfinder sich nach der Geburt des Erfindungsgedankens überhaupt weiter gerührt und um die Durchführung der Erfindung bemüht hat. Das ist nicht bloß unbegründet, sondern auch im höchsten Grade ungerecht gegenüber dem Erfinder, der infolge einer nicht gerade seltenen Doppelerfindung mit seiner Anmeldung zufällig etwas später kommt als der andere. Ferner ist es ungerecht gegenüber einem Erfinder, dessen Anmeldung in nicht schuldhafter Weise verzögert wurde und den dann kurz vor der Anmeldung noch ein patenthindernder Umstand schädigt. Besonders ungerecht ist es aber

⁸³⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 96 ff.

auch gegenüber dem Erfinder, welchem seine Erfindung unter grober Verletzung von Treu und Glauben entnommen, aber ohne Patentanmeldung veröffentlicht worden ist.

In allen solchen Fällen, selbst wenn eine *vis major* im Spiele war, denkt doch niemand daran, den Erfinder nachträglich auf Kosten der Gesamtheit zu begünstigen⁸⁴⁾. Recht bedenklich ist übrigens auch der Fall, daß bei einer Doppelerfindung der eine Erfinder, ohne selbst Anspruch auf ein Patent zu erheben, die Erfindung einem redlichen Gewerbetreibenden mitteilt und dieser sich bei der praktischen Durchführung ein großes Verdienst um die Gesamtheit erworben hat, so daß wenigstens eine den Patentschutz rechtfertigende Voraussetzung gegeben ist. Hat dieser nun zu seiner Sicherung für die aufgewendeten Mühen und Kosten ein Patent angemeldet, so kann der andere bis dahin untätige Erfinder kommen und nachträglich das Patent erlangen, weil er den Erfindungsgedanken zwar auch in seiner Phantasie geboren, sonst aber nicht das geringste Verdienst⁸⁵⁾ um die Gesamtheit aufzuweisen hat. Dieser Erfinder der zur gewerblichen Durchführung der Erfindung vielleicht zu bequem oder aber gar unfähig war, soll nachträglich mit Patentschutz ausgestattet werden, während der redliche, gewerbfleißige Anmelder leer ausgehen soll, obwohl er sich auch auf einen und zwar unabhängigen Erfinder gestützt hat, aber nicht dessen Rechtsnachfolger war oder dessen Erfindereigenschaft nicht zivilprozeßordnungsmäßig beweisen konnte.

Nach dem Regierungsentwurf wird andererseits eine gemeinschädliche Geheimhaltung von Erfindungen geradezu begünstigt, um nicht zu sagen herausgefordert. Sofern es sich nicht um die Gefahr einer Doppelerfindung handelt, kann der Erfinder ja ziemlich sorglos abwarten, ob ihm die Erfindung nicht zu seinem Vorteil entnommen und zum Patent angemeldet wird. Das wirkt doch gewissermaßen als Prämie auf eine Nachlässigkeit in der Patentanmeldung bei möglichst langer

⁸⁴⁾ a. a. O. S. 64 ff.

⁸⁵⁾ Offenbart ist ja die Erfindung schon auf redliche Weise eben durch den Fabrikanten.

Ausnutzung des Fabrikgeheimnisses oder Untätigkeit in der praktischen Durchführung und Einführung der Erfindung⁸⁶⁾. Ferner liegt es doch eigentlich recht nahe, daß der Erfinder sich zunächst einmal auf alle Fälle durch einen Strohmann sichert, um dann das Fabrikgeheimnis so lange als irgend möglich noch zu wahren. Je nach Bedarf oder Belieben kann er dann ja bis zu einem Jahre nach der Bekanntmachung des erteilten Patents klagen und sich dieses übertragen lassen oder ein neues anmelden⁸⁷⁾.

Der Eingeweihte weiß genau, was es zu bedeuten hat, wenn bei Abfassung von Beschreibung und Ansprüchen schon längere Erfahrungen, ja vielleicht sogar Umgehungsversuche vorliegen. Insbesondere weiß er auch, was eine geschickte formelle Abfassung der Ansprüche bedeutet⁸⁸⁾. Wer je gesehen hat, wie wenig der Erfinder außer der Erfindungstat für die Entwicklung unserer Industrie getan hat, und später zu beobachten Gelegenheit hatte, was der Erfinder seinerseits der staunenden Nachwelt alles offenbart haben will, nachdem andere auf dem betreffenden Gebiet wirtschaftliche Erfolge erzielt haben, der kann seine Augen unmöglich gegen die der heimischen Industrie hier drohende Gefahr verschließen. Der Erfinder wird nachträglich vieles in seine Anmeldung hineinlegen, was erst die Zeit und die Arbeit anderer reif gemacht haben, und er wird sich Dinge aneignen, an die er seinerzeit gar nicht gedacht hat und welche in Wahrheit das Werk anderer sind⁸⁹⁾. Überdies aber führt die nach dem Regierungsentwurf zulässige Neuanschuldung ganz naturgemäß zu einem sehr viel späteren Ablauf des Patents, so daß sich auch hier wieder eine Sonderbelohnung für den säumigen Erfinder ergibt, wenn er sie nicht etwa gar mittels

⁸⁶⁾ Mag doch ein anderer sich erst einmal mit der bitterbösen Seite des Erfindens befassen und die nicht unbeträchtlichen Kosten der praktischen Durchführung und Ausgestaltung tragen. Es finden sich da oft gute Klagen, welche nach Max Eyth die Kastanien aus dem Feuer holen.

⁸⁷⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 37 f.

⁸⁸⁾ a. a. O. S. 25 u. 73.

⁸⁹⁾ Vgl. Dr. Aron, „Recht und Wirtschaft“, 1913, Heft 5, S. 139, Sp. 2.

des bei Patentanmeldungen ohnehin schon beliebten Strohmanns zielbewußt herbeiführen sollte.

Schon die beiden Mißstände einer späteren Abfassung von Beschreibung nebst Ansprüchen und einer künstlichen Hinausschiebung des Patentablaufs sollten einer weisen Reichsregierung doch allen Anlaß geboten haben, mit einer Neuanmeldung recht vorsichtig zu sein, damit an die Stelle der zu beseitigenden Mißstände nicht ärgere treten, die statt einer Schädigung des einzelnen, von eigener Schuld nicht freizusprechenden Erfinders nunmehr die Gesamtheit schädigen⁹⁰⁾. Auf alle Fälle aber sollte für ein drittes Patentgesetz selbst bei widerrechtlicher Entnahme der Erfindung für die Erlangung von Patentschutz eine rechtzeitig⁹¹⁾ Anmeldung durch den Erfinder als *conditio sine qua non* gelten⁹²⁾. Um die üblen Folgen einer nachträglichen Anmeldung gemäß § 3 Absatz 2 des zweiten Patentgesetzes ist man noch ziemlich glücklich herumgekommen, weil bis zur Bekanntmachung der fremden Anmeldung oft schon patenthindernde Umstände eingetreten waren⁹³⁾ oder weil eine frühere eigene Anmeldung des Berechtigten vorlag.

Vom Standpunkt des redlichen Gewerbetreibenden wie aus dem Gesichtspunkt des Volkswirts ist platterdings nicht zu begreifen, daß ein Erfinder, der die Anmeldung versäumt, also die ihm obliegende Gegenleistung einer rückhaltlosen Offenbarung nicht freiwillig erfüllt hat, den als Gegenwert für solche Preisgabe seines Geheimnisses anzusprechenden Patentschutz nachträglich erhalten soll. Dabei ist es eigentlich doch recht gleichgültig, aus welchem besonderen Grunde die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgte, ob der Erfinder das Patent etwa nicht für lohnend genug oder die praktische Durchführung und Einführung der Erfindung für zu schwierig gehalten hat, ob er die Erfindung etwa absichtlich Gemeingut werden lassen oder ob er die bitterböse Seite des Erfindens — nämlich die

⁹⁰⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 58 f.

⁹¹⁾ Im weitesten Sinne des Worts.

⁹²⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 47 f., 64, 71, 74 f. u. 80.

⁹³⁾ a. a. O. S. 34 ff.

praktische Durchbildung und Einführung der Erfindung — anderen überlassen wollte, um sich auf Grund eines überspannten Erfinderrechts zu geeigneter Zeit das Patent zu holen. In allen solchen Fällen darf man doch dem Erfinder verständigerweise nicht einen nachträglichen Anspruch auf das Patent zuerkennen, lediglich weil ein anderer, der die Erfindereigenschaft nicht zivilordnungsmäßig beweisen⁹⁴⁾ kann, das Patent angemeldet und seinerseits der Gesamtheit einen schätzbaren Dienst erwiesen hat.

Hier erkennt man ganz klar, wie verständig die Gesetzgeber von 1877 und 1891 gewesen sind, als sie dem ersten Anmelder, der in den meisten Fällen ohnehin der Träger des Rechts an der Erfindung ist, den Anspruch auf das Patent und dem durch Entnahme Verletzten ein Einspruchsrecht gegeben haben, von welchem jetzt aus dem höheren Gesetzgebungsprinzip einer Entlastung des Patentamts abgesehen werden soll.

Gewiß schreitet die Zeit fort, und mit ihr ändern sich die Verhältnisse, aber was sich inzwischen geändert hat, bietet sicher doch keinerlei Anlaß, mit dem altbewährten Geist der deutschen Reichs-Patentgesetzgebung zu brechen. Insbesondere aber braucht man, um ein in Wissenschaft und Praxis anerkanntes Recht an der Erfindung festzulegen, doch nicht gleich ein überspanntes Erfinderrecht einzuführen. Auch ohne ein solches vom Standpunkt der Volkswirtschaftslehre wie der wissenschaftlichen Soziologie durchaus verwerfliches Erfinderrecht, dessen logische Notwendigkeit noch gar nicht nachgewiesen und auch nicht nachweisbar ist, erscheint eine Abänderung des geltenden Patentgesetzes zur Beseitigung tatsächlich vorhandener Mißstände sehr wohl möglich. Eine solche würde ungleich bessere Aussichten auf ein weiteres Blühen und Gedeihen der vaterländischen Industrie bieten, als der von letzterer denn doch schon mit

⁹⁴⁾ In eine recht schwierige Lage werden nach dem Entwurf wohl die ausländischen Anmelder kommen, wenn sie, am Ort ihres Vertreters beklagt, den zivilprozessordnungsmäßigen Nachweis führen sollen, daß sie auch Erfinder sind. Oder will man etwa einem deutschen Erfinder zumuten, daß er den Beweis der Negative führen soll?

stark gemischten Gefühlen aufgenommene Regierungsentwurf für ein neues Patentgesetz.

Mit der übertriebenen Betonung des Erfinders, insbesondere mit der Überschätzung der geistigen Urheberschaft, wie mit der übel angewendeten Fürsorge für den gar nicht recht fürsorgebedürftigen angestellten Erfinder und mit dem Anspruch auf Übertragung oder verspätete Anmeldung hat sich der Entwurf unter Verkennung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Patentschutzes auf eine schiefe Bahn begeben, auf der ihn die Industrie in ein unrühmliches Grab gleiten lassen wird, sobald sie sich der ihr drohenden Gefahr und ihrer eigenen Intelligenz und Kraft zur Schaffung eines brauchbaren Patentgesetzes bewußt wird. Wenn Werner Siemens⁹⁵⁾ gemeint hat, das Patentrecht sei eine wesentlich technische Frage, von der die Juristen fernzuhalten seien, soweit es sich um mehr als die formale Seite handele, so ist wohl anzuerkennen, daß echte Rechtswissenschaft dabei doch von recht gutem Einflusse sein kann. Ungleich wichtiger ist jedoch eine philosophische Behandlung vom Standpunkt nationaler Volkswirtschaft, und eine harmonische Verbindung aller drei Faktoren bietet die sicherste Gewähr für ein gutes Patentgesetz zum Heile vaterländischen Gewerbefleißes. Wenn gewisse Juristen aber immer noch nicht zu begreifen vermögen, daß eines deutschen Reichspatentes unwürdig ist, wer seine anmeldungsfähig gewordene Erfindung nicht rechtzeitig und rückhaltlos offenbaren will, so ist ihnen nur anzuraten, zunächst einmal die Grundlehren der historischen Schule deutscher Volkswirtschaft — gewissermaßen als das ABC des Patentwesens — zu studieren.

§ 5. Erfindungsgedanke und technische Erfindung.

Dem doch nur in den seltensten Fällen erreichbaren Ziele einer Entlohnung des Erfinders für das Vollziehen⁹⁶⁾ der entscheidenden Gedankenverbindung in seiner Phantasie oder mit

⁹⁵⁾ Vgl. Sten. Bericht der Sachverständigen-Enquete 1887, S. 155.

⁹⁶⁾ Vgl. Erläuterungen zum Entwurf 1913, bei §§ 3—6, 9 Absatz 2.

anderen Worten für seine geistige Urheberchaft stehen andere zurzeit allerdings von Mißständen und Mißbräuchen überwucherte große Ziele gegenüber, mit deren Berücksichtigung unsere Reichsregierung sich ganz besondere Verdienste um den vaterländischen Gewerbefleiß hätte erwerben können.

Eine Einrichtung, welche den angeblichen Zweck einer Entlohnung des Erfinders so wenig erreichen läßt und auch bei wohlwollendster Fürsorge des Gesetzgebers niemals auch nur entfernt erfüllen kann, muß doch wohl andere Grundlagen und Triebkräfte haben, und wo solche zu suchen sind, zeigt die historische Schule der Volkswirtschaft. Vom Standpunkt des das Ganze überschauenden Volkswirts stellt sich der Patentschutz ebenso wie die Erfindung wesentlich anders dar als vom Standpunkt der Juristen, welche nach Damme in Gefahr stehen, den Blick für den Zusammenhang der Kräfte unseres nationalen Daseins zu verlieren, und welche unter Vorantritt von Kohler die Bedeutung des Erfindungsgedankens oder der Schöpfungstat ganz gewaltig überschätzen. Der Erfinder, der zunächst ebenfalls zur Überschätzung seiner Idee als eines Urbildes der Dinge, die da kommen sollen, neigen mag, wird von der realen Wirklichkeit sehr bald grausam belehrt, so daß er wohl oder übel begreifen muß, daß mit dem Gedanken allein noch keine lebensfähige, gewinnbringende Erfindung zustande gekommen ist⁹⁷⁾.

Erfinder, welche den gerade unter dem starken Einfluß Kohlers⁹⁸⁾ weit verbreiteten Irrtum teilen, den Erfindungsgedanken für etwas zu halten, was seinem gottbegnadeten geistigen Urheber redlichen Lohn bringen wird, gehen gar bitteren Lebenserfahrungen noch entgegen. Welche dunkle Flut von getäuschten Hoffnungen neben Unwissenheit und Irrtum umfassen schon die im neuen Deutschen Reich erfolgten Patent-

⁹⁷⁾ Was daran durch Wegelagererpatente etwa geändert wird, kann als moralisch verwerflich nicht in Ansatz kommen, ebensowenig wie die nicht selten mit Erfindungen betriebenen Schwindelmanöver, die schon recht einträglich gewesen sind.

⁹⁸⁾ Bei diesem kann man doch nicht annehmen, daß er etwa unredlichen Gewinn aus einem Patent mit in Betracht ziehen könnte.

anmeldungen. Welche Fülle von Intelligenz und Kraft ist aber auch schon auf der Strecke geblieben, weil so mancher Genius der Zukunft mit der Fülle seiner Ideen allein wirtschaften zu können glaubte. Wie oft werden schon bei der Materialisierung der Idee in einem kleinen Modell alle stolzen Hoffnungen geknickt und kühne Träume von Gold und Ruhm grausam zerstört. Aber selbst wenn eine Verkörperung des Erfindungsgebankens noch günstig verlaufen ist und die besten Aussichten für die Verwertung zu bieten scheint, liegen im dunklen Schoß der Zukunft noch Schwierigkeiten, von denen der arme Erfinder und oft auch sein Geldgeber wie sein Patentanwalt, selten jedoch die der Industrie fremd gegenüberstehenden Juristen die richtige Vorstellung erhalten. Oft versagt bei der praktischen Durchführung und Ausgestaltung der Erfindung gänzlich, was beim Modell durchaus in Ordnung zu sein schien, weil es mit den realen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen noch nichts zu tun hatte. Schier endlos ist da meistens die vor dem Einlaufen in den sicheren Hafen noch zu umschiffende Klippenreihe. Ohne einen gewaltigen Bestand an Geld- und anderen Mitteln zu haben bzw. ohne einen kapitalkräftigen Unternehmer, der zugleich auch opferwillig genug ist, etwaigenfalls sein gutes Geld à fond perdu zu zahlen, läßt sich eine noch so vortreffliche Erfindung nur selten einbürgern. Diese an sich recht schwierige Begeisterung hat aber schon so oft Schiffbruch gelitten, und nicht bloß Riesenverluste, sondern als höchst unerfreuliche Beigabe unliebsame Prozesse mit Extrahonorar gezeitigt, daß der Erfinder von vornherein nur noch sehr schwer Leute findet, die an sein Genie glauben und auch nur die allernotwendigsten Mittel bereitstellen. Zur Einführung einer Erfindung gehört wie zur Kriegsführung Geld, Geld und wiederum Geld.

Die Erfinder, welche sich erfahrungsgemäß leicht einem gar zu hoffnungsvollen Optimismus hingeben und in ihrer Phantasie, wo ja auch die entscheidende Gedankenverbindung vollzogen wurde, schon über die erste halbe Million verfügen, sind da ebenso wie die urteilslose Masse gar leicht geneigt, das Kind mit dem

Bade auszuschütten. Sie reden mit Vorliebe von einer rücksichtslosen Ausbeutung des armen Erfinders durch die brutale Übermacht des Kapitals. Diejenigen, welche derartige Anschauungen unterstützen, spielen schon vor dem Richterstuhl der Zeitgeschichte eine traurige Rolle. So mancher opferfreudige und daher in volkswirtschaftlicher Hinsicht trotz seiner Hoffnung auf reichlichen Gewinn gewiß löbliche Geldgeber hat seine dem „armen“ Erfinder erwiesene Fürsorge teuer bezahlen müssen. Manche Studiengesellschaft hat Unsummen geopfert, die weil der Erfinder selbst ein ganz erträgliches, nicht selten sogar recht einträgliches Leben führen konnte. Als Sachverständiger hatte ich vor etwa 10 Jahren wenig erfreuliche Nachtfahrten an den Rhein auszuführen, weil dort eine G. m. b. H. mit einer Unterbilanz von mehr als einer Million liquidieren mußte, von welcher der angebliche Erfinder nachweislich 80 000 Mark erhalten, aber einen Teil auf den Druck einer Broschüre mit dem viel sagenden Titel „Vampire der Industrie“ verwendet hatte. Da wurde aus der guten Raute, die sich vergeblich bemüht hatte, für den Erfinder die Kastanien aus dem Feuer zu holen, ein blutsaugendes Gespenst gemacht⁹⁹⁾.

Tatsächlich sind die der praktischen Ausgestaltung des Erfindungsgedankens oder dessen Wandelung zu einer technischen Erfindung mit schutzwürdigem Gegenstande entgegenstehenden Schwierigkeiten sehr groß. Trotzdem aber ist die Zahl der Patentanmeldungen immer weiter gewachsen, so daß das Kaiserl. Patentamt scheinbar vor einer Katastrophe steht, während die Erläuterungen¹⁰⁰⁾ von den einer straffen Leitung entgegenstehenden

⁹⁹⁾ Recht unglücklich sprach ja auch Kohler in bezug auf Hartig von vergeisterten Gespenstern. Diese aber halten ebensowenig Stand wie jene Gespenster am Rhein; denn vor Gericht darauf hingewiesen, daß die von ihm Angegriffenen doch nur schweres Geld eingebüßt hätten, erklärte der angeklagte Verfasser jener ominösen Broschüre frei nach der Phantastiefigur des weisen Nathan, es seien betrogene Betrüger, hüllte sich aber in Schweigen darüber, von wem diese betrogen sein sollten. Unter den Angegriffenen befanden sich neben redlichen Fabrikanten auch ein Rechtsanwalt und ein Freiherr. *Difficile est satiram non scribere.*

¹⁰⁰⁾ Allgemeiner Teil, Absatz 5.

Schwierigkeiten sowie vom dauernden Zustande der Unfertigkeit reden. Es handelt sich hier um ein Problem, welches den Volkswirt und auch den Gesetzgeber mehr reizen sollte als den Juristen das Vergnügen beim Aufzucken phantastischer Geistesblitze¹⁰¹⁾, auf welche meistens bald genug wieder tiefes Dunkel folgt. Bei den unter der Wucht der Tatsachen zustande kommenden richtigen Vorstellungen zahlreicher Patentinhaber in die Aussichtslosigkeit der Verwertung sollte man doch im Laufe der Zeit allmählich zu einem Verständnis dafür kommen, wieviel Arbeit, Mühen, Zeit und Geld an falscher Stelle aufgewendet werden. Damme hat recht zutreffend darauf hingewiesen, daß der Patentschutz zunehmend in einer Weise und zu Zwecken benutzt wird, welche der Gesetzgeber nicht vorausgesehen, jedenfalls aber nicht gewollt haben kann. Damme nennt in diesem Zusammenhange Eitelkeit, Klammesucht, Versicherung gegen Lizenzbegehren und Prioritätsansprüche. Dabei fehlt aber noch eine starke Triebfeder in Gestalt derer, welche ein Gewerbe daraus machen, die „armen“ Erfinder zu Patentanmeldungen zu verleiten, die diesen nur die Aussicht auf Verlust zu verschaffen geeignet sind.

Wie dem allem aber auch sein mag, auf keinen Fall darf man den Erfindungsgedanken mit dem Gegenstande der Erfindung verwechseln und die Wandelung des Gedankens — als des Urbildes der Dinge — in eine technische Erfindung mit Nichtachtung behandeln, wie es leider so viele Juristen zu tun für gut finden. Mit der eigentlichen Erfindungstat und der auf sie verwendeten Geistesarbeit ist für die Schaffung der unerläßlichen realen Grundlage für eine Entlohnung des Erfinders noch nichts gewonnen. Mit der Offenbarung des Erfindungsgedankens beginnt allerdings das vom Standpunkt des Volkswirts Schutzwürdige; aber der Umstand, daß der Erfinder rückhaltlos offenbart, was er bisher allein wußte, ist nur eine

¹⁰¹⁾ Nur so wird es erklärlich, daß die Juristen auf ein phantastisches Erfinderrecht verfallen sind, welches frei nach Kohler als vergeistertes Gespenst anzusprechen wäre, wenn es nicht doch gar zu reale Gefahren für den deutschen Gewerbfleiß in sich bergen würde.

Voraussetzung des Patentschutzes¹⁰²⁾, noch nicht dessen Rechtsgrund. Mit der Patenturkunde wird dem Erfinder nicht etwa ein Wechsel auf die Zukunft ausgestellt, den er nur zu präsentieren braucht. Das alte Wort: „Ohne Fleiß kein Preis“ sollte nicht etwa zugunsten des Erfinders außer Kraft gesetzt werden, wie es unter dem verhängnisvollen Einfluß moderner Irrlehren leider gar zu oft schon der Fall gewesen ist.

Der Erfindungsgedanke ist abstrakt¹⁰³⁾; greifbar und somit als Rechtsobjekt in der Praxis verwendbar ist der Gegenstand der Erfindung, d. h. das Ding, in dem sich der Gedanke selbst äußert oder verkörpert, aber wohlverstanden nicht etwa nur das körperliche Substrat, sondern die vom Erfinder gegebene Durchführungsform mit allen gleichwertigen Ausführungsformen. Hiermit kommt man ganz von selbst zu dem weiteren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt für eine zutreffende Beurteilung des Patentschutzes. Das ist die praktische Durchführung der Erfindung und deren Wirkung auf die Allgemeinheit. Als Gegenwert für das die allgemeine Gewerbefreiheit stark durchbrechende Ausschlußrecht muß der Patentschutz der Gesamtheit Vorteile verbürgen, welche die trotz einer rückhaltlosen Offenbarung des Erfindungsgedankens dem Volkswirt ohne weiteres verständlichen Nachteile eines solchen Ausschlußrechts noch einigermaßen im Gleichgewicht halten. Zutreffend spricht daher Dammé auch von dem durch die praktische Ausführung der Erfindung der Gesamtheit geleisteten Dienst.

In gar vielen und zwar den weitaus wichtigsten Fällen liegt in der gewerblichen Durchbildung und tatsächlichen Ausführung einer Erfindung ein ungleich höherer Wert, als in der

¹⁰²⁾ Hier zeigt sich der innere Zusammenhang mit der von Adam Müller angebahnten, von Friedrich List zur Zeit des deutschen Zollvereins geförderten und dann in der historischen Schule unter Führung von Roscher, Schmoller, Wagner u. a. weitergebildeten nationalen Volkswirtschaftslehre, bei der das Gesamtwohl dem Interesse des Einzelnen vorangeht. So ist es auch zu erklären, daß der Erfinder nicht so ohne weiteres einen Anspruch auf Entlohnung erheben darf; sein Privatinteresse muß zunächst einmal dem höheren Gesichtspunkt einer Förderung und Befruchtung der heimischen Industrie in ihrer Gesamtheit weichen.

¹⁰³⁾ „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 27, auch S. 18 ff.

Erfindungstat. Oft genug wird die Erfindung überhaupt erst bei ihrer praktischen Durchführung wertvoll¹⁰⁴⁾. Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt es, daß vorteilhafte Erfindungen auch durchgeführt werden und in den wirtschaftlichen Kreislauf gelangen. Ebenso ist es vom Standpunkt des Volkswirts begründet, daß die vom Patentinhaber bezw. seinen Lizenzträgern oder Beauftragten, Nutznießern usw. nicht ausgeführten Erfindungen des Patentschutzes wieder entkleidet werden, sofern sie eben nur zur Belästigung deutschen Gewerbefleißes aufrecht erhalten werden. Gerade durch die tatsächliche Ausführung nutzbringender Erfindungen erwachsen der Gesamtheit wesentliche Vorteile, welche die unvermeidlichen Nachteile eines die Gewerbefreiheit durchbrechenden Alleinbenutzungsrechts zu mildern, also im wohlverstandenen Geist des ersten Reichs-Patentgesetzes zu rechtfertigen geeignet sind¹⁰⁵⁾. Bei der jetzigen Rechtslage — insbesondere seitdem die früheren das öffentliche Interesse an der Ausführung vorteilhafter Erfindungen und an der Beseitigung nichtsnutziger Patente wahrenen Normen über die Zurücknahme einer Art Zwangslizenz weichen mußten — hat sich ein Zustand herausgebildet, der zu schweren Bedenken Anlaß gibt. Um diese gerade im öffentlichen Interesse sehr erheblichen Bedenken dürfte der das Ganze im Auge behaltende Volkswirt denn doch nicht so leicht herumkommen, wie die dem deutschen Gewerbefleiß bei seiner zum Heile des Vaterlandes geleisteten Arbeit immer noch gar zu fremd gegenüberstehenden Juristen.

Eine noch gar nicht praktisch brauchbare, ja eine noch nicht einmal ausgereifte Erfindung kann angemeldet und nach einigem Hin- und Herschreiben oder auch nach mündlicher Verhandlung patentiert werden, ohne daß der Erfinder mehr getan hat, als einen sich erst in der weiteren Entwicklung als fruchtbar erweisenden Gedanken gefaßt zu haben¹⁰⁶⁾. In dieser Richtung versagt das geltende Patentrecht infolge einer auch im Entwurf nicht geänderten Fassung im § 1, wo es heißt:

¹⁰⁴⁾ „Der Anspruch auf ein Patent usw.“, S. 60.

¹⁰⁵⁾ a. a. D. S. 28 f.

¹⁰⁶⁾ „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 25 ff.

„Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.“

Früher neigte ich einmal der Ansicht zu, die wohl auch der Gesetzgeber von 1877 gehegt haben dürfte¹⁰⁷⁾, nach welcher trotz dieses Wortlauts eine nicht ohne weitere erfinderische Tätigkeit gewerblich brauchbare Erfindung eben keine patentfähige Erfindung sei. Da hatte ich aber die Rechnung ohne den Wirt — *sit venia verbo* — Kohler gemacht; denn gerade unter seinem starken Einfluß und mit seiner genealogischen Reihe ist es dahin gekommen, daß irgend ein hingeworfener Gedanke nachträglich eine Bedeutung erhalten kann, von welcher sein geistiger Vater zwar nicht die mindeste Ahnung gehabt hat, sich aber im allgemeinen durch das Gutachten eines Professors¹⁰⁸⁾ über seine geniale Erfindung ganz gern belehren läßt.

Falls unserer patenterteilenden Behörde die gewerbliche Verwertung der angemeldeten Erfindung nur nicht ausgeschlossen erscheint und nicht ausnahmsweise einmal praktische Vorführung zur Beseitigung sonst nicht zu unterdrückender Zweifel verlangt wird, kann derjenige, welcher die entscheidende Gedankenverbindung in seiner Phantasie vollzogen hat, die praktische Durchbildung und gewerbliche Ausgestaltung anderen überlassen, die mehr von der Sache verstehen als er. Er kann sich auf die noble Passion des Erfindens und die Patentanmeldung beschränken, die bitterböse Aufgabe der Einführung in die Praxis aber anderen überlassen. Eigene — aber volkswirtschaftlich keineswegs erfreuliche, ja sogar moralisch verwerfliche — Tätigkeit braucht er erst wieder zu entfalten, wenn es sich um die Ausbeutung von Leuten handelt, die der Allgemeinheit ungleich wertvollere Dienste geleistet haben, als sie die Erfindung praktisch brauchbar gemacht und in das wirtschaftliche Leben der Nation übergeführt haben¹⁰⁹⁾. Die gewerbliche Durchführung und Einführung einer Erfindung

¹⁰⁷⁾ Vgl. hierzu Dr. André, Sten. Bericht der Enquete 1887, S. 50 f.

¹⁰⁸⁾ Die beängstigende Fülle von Professoren-Gutachten in Patentfachen hatte schon vor 25 Jahren den Direktor eines rheinischen Industriewerkes zu dem schlechten Verse gereizt: „Gott weiß viel, doch mehr ein Professor, Gott weiß alles, der alles besser.“

¹⁰⁹⁾ „Der Anspruch auf ein Patent“, S. 28 f.

wird der Volkswirt sicher höher bewerten als die Offenbarung eines Erfindungsgebanten, mit dem sein Urheber oft genug selbst nichts anderes anzufangen weiß, als sich auf die Kunst seines Rechtsanwalts zu verlassen.

Hier befindet sich die Wurzel eines großen Übels, eine Quelle schwerer Mißstände und Mißbräuche, unter denen der redliche Gewerbetreibende arg zu leiden hat. Das ist die Lücke¹¹⁰⁾, durch welche die Wegelagererpatente eindringen. Diese aber bringen nicht nur ihren Inhabern, sondern auch noch anderen Leuten reichlichen Lohn für sogenannte Geistesarbeit und sind nur zu sehr geeignet, den guten Kern des Patentschutzes tief in den Schatten zu stellen¹¹¹⁾.

Das Fehlen einer Norm, nach welcher ein zum Schaden der Allgemeinheit erschlichenes oder ein nur zu unlauteren Zwecken benutztes Patent zurückgezogen werden kann, hat sich doch gar oft schon bemerkbar gemacht. Eine solche Norm würde nicht nur dem wohlverstandenen Interesse der heimischen Industrie, sondern auch dem klaren Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes durchaus entsprechen.

Bei den ohne weitere erfinderische Tätigkeit überhaupt nicht praktisch brauchbaren Erfindungen könnte eine verständige Rechtsprechung wohl Wandel schaffen, indem sie ein solches Patent auf begründeten Antrag hin für nichtig erklärt, weil eben zur Zeit der Anmeldung keine patentfähige Erfindung vorgelegen hat, bzw. die als durch das Patent geschützt in Anspruch ge-

¹¹⁰⁾ Diese Lücke ist seit dem Fortfall der früher wegen Nichtausübung zulässigen Zurücknahmeklage noch verhängnisvoller geworden, als sie ohnehin schon war. Man hat da internationale statt nationaler Politik getrieben. Der englische Wetter und sein Freund Sam, die bekanntlich einig sind, wenn es sich um Deutschlands Schädigung im Wirtschaftsleben handelt, dürften darüber mehr Freude gehabt haben, als ein das Ganze überschauender Volkswirt.

¹¹¹⁾ Daß ein Rechtsanwalt, der ja in Strafsachen manchmal einen Wegelagerer verteidigen muß, die Vertretung bei Wegelagererpatenten mit seiner Stellung als Organ der Rechtspflege gegen Extrahonorar vereinbar halten kann, läßt tief blicken. Vielleicht soll eine solche Vertretung gar der Befürchtung entspringen, daß sonst die „höhere“ einem profanum vulgus unverständliche Gerechtigkeit leiden könnte.

nommene Erfindung nicht so beschrieben ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige ohne eigene erfinderische Tätigkeit möglich erscheint. Aber dazu ist umfoweniger Aussicht vorhanden, als die deutsche Patentrechtslehre den Begriff der technischen Erfindung im Laufe der Zeit immer mehr verflüchtigt hat. Des Gegensatzes zwischen dem Erfindungsgedanken und der technischen Erfindung sind sich viele Juristen gar nicht mehr bewußt. Der Gedanke, daß eine patentfähige Erfindung praktisch brauchbar sein muß, ist immer mehr zurückgetreten hinter das Phantasieungeheuer, das sich Kohler bei seinen übertriebenen Schlußfolgerungen aus der genealogischen Reihe unter einer patentfähigen Erfindung zum Schaden der heimischen Industrie vorgestellt haben muß.

Bei der Sachverständigen-Enquete 1886 haben sich die berufensten Vertreter der Praxis und hervorragende Erfinder, sowie Reuleaux und Dr. André vergeblich bemüht, deutschen Gewerbfleiß gegen eine Belästigung mit patentierten Erfindungen zu schützen, welche erst noch des Ausreifens bedürfen, um praktisch brauchbar zu sein und sich so noch der Behandlung als patentfähige Erfindungen würdig zu erweisen. Unter anderen betonte Langen¹¹²⁾ durchaus zutreffend, daß auf dem oft weiten Wege von der Konzeption des Erfindungsgedankens bis zu dessen praktischer Ausgestaltung eine Reihe von Arbeiten vollzogen werden muß, die den Gedanken zur Erfindung ausreifen lassen. Reuleaux¹¹³⁾ verlangte den Schutz der Industrie vor Publikationen unreifer Erfindungen in den Patentschriften, und Dr. André¹¹⁴⁾ machte darauf aufmerksam, daß ja das Patentamt, weil es nicht verpflichtet sei, unreife Ideen zu patentieren, die nötige Schärfe anwenden könne. Man hatte damals noch andere Begriffe von der Pflicht und besonders vom pflichtmäßigen Ermessen des Patentamts¹¹⁵⁾. Damals dachte

¹¹²⁾ Eten. Berichte der Enquete 1887, S. 12 f.

¹¹³⁾ a. a. D. S. 23.

¹¹⁴⁾ a. a. D. S. 18 ff. und S. 50 f.

¹¹⁵⁾ Es ist gewiß kein Zufall, daß die Gegner Hartigs gerade in solcher Richtung gegen das Patentamt geeifert haben, um die Bahn für

auch noch niemand daran, das notwendigste Sicherheitsventil für den Überdruck von nicht ausgereiften Erfindungen in Gestalt eines Ausübungszwanges zu beseitigen, wie es 1911 geschah, wo vaterländische Interessen fremdländischen weichen mußten¹¹⁶⁾.

Seit 1911 ist die heimische Industrie schweren Schädigungen schutzlos ausgesetzt, zwar nicht so sehr durch das Ausland selbst, weil es bei einer Ausübung des Patents ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des deutschen Reichsgebiets ja immer noch ein Zurücknahmeverfahren gibt, wohl aber durch Sperr- und Wegelagererpatente. Da bildet die Zwangslizenz nur ein ganz fragwürdiges Surrogat für den Ausübungszwang. Insbesondere versagt sie aber bei dem gar nicht ungewöhnlichen Mißbrauch des Patentschutzes zur Fernhaltung lästiger Wettbewerber. Da wird die Schädigung des Gemeinwohls systematisch in einer Weise betrieben, daß ohne Gesetzesänderung kaum noch Abhilfe möglich sein dürfte¹¹⁷⁾. Daß beim Regierungsentwurf auf solche und ähnliche Mißstände keine Rücksicht genommen wurde, ist ein bedenkliches Zeichen der Zeit. Erklärlich wird es nur, wenn man annimmt, daß die Väter des Entwurfs sich nicht darüber klar gewesen sind, was eine patentfähige technische Erfindung ist.

eigene Verdienste freizumachen, die sich aber nur als Schein erweisen dürften, sobald der deutsche Gewerbefleiß dem überspannten Erfinderrecht wirklich überantwortet werden sollte. Gar seltsam ist es, daß sich neuerdings ein Mitglied des Patentamts zu der Äußerung verfliegen hat, Hartigs Lehre dürfe nicht zum Ausgangspunkt der Diskussion gemacht werden. Sollte da etwa das Gefühl mitsprechen, daß an der wirklichen Größe Hartigs so manche Scheingröße scheitern müßte?

¹¹⁶⁾ Wie das Reichsgericht eine Privilegierung der Amerikaner, deutsche Patente lediglich zur Unterbindung deutschen Gewerbefleißes zu benutzen, beurteilt, kann man unschwer der Entscheidung vom 20. Nov. 1909 (Blatt für P. M. und Z. 1910 S. 13) entnehmen. Dabei handelt es sich um den deutsch-amerikanischen Staatsvertrag vom 23. 2. 1909, welcher unsern Begriff vom öffentlichen Interesse zugunsten der Amerikaner gewandelt hat.

¹¹⁷⁾ Noch vor wenigen Tagen wurde des Verfassers Rat gegen den Vertragsgegner eines Erfinders erbeten, der das alleinige Ausführungsrecht seines Patents gegen eine ganz annehmbare Stücklizenz abgetreten hatte. Mit einer geringen Minimallizenz nur für die ersten beiden Jahre hatte sich der Vertragsgegner gesichert und traf nun keinerlei Anstalt, die Erfindung auch auszuführen.

Eine solche ist eben in der realen Wirklichkeit etwas ganz und gar anderes als ein Gedanke¹¹⁸⁾. Bei der Regierung scheint wie in der deutschen Patentrechtslehre allmählich ganz in Vergessenheit zu geraten, daß der Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden soll, bzw. dasjenige, was als patentfähig unter Schutz zu stellen ist, der Gegenstand der Erfindung und nicht etwa der Erfindungsgedanke sein soll¹¹⁹⁾. Einen Erfindungsgedanken zu offenbaren ist sehr viel leichter, als eine fertige, lebensfähige technische Erfindung zu schaffen. Der Volkswirt wie die heimische Industrie und die wirtschaftliche Gesamtheit des Deutschen Reiches haben jedenfalls mehr Interesse für eine wirkliche technische Erfindung, als für 1000 Erfindungsgedanken, wie sie in den Patentschriften geradezu epidemisch auftreten und zu einer ständigen Gefahr des redlichen Gewerbetreibenden werden.

Solange Kohler sich auf den geistvollen Hartig mehr verlassen hat als auf die kleine, aber eifrige Gruppe von dessen geistlosen Gegnern, hat er das deutsche Patentrecht unendlich mehr gefördert als nachher, d. i. seit der Zeit, wo er bei Herausgabe seines Handbuchs in bezug auf seine höchst verdienstvolle Jugendarbeit keinen Stein auf dem andern lassen zu können irrtümlich angenommen hat, d. i. ferner die Zeit, wo er von einem Ruhmesblatt des Reichsgerichts spricht, wenn dieses sich nach einigem Schwanken seiner Lehre angeschlossen hat, andernfalls aber von Standardirrtümern unseres höchsten Gerichtshofes zu reden beliebt. Kohler ist ein Fürst der Wissenschaft, aber auf den steilen Höhen, wo Fürsten stehen, da lauert die Gefahr in Gestalt von allerlei fragwürdigen Ratgebern, und schon mancher ist zu falschen Auffassungen und Werturteilen gekommen, wegen welcher dann von einem schlecht beratenen an den besser zu beratenden Fürsten appelliert werden mußte. Das wirkt manchmal recht peinlich, läßt sich aber doch nicht verhüten. Wenn Kohler z. B. gesagt hat¹²⁰⁾, die von ihm ver-

¹¹⁸⁾ Vgl. Meyh, Im Strome unserer Zeit, Bd. II, S. 154.

¹¹⁹⁾ „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 26 und 58 ff.

¹²⁰⁾ Vgl. Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 36, S. 18.

tretenen Erstreckung des Patentschutzes sei durch die Gerechtigkeit geboten, und das sei so einleuchtend, daß auf eine gegenteilige Behauptung gar nicht erst eingegangen zu werden brauche, so veranschaulicht er nur zu deutlich die Gefahr der steilen Höhen, wo Fürsten stehn.

Bei juristisch-, technisch- und philosophisch-kritischer Prüfung von Kohlers Patentrecht im 20. Jahrhundert ergibt sich nur zu oft, daß da, wo eine eingehende Begründung am Platze gewesen wäre, das gefährliche Fürstenwort *sic volo sic jubeo* den Ausschlag gegeben hat. Kohler dürfte kaum zu seiner schiefen Auffassung des Patentrechts nach Art des literarisch-künstlerischen Urheberrechts gekommen sein, wenn der von ihm gegen den verdienstvollen Hartig geschleuderte Vorwurf nicht auf ihn selbst zurückfallen müßte, daß seine Schriften weltfremd seien, wie wenn es sich nicht um eine blühende Industrie, sondern um Schemen, um vergeisterte Gespenster handelte¹²¹⁾. Besonders unglücklich ist Kohler mit seiner Äquivalenzlehre gewesen. Da spricht er Dinge lediglich deshalb als Gleichwerte an, weil sie eben unter das Patent fallen sollen¹²²⁾. Nach richtiger Ansicht, welche vielen irreführenden Behauptungen gewisser Kritiker entgegen auch Hartig vertreten¹²³⁾ hat, gibt es Dinge, die ohne jeden Zwang unter das Patent fallen, weil sie eben als patentrechtliche Gleichwerte anzusprechen sind.

Der Äquivalenzlehre Kohlers droht ernste Gefahr von der Lehre des von ihm selbst als „Urlogiker“ und „echt deutschen Ideologen mit überstark logischen Gehirnnerven“ bezeichneten Hartig. Nach Kohlers eigener Angabe steht seine Äquivalenzlehre in Gefahr, schon ihr Haupt verhüllen zu müssen, nach weiterer Angabe sogar, einfach weggeblasen¹²⁴⁾ zu werden. Kohler

¹²¹⁾ Vgl. Gewerbli. Rechtsschutz 1912, S. 164. In Wahrheit geht Kohlers Übertreibung des Erfindungsgedankens so weit, daß ihm das Reichsgericht da ebensowenig folgen kann wie der Volkswirt oder der Techniker, dem das lebenswahre Bild der Erfindung nicht verborgen bleiben kann, weil er gewohnt ist, sich auf seine praktische Erfahrung zu verlassen.

¹²²⁾ Vgl. „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 56 u. 80.

¹²³⁾ Vgl. „Studien in der Praxis des Patentamts“, 1890, S. 157 f.

¹²⁴⁾ Gewerbli. Rechtsschutz, 1912, S. 164.

schildert die wie bei einem Roman nur in der Phantasie bestehenden Verkehrtheiten Hartigs, spricht von der Gefahr, daß das Erfinderrecht alles Leben verliere bzw. zum toten Schatten werde, und spielt selbst mit dem Gedanken, daß man dem Erfinderrecht die Totenglocke läuten könne¹²⁵⁾. Bezüglich der Äquivalenzlehre will Kohler in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Ruhmesblatt finden, und das kann er allerdings, aber nicht etwa zur Stütze seiner eigenen Lehre. Der von ihm unternommene Versuch, seine Übertreibung des Begriffs patentrechtlicher Gleichwerte gegenüber der Entscheidung¹²⁶⁾ vom 2. März 1912 betr. Patent Nr. 118 892 zu retten, ist als gescheitert anzusehen¹²⁷⁾. Näheres hierüber sowie ein Eingehen auf Kohlers verfehlte Lehre vom Teilschutz¹²⁸⁾ würde an dieser Stelle zu weit führen und auch so lange zwecklos sein, als unsere heimische Industrie sich nicht auf die in ihr vorhandene Intelligenz und Kraft zur Schaffung eines praktisch brauchbaren Patentrechts besinnt. Um aber eine unerläßliche Vorbedingung dafür zu erfüllen, muß sie zunächst einmal darauf hinwirken, daß unsere Juristen den scharfen Gegensatz zwischen dem Erfindungsgedanken und der technischen Erfindung nicht länger mißachten. Solange die Techniker selbst zu den aus solcher Mißachtung entsprossenen Verkehrtheiten schweigen und nur insgeheim ihren Unmut darüber äußern, wird und kann es nicht besser werden.

Ein klassisches Beispiel dafür, wohin respektvolles Schweigen gegenüber einer allerdings recht großen Empfindlichkeit der Juristen führen kann, bieten die Verhandlungen der Sachverständigen von 1886, wo man gewissen modernen Entgleisungen schon hätte vorbeugen können, wenn damals die Juristen in ihre Schranken zurückgewiesen worden wären¹²⁹⁾.

¹²⁵⁾ Siehe Anm. 122.

¹²⁶⁾ Blatt für P. M. u. Z. 1912, S. 161.

¹²⁷⁾ „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 62 ff.

¹²⁸⁾ a. a. O. S. 90 ff.

¹²⁹⁾ Ansätze dazu waren vorhanden, wie z. B. die kraftvollen Worte des biederen Kollmann, der damals freimütig erklärt hat, die Frage der Abhängigkeit von Patenten sei für ihn so einfach, daß selbst die gelehrten

Principiis obsta sero medicina paratur. Jetzt sind wir, wie die Verworrenheit der deutschen Patentrechtslehre und eine den deutschen Gewerbefleiß schwer belastende Rechtsunsicherheit klar erkennen lassen, längst in dem Stadium, wo ein verständiges Heilverfahren einsetzen muß, wenn das kranke deutsche Patentwesen vor hoffnungslosem Siechtum bewahrt werden soll. Dazu aber müssen die berufenen Vertreter deutschen Gewerbefleißes endlich aus einer gar zu vornehmen Zurückhaltung heraustreten und den Juristen einmal gründlich klar machen, daß es eben einen Gegensatz zwischen dem Erfindungsgedanken und der patentfähigen technischen Erfindung gibt, und daß die von gar zu übermütig gewordenen Juristen ausgegangene Übertreibung des Erfinderrechts den eigentlichen Krankheitserreger bildet. Techniker und Volkswirte müssen mit vereinten Kräften auf die dem vaterländischen Gewerbefleiß durch ein übertriebenes Erfinderrecht drohenden Gefahren hinweisen und dürfen keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß die schwersten Mißstände im deutschen Patentwesen auf den Irrlehren von Juristen wie auf grober Verkennung der volkswirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Patentschutzes beruhen.

Was eine technische Erfindung ist, soll die Industrie nicht von den Juristen erfahren, sondern umgekehrt müssen diese sich erst einmal bemühen, solches aus der lebensvollen und lebenswahren Praxis zu lernen, wenn sie bei der weiteren Ausgestaltung des deutschen Patentrechts nützlich werden wollen. Die doch meist recht einseitig gebildeten Juristen können bei den sturmerprobten Männern der Praxis vieles lernen, was sie viel-

Deduktionen von Dr. Volze ihn nicht hätten verwirren können, sowie daß er die einfache Frage schon auf seinem Bureau in Oberschlesien ohne Juristen beantwortet habe. Das aber erzeugte eine so eifrige Stimmung, daß verschiedene gute Ansätze zum Besseren den grausamen Kälteerstarrungsstod gefunden haben. Dr. Volze hatte z. B. darauf hingewiesen, daß er über die Frage in Leipzig tagelang nachgedacht und darüber schlaflose Nächte gehabt habe. Seitdem aber hat mancher redliche Gewerbetreibende über die Frage der Abhängigkeit nicht nur schlaflose Nächte gehabt, sondern schwere Prozeßkosten bezahlt und auch sonst arge Schädigungen erlitten, weil Techniker und Volkswirte gegenüber den Juristen geschwiegen und so der von Kohler vertretenen Erstreckung des Patentschutzes die Wege geebnet haben.

leicht befähigen wird, eine lebensfähige technische Erfindung so zu sehen, wie sie wirklich ist, nicht wie sie zu sein scheint¹³⁰⁾.

Auf diesen wunden Punkt klar und deutlich hingewiesen zu haben, ist das unausschließliche Verdienst von Dr. Aron und Dr. Waldschmidt¹³¹⁾. Unter der Fülle des Eifers, mit welchem der Stettiner Kongreß den Wünschen eines über die Sachlage schlecht unterrichteten Reichstages entsprechen und gleichzeitig ein nach Art des Autorrechts juristisch zugestütztes Patentrecht bilden wollte, war fast ganz vergessen worden, was denn eigentlich Erfinden sei. Auf Grund seiner reichen Erfahrungen als Industrieller und Erfinder sagte Dr. Aron am 7. Dezember 1909 in einer Sachverständigen-Sitzung¹³¹⁾ des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten, wo die der Schädigung deutschen Gewerbefleißes dringend verdächtigen Stettiner Beschlüsse durch Rechtsanwälte verteidigt wurden:

„Hier greifen Sie ein Schlagwort auf, welches die Masse faßt. Erfindung! Der Mann hat eine Erfindung gemacht! Das ist etwas ungeheuer Großes.“

Die meisten wissen zwar gar nicht, was Erfindung ist, sie reden nur mit, sie reden nur nach, ohne sich viel dabei zu denken. Ich will Ihnen aber sagen, was Erfindung ist. Erfindung ist nichts weiter als ehrliche Arbeit, Arbeit, die einen Gegenstand verfolgt von Anfang bis zu Ende, bis man zum Ziel kommt, wie bei jeder anderen Arbeit. Sie bedarf der Ausdauer und des Fleißes. Das weiß die Masse nicht; sie glaubt, eine Erfindung falle vom Himmel.“

Das so von Dr. Aron angedeutete Ziel ist aber mit dem Vollziehen der entscheidenden Gedankenverbindung in der Phantasie oder der Geburt des Erfindungsgedankens auch noch nicht entfernt erreicht. Der vom Genie geborene Erfindungsgedanke hat mit den von Menschen Geborenen gemeinsam, daß er nach seiner Geburt noch recht erheblicher Pflege und Ausbildung bedarf, welche ihn für den Kampf mit der Welt erst

¹³⁰⁾ An dieser Stelle tritt schon die große Überlegenheit Hartigs zutage. Dieser war nicht einseitig, nicht nur Technologe von anerkannter Bedeutung, sondern er war auch Philosoph von echtem Schrot und Korn. Ein solcher aber ist geübt in denkender Betrachtung der Dinge, in philosophischer Methode und Erkenntnisweise. Er weiß, daß es auf der Welt kaum größere Betrüger gibt als die nicht philosophisch geschulten menschlichen Sinne.

¹³¹⁾ Bericht bei Julius Springer, 1909, S. 21—23.

befähigen. Die vom Geist vollzogene entscheidende Gedankenverbindung ist lediglich eine Vorstufe der wahrhaft wertvollen Erfindertätigkeit, bei welcher der Gedanke als ein Urbild noch werdender Dinge so weit ausgestaltet und praktisch durchgeführt wird, daß er auf eigenen Füßen stehen kann und nicht fremder Krücken bedarf, um sich im wirtschaftlichen Leben brauchbar zu erweisen.

Zutreffend spricht Dr. Aron von dem Ziel der Erfinderarbeit. Schulter an Schulter mit ihm trat Dr. Waldschmidt für eine verständige Beurteilung der technischen Erfindung ein. Er wies darauf hin, daß sich der Begriff der Erfindung im Lauf der Zeit stark gewandelt habe. Er sagte u. a.:

„Vor der heutigen Entwicklung der Naturwissenschaften möge die Erfindung einmal ein glücklicher Fund oder ein Geistesblitz gewesen sein Das stellen sich die meisten Juristen, überhaupt diejenigen, die mit diesen Dingen nicht praktisch zu tun gehabt haben, wahrscheinlich auch die Herren Regierungsvertreter, unter einer Erfindung vor Erfindung ist heute weit mehr das Ergebnis geregelter und planmäßiger Arbeit.“

Mit solchen Erwägungen kommt man zu einer anderen Beurteilung des Patentschutzes als mit dem Gedanken, daß das Patentrecht auf ein subjektives Erfinderrecht aufgebaut werden soll, welches aus dem Erfindungsgedanken hervorgehen soll wie das Recht des Autors aus seiner Schöpfung.

Wie der auf eine reiche praktische Erfahrung in der Industrie gestützte Jurist Dr. Waldschmidt, so hat auch der Jurist Dammes schon seine Stimme¹³²⁾ erhoben, aber sie ist scheinbar die eines Predigers in der Wüste gewesen. Dammes hat besonders betont, welcher eines Apparates der Erfinder bedarf. Dieser sei gar nicht einheitlich vorstellbar, sondern nur in

¹³²⁾ Beide bilden in der Juristenwelt aber wohl ebenso einsame Inseln wie vor 50 Jahren die Ältesten der Kaufmannschaft und die Eisenhüttenleute bei den damaligen Bemühungen des Vereins deutscher Ingenieure um ein allgemeines deutsches Patentgesetz. Der hochverdiente Dammes soll darob von anderen Juristen gar scheel angesehen worden sein und ist leider nicht mehr im Patentamt wirksam.

zahlreichen Varianten, seine Attribute seien kompliziert und vielseitig. Dabei zeige sich die weitgehende Abhängigkeit von unter- und nebeneinander angeordneten Personen und Unternehmungen. Alle Räder des wirtschaftlichen Betriebes müßten ineinandergreifen, damit hier ein Werk zustande komme.

Tatsächlich schöpft jeder Erfinder zunächst einmal auch aus dem durch frühere Erfindungen und Errungenschaften gespeisten Nationalerschatz des Gewerbefleißes, und sein Erfolg hängt jetzt schon sehr wesentlich davon ab, ob er planmäßig geregelte Erfinderarbeit leistet. Hartig äußerte bei seiner hohen Meinung von der heimischen Industrie sogar 1890 schon die Ansicht¹³³⁾, daß nur derjenige den technischen Besitzstand der Menschheit vermehren sollte, welcher auf der Höhe seines Faches stände, also alles voll zu würdigen wisse, was in seinem Berufe vor ihm geschaffen sei. Daraus wollten seine Gegner einen Vorwurf herleiten, haben aber nur gezeigt, daß sie Hartig noch gar nicht recht verstanden haben. An sich ist der Gedanke der planmäßig geregelten Erfinderarbeit, die bei völlig beherrschtem Stande der Technik naturgemäß zur größten Leistung führen und die dunkle Flut von Unwissenheit, Irrtum und getäuschten Hoffnungen wirksam zu bannen vermag, ebenso alt wie die Idee eines verständigen Monopolrechts für den Erfinder. Schon Baco von Verulam hat ja darauf hingewiesen¹³⁴⁾, daß man bessere und häufigere Erfolge von dem menschlichen Verstande, dem Fleiß und der Sinebung des Menschen erwarten könne als vom Zufall und dem tierischen Instinkt, die früher die Quelle der Erfindung gebildet hätten. Als Vater der induktiven Methode und gewissermaßen als Herold der auf die Erfahrung oder beobachtende Naturforschung gegründeten neueren Philosophie hatte Baco schon eine verständigere Beurteilung der Erfindung als mancher Jurist, der des trefflichen Rüstzeuges der Philosophie entbehrt und die Logik im Munde führt, ohne vorteilhafteren Gebrauch von ihr zu machen.

¹³³⁾ Hartig, Studien, S. 134.

¹³⁴⁾ Novum Organon, Aphorismus 108.

Wie Damme¹³⁵⁾ mitteilte, hat der frühere Berliner Philosoph Karl Theodor Reinhold in einem unvollendet gebliebenen Werk¹³⁶⁾ den Gedanken behandelt, Erfindungen systematisch entstehen zu lassen, und Wilhelm Ostwald in bezug auf das Erfinden das Bild vom Zutreiben des Wildes auf fürstliche Schützen gebraucht. Ostwald meint, statt eines Spazierganges auf gut Glück werde jetzt ein regelmäßiges Treiben veranstaltet. Zerlege man das ganze Feld der Möglichkeiten in einzelne Teile, die man beherrschen könne, und untersuche jeden Teil auf sein Verhältnis zum Problem, so müsse man notwendig den Teil finden, wo die Lösung anzutreffen sei.

Erwägt man das alles ganz vorurteilslos ohne den Zwang einer juristischen Konstruktion, so ergibt sich mindestens, daß Hartig der realen Wirklichkeit denn doch sehr viel näher gekommen ist als die modernen Erfinderrechtsschwärmer, welche das deutsche Patentrecht auf die geistige Urheberchaft des Erfindungsgedankens gründen wollen. Tatsächlich werden gute Erfindungen durch planmäßig geregeltes Arbeiten und nicht durch planloses Hineintasten eines genialen Geistes in das von ihm bis dahin noch nicht erforschte Gebiet erreicht. Ein Schulbeispiel hierfür, aber zugleich auch dafür, daß mit dem Erfindungsgedanken noch kein wirtschaftlich brauchbares Rechtsgut zustande gekommen ist, bietet Rudolf Diesel. Dieser studierte zunächst einmal ganz gründlich die Verbrennungsvorgänge und die dabei frei werdenden Energiemengen. Dann kam er erst zu seinem geistvollen Erfindungsgedanken. War ihm aber bis dahin das Erfinden noch ein Vergnügen gewesen, so zeigte sich nun sehr bald die bitterböse Seite der Erfinderarbeit. In einem Vortrage über die Geschichte seiner Erfindung erzählte Diesel, daß er beim Anlassen der seinen Erfindungsgedanken verkörpernden Maschine in Todesgefahr geschwebt habe, weil sie schon bei der ersten Arbeitsexplosion halb zertrümmert worden sei. Dieser wirkliche Erfinder hat den in planmäßig geregelter Arbeit entstandenen und weiterbehandelten Erfindungsgedanken

¹³⁵⁾ Damme, a. a. O. S. 171.

¹³⁶⁾ „Der Weg des Geistes in den Gewerben“, Bd. I, S. 271 f.

eben unermüdtlich verfolgt, bis er am Ziele war. Er hat sich nicht damit begnügt, den Erfindungsgedanken kundzugeben, sondern ihn mit zäher Energie in eine technische Erfindung übergeführt und den nach § 4 des geltenden Patentgesetzes schutzfähigen Gegenstand der Erfindung geliefert. Dafür ist dann auch die Entlohnung für seine Mühen, Arbeit und Opfer nicht ausgeblieben.

Rudolf Diesel hat es erlebt und wußte daher, was es heißt, einen Erfindungsgedanken durchzuführen und in ehrenhafter Weise zur Grundlage einer Entlohnung des Erfinders zu machen. Ebenso wenig wie dem Grafen Zeppelin und anderen wirklichen Erfindern sind ihm schwere Enttäuschungen und harte Fehlschläge erspart geblieben, aber aus der schweren Zeit der Überwindung von Natur- und anderen Widerständen ist er gestählt hervorgegangen, gewappnet für den weiteren Kampf mit der Welt. Auf Grund seiner Erfahrungen hat er den Zeitgenossen verkündet:

„Erfinden heißt einen aus einer großen Reihe von Irrtümern herausgeschälten richtigen Grundgedanken durch zahlreiche Mißerfolge und Kompromisse hindurch zum praktischen Erfolge führen.“

Wenn Diesel noch gemeint hat, die Macht der Idee habe nur in der Seele des Urheberers ihre ganze Stoßkraft, so dürfte das gerade die Forderung begründen, daß der geistige Urheber einer Erfindung — um des Patentschutzes würdig zu werden — seinen Erfindungsgedanken bis zum Ziele verfolgt, d. h. in eine technische Erfindung überführt.

Schlußwort.

Unfassbar schmerzlich ist es, daß der geniale Kohler von einem unrichtigen Tatbestande ausgegangen ist und nicht die für eine zutreffende Beurteilung des Patentwesens unerläßlichen Grundlagen benutzt hat, welche er bei erfahrungserfahrenen Männern der Praxis wie Rudolf Diesel, Max Eyth, Werner Siemens, Vangen, Kollmann, Zeppelin und so manchem anderen Pionier deutschen Gewerbefleißes hätte suchen sollen,

anstatt sich auf gewisse Gegner Hartigs zu verlassen. Eine harmonische Verbindung von Theorie und Praxis hätte da geradezu Wunder wirken und den unseligen Mißständen im deutschen Patentwesen längst den Boden entziehen können. Kohler vereinigt in sich schon Rechtswissenschaft und Philosophie, letztere allerdings ohne gebührende Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaftslehre. Es fehlte ihm aber die echte Technologie, die er in glücklichster Verbindung mit volkswirtschaftlichem Verständnis in Hartig verkörpert fand. Leider hat er diesen nur so lange benutzt, bis das Immaterialrecht mit der Erfinderi-
 dee und dem abstrakten Gegenstande des Patentrechts durchgedrungen war. Damit hatte der Mohr seine Schuldigkeit getan und konnte — ganz beiseite geschoben werden.

Auch in Hartig waren nicht alle Faktoren des für ein gutes Patentgesetz so sehr erwünschten harmonischen Dreiklanges von echter Rechtswissenschaft, Technologie und Philosophie auf dem natürlichen Boden nationaler Volkswirtschaft verkörpert. Dieser Altmeister des deutschen Reichs-Patentwesens unterschied sich aber von den modernen Erfinderrechtsschwärmern schon sehr vorteilhaft dadurch, daß er nicht einseitig war; denn er bewährte sich nicht nur als tüchtiger Technologe, sondern auch als echter Philosoph, der die ewigen Denkgesetze der Logik gar trefflich beherrschte. Dabei hatte er ein feines Gefühl für die volkswirtschaftliche Seite des Patentwesens und mißachtete auch keineswegs die rechtliche Seite des Patentschutzes, wenn er gleich des stolzen Rüstzeuges der Jurisprudenz entbehrte.

Hartig wußte und berücksichtigte, daß schon nach dem weisen Plato der Gedanke das Dauernde in der Erscheinungen Flucht ist. Er verkannte aber nicht das Verhältnis der Ideen zur Erscheinungswelt. Er war durchdrungen von Platons Auffassung, daß eine Idee überall dort ist, wo ein allgemeiner Art- und Gattungsbegriff stattfindet, wo ein Vieles mit demselben Nennwort, mit einem gemeinsamen Namen bezeichnet wird¹³⁷⁾. Für Hartig war es ein Leichtes, die Ideen als

¹³⁷⁾ Republik, X 596. „Die Ideen sind die Urbilder der Dinge, diese die Abbilder jener.“

abstrakte Gattungsbegriffe zu metaphysischen Substanzen zu erheben. Hartig vertrat den für eine verständige Verwaltung der Patentrechte grundlegenden Gedanken, daß die Formen es sind, welche den Gedanken zum Ausdruck bringen. Nach seiner Ansicht kann die Allgemeinheit wohl gewisse Formen entbehren, welche für den Einzelnen unter Patentschutz zu stellen sind, nicht aber die allen möglichen Formen zugrunde liegende Idee als solche. Hier klappt seine Lehre mit derjenigen Kohlers weit auseinander. Hartig hatte offenbar auch Schopenhauer gut verstanden, wo dieser in den Bemerkungen zu seiner eigenen Philosophie gesagt hat:

„Von jeder großen Wahrheit gibt sich, ehe sie gefunden ist, ein Vorgefühl kund, eine Ahnung, ein undeutliches Bild, wie im Nebel, und ein vergebliches Haschen, sie zu ergreifen, weil eben die Fortschritte der Zeit sie vorbereitet haben. Demgemäß präladieren deren vereinzeltte Aussprüche. Allein nur wer eine Wahrheit aus ihren Gründen erkannt und in ihren Folgen durchdacht, ihren ganzen Inhalt entwickelt, den Umfang ihres Reiches übersehen und sie sonach mit vollem Bewußtsein ihres Werts und ihrer Wichtigkeit deutlich und zusammenhängend dargelegt hat, der ist ihr Urheber.“

Bei seiner besonderen philosophischen Veranlagung konnte Hartig infolge seiner denkenden Betrachtung der Dinge gar nicht erst auf den Abweg geraten, den Wert des Erfindungsgedankens so zu überschätzen, wie es die modernen Erfinderrechtschwärmer tun, nachdem ihnen Kohler aus Unkenntnis des wirklichen Sachverhalts darin vorangeschritten ist. Man hätte wahrlich besser getan, sich auf den gewaltigen Geist Hartigs zu besinnen, anstatt den altbewährten Geist der deutschen Patentgesetzgebung durch ein überspanntes Erfinderrecht zu trüben. Entgegen der durchaus verfehlten Ansicht¹³⁸⁾, daß Hartigs Lehre nicht zum Ausgangspunkt der Diskussion gemacht werden dürfe, ist darauf hinzuweisen, daß das Patentamt bis heute noch keinen größeren Geist aufzuweisen vermochte als den neuerdings so viel geschmähten Hartig. Dieser fehlt dem deutschen Patentwesen, wie Bismarck dem Deutschen Reich. So lange der alte

¹³⁸⁾ Vgl. „Markenschutz und Wettbewerb“ vom 1. Oktober 1913, S. 44 Sp. 1.

Rede lebte, wagten sich nur kleine Geister an ihn heran, die er unbedenklich mit Nichtachtung behandeln durfte. Wer ihn wirklich kannte, zollte ihm die höchste Anerkennung, auch wenn er Jurist war.

Der bewährte Vorkämpfer für deutschen Reichs-Patentschutz, Dr. André, erkannte an, daß Dr. Hartig dazu befähigt erscheine, aus der Abfassung der Patentansprüche eine Wissenschaft zu machen und selbst die großen Irrtümer in Amerika zu überwinden. Dr. André aber war ein Jurist, der aus dem praktischen Betriebe der Georgs-Marien-Hütte manches gelernt hatte, was den Modernen fehlt, und der es wußte, daß man dem Patentwesen eine Seite abgewinnen muß, die ins tiefere wissenschaftliche und höhere volkswirtschaftliche Gebiet übergeht¹³⁹⁾. Im Gegensatz zu manchem recht Modernen hat Hartig sich auch die unendlichen Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche einer gerechten und segensreichen Verwaltung des Patentschutzes entgegenstehen. Angetan mit der vollen Rüstung des Technologen und Philosophen hat er in ernster Arbeit danach gestrebt, den berechtigten Anforderungen des Erfinders so weit zu entsprechen, als es mit dem höheren Interesse des Gemeinwohls eben verträglich ist. Dabei hat er sich auch keineswegs dem Wahn hingegeben, schon etwas Vollkommenes geschaffen zu haben. Als real denkender Mensch hat er von einem erst nach hartem Kampfe vielleicht zu erreichenden Ideal gesprochen, welches unserm Rechtsbewußtsein und unserm Sinn für nationale und allgemein menschliche Entwicklung vorschwebt¹⁴⁰⁾. Hartig wußte und berücksichtigte, daß man mit der Anerkennung eines Erfinderrechts eine gewisse aus inneren Gründen heraus und vom Standpunkt der Volkswirtschaft als eines Zweiges der wissenschaftlichen Soziologie gezogene Grenze nicht überschreiten darf, damit das Gesamtwohl keinen Schaden nehme. Einen Einblick in den philosophisch wie technologisch und volkswirtschaftlich richtigen Gedankengang dieses bis heute

¹³⁹⁾ Vgl. Sten. Bericht der Enquete 1887, S. 149 f.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Studien, S. 134 f.

im deutschen Patentwesen noch unübertroffenen Meisters kann man z. B. aus seinen goldenen Worten gewinnen:

„Wenn auch im einzelnen Falle wohl der Urheber einer Geistes-
schöpfung die Empfindung erlittenen Unrechts haben mag, wenn ihm
einzelne Züge desselben in den Werken anderer wieder begegnen, so muß
doch hier wohl die gewichtige Ermägung Platz greifen, daß auch er wieder
— mit beiden Füßen — auf den Schultern der Vorgänger steht; was
er im einzelnen ohne Entschädigung an andere abgibt, wird durch die
benutzten und zeitweilig ihm mitgeschützten Überlieferungen der Vor- und
Mitlebenden wohl in den meisten Fällen mehr als kompensiert“¹⁴¹⁾.

Mag der Meister auch in einigen Punkten geirrt haben, jedenfalls war er frei von Konfusion, wie sie sich seit seinem Tode zum Schaden des deutschen Gewerbefleißes so unangenehm breit macht¹⁴²⁾. Trotz aller modernen Bestrebungen, Hartig unmodern erscheinen zu lassen und viele Scheingrößen an die Stelle einer wirklichen Größe zu setzen, kann man sich der Ansicht kaum verschließen, daß das deutsche Patentwesen seit Hartig keinen Schritt vorwärts, wohl aber manchen Schritt rückwärts getan hat.

Im Zeichen rückläufiger Bewegung steht leider nur zu sehr der Regierungsentwurf für ein neues Patentgesetz und auch derjenige für das neue Gebrauchsmustergesetz. Die Haltung unserer Reichsregierung muß jedem, der mit der wirklichen Sachlage vertraut ist, geradezu unbegreiflich erscheinen. Sie geht von einem unklaren Phantasiebegriff der Erfindung aus, verkennet den realen Unterschied zwischen Erfindungsgedanken und technischer Erfindung, gibt für das gedankenlos übertriebene Erfinderrecht eine doch sehr fadenscheinige Begründung und mißachtet das unmittelbare Interesse vaterländischen Gewerbefleißes zugunsten einer zum Gesetzgebungsprinzip erhobenen Entlastung des Kaiserl. Patentamts. Bei alledem verbindet sie eine von Grund aus verfehlt juristische Konstruktion des Patentschutzes mit einem recht bedenklichen sozialpolitischen

¹⁴¹⁾ Vgl. Studien, S. 164.

¹⁴²⁾ Magis ex errore nascitur veritas, quam ex confusione sagte schon Bacon.

¹⁴³⁾ „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 30 ff.

Experiment, und zwar angeblich, um dem gesteigerten sozialen Empfinden der Gegenwart Rechnung zu tragen.

Zu erklären ist das nur dadurch, daß sie ihren Juristen bei der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe ein Übermaß von Einfluß eingeräumt hat, welchem eine im höchsten Grade befremdende Geringschätzung der volkswirtschaftlichen und soziologischen Seite des Patentschutzes wie grobe Verkennung der praktischen Bedürfnisse der heimischen Industrie gegenübersteht. In unlösbarem Widerspruch zur historischen Schule echter deutscher Volkswirtschaftslehre stellt sie den Erfinder in den Mittelpunkt des Interesses und mißachtet den höheren Gesichtspunkt einer Förderung der vaterländischen Industrie in ihrer Gesamtheit. Auf Kosten und Gefahr dieser gibt sie dem angestellten Erfinder noch eine Meistbegünstigungsklausel, obwohl dieser im allgemeinen doch schon sehr viel besser dasteht als der freie Erfinder. Um die Einführung eines übertriebenen Erfinderrechts in das Patentgesetz wenigstens scheinbar zu begründen, wird eine besondere Fürsorge für den Erfinder aus der Verkennung hervorgeholt, obwohl doch vor aller Augen klar ist, was diese schon vor nunmehr 412 Jahren vorgeschützte Fürsorge für den „armen“ Erfinder zu bedeuten hat¹⁴⁴⁾. Anstatt auf die Befriedigung¹⁴⁵⁾ von Theoretikern und Vertretern industrieller Arbeitnehmer bedacht zu sein, sollte sich die Reichsregierung doch auf ihre volkswirtschaftlichen Pflichten besinnen und den

¹⁴⁴⁾ Dr. Aron hat diesen ersten Schritt auf einer doch wohl gefährlichen Bahn als demagogisch bezeichnet und ihn recht satirisch behandelt. Er sprach dabei von einer Beteiligung des Arbeiters am Unternehmergeinn, der übrigens nach der Statistik bei den erteilten Patenten in den weitaus meisten Fällen negativ ausfällt. Trotzdem aber heißt es im § 10 einfach: „Der Angestellte kann, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen.“

Von besonderem Interesse ist an dieser Stelle, daß Victor Böhmert, der bekanntlich schon in den 70er Jahren vorigen Jahrhunderts für eine Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergeinn eingetreten war, vom Erfinder gerade angenommen hat, daß dieser im freien Verkehr genügend belohnt werden würde; denn aus solchem Grunde hielt dieser freihändlerische Volkswirt ja den Patentschutz für überflüssig.

¹⁴⁵⁾ Vgl. Erläuterungen zu § 10 Ziffer 1.

Patentschutz im Sinne des trefflichen Damme als gewerbepolitische Maßnahme zur Förderung vaterländischen Gewerbefleißes in dessen Gesamtheit betrachten und behandeln.

Auf solche Weise kann sie am ehesten die Scharte wieder auswezen, die sie sich gedankenlos beigebracht hat, als sie sich mit dem zur Äußerung vorgelegten Entwurf an die Öffentlichkeit getraut hat. Mit einer verständigen Fürsorge für die heimische Industrie könnte sie sich gar leicht ein unverwekliches Ruhmesblatt erwerben. Dabei aber muß sie sich in erster Linie von der Rücksicht auf das Gemeinwohl und das wohlverstandene Interesse des deutschen Gewerbefleißes als eines wichtigen Faktors nationaler Wohlfahrt leiten lassen, nicht wie der Stettiner Kongreß¹⁴⁶⁾ von einer Vorliebe für juristische Konstruktionen oder Privatinteressen, auch wenn es sich dabei nur um die angestellten Erfinder handeln sollte. Auf keinen Fall sollte sich unsere Reichsregierung dazu herbeilassen, unklare Begriffe oder sozialpolitische Maßregeln, die leicht zu einer Zuchtrute¹⁴⁷⁾ für die deutsche Industrie werden können, in ein drittes deutsches Reichs-Patentgesetz hineinzubringen. Sozialpolitische Experimente auf Kosten und Gefahr der heimischen Industrie gehören von Rechts wegen nicht in das Patentgesetz.

¹⁴⁶⁾ Der deutsche Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums, den die Regierung scheinbar immer noch als eine Vertretung der heimischen Industrie betrachtet, hat infolge des Stettiner Kongresses eine zwar nicht schmeichelhafte, aber dafür desto klarere Absage erhalten. (Vgl. Bericht über die Sachverständigen-Sitzung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten 1909, S. 14, 22, 37 u. a.)

Insbesondere wies Dr. Waldschmidt darauf hin, daß die Patentkommission des „Grünen Vereins“ auf dem Papier sehr schön und sehr allseitig zusammengesetzt, de facto aber nur von bestimmten Gruppen besetzt war, bei der sich die Industrie sehr stark in der Minderheit befunden habe. Er wies auch auf ein „sehr schönes“ Buch über das Urheberrecht hin, in dessen Systematik es viel besser hineingepaßt habe, wenn das Erfinderrecht ebenso als Urheberrecht konstruiert würde wie die sonstigen Urheberrechte. Nun der Eingeweihte kennt die kleinen, aber eifrigen Gruppen von Rechts- und Patentanwälten zur Genüge. Dr. Aron erklärte damals, soweit er sich erinnere, hätten alle technischen Mitglieder der Kommission gegen das Erfinderrecht gestimmt.

¹⁴⁷⁾ Vgl. Dr. Aron in „Recht und Wirtschaft“, 1913, S. 144.

Wohl aber gehören — und das von Rechts wegen — in ein neues Patentgesetz klare Bestimmungen, welche einer Pseudo-Wissenschaft in der deutschen Patentrechtslehre den Boden entziehen, auf dem Irrlehren wie Wucherpflanzen gedeihen.

Vor allen Dingen gehören in ein neues Patentgesetz unzweideutige Bestimmungen über den Begriff einer patentfähigen Erfindung, insbesondere aber in bezug auf deren praktische Brauchbarkeit. Wenn diese sich auch bei der Patentanmeldung noch nicht zuverlässig feststellen läßt und da dem pflichtmäßigen Ermessen des Patentamts ein gewisser Spielraum bleiben muß, so ist eine solche unzweideutige Bestimmung mit Rücksicht auf ein späteres Nichtigkeits- oder Zurücknahmeverfahren unbedingt ratsam. Wohin man geraten ist, weil man früher einmal geglaubt hat, der Wissenschaft und Praxis nicht vorgreifen zu sollen, das lehrt ein Blick in die rauhe Wirklichkeit. Vor lauter Kontroversen oder Antithesen, die manchen mehr bemerkbar als berühmt gemacht haben, kann sich der ordentliche Richter kaum noch auskennen, wenn er nicht gerade so hervorragend ist, daß er verdient, in das Patentamt oder in das Reichsgericht berufen zu werden. In dem neuen Patentgesetz muß der Gegensatz zwischen dem Erfindungsgedanken und der patentfähigen technischen Erfindung scharf hervortreten. Ferner sind ganz unzweideutige Normen über den Gegenstand des Patentschutzes, insbesondere auch über den Teilschutz, sowie Schutznormen gegen die von den früheren Gesetzgebern nicht genug gewürdigte Schädigung der redlichen Gewerbetreibenden durch Sperr- und Wegelagererpatente unbedingt erforderlich.

Klare Bestimmungen sind unerlässlich, nicht nur um einen Gegensatz zwischen dem Reichsgericht und dem Patentamt als der höchsten Autorität in patenttechnischen Dingen auszuschließen, sondern auch, um dem gemeingefährlichen Bemühen, das vom Reich selbst gesetzte Recht durch Bildung von Reichsgewohnheitsrecht abzuändern, einen möglichst zuverlässigen Kiegel vorzuschieben. Der Richter hat das Gesetz zu achten, wie es vom Gesetzgeber erlassen ist; insbesondere muß ihm der Geist des Gesetzes eine Grenze bedeuten, vor der er unbedingt Halt zu

machen hat¹⁴⁸⁾. Der Richter steht unter dem Gesetz und nicht, wie die Freirechtsbewegung es gern möchte, nach Art eines römischen Prätors darüber. Das wohlverstandene Interesse deutschen Gewerbefleißes fordert ganz gebieterisch, daß das Patentrecht ebensowenig als Tummelplatz der modernsten Freirechtsbewegung¹⁴⁹⁾ wie als ein solcher des unlauteren Wettbewerbes dienen darf. Die beste Sicherung dagegen bieten möglichst unzweideutige Normen, welche auch unbewußte und deshalb besonders gefährliche Abweichungen vom gesetzten Recht verhüten und der nationalen Industrie die bei ihrer nützlichen Tätigkeit unerläßliche Rechtsicherheit gewährleisten.

Dabei handelt es sich ebensowohl um eine öffentlich-rechtliche als auch um eine sittliche Pflicht des Reiches im Sinne der historischen Schule deutscher Volkswirtschaft. Der gewissermaßen doch allmächtige Staat muß das Werkzeug der Nation zur Förderung des Wirtschaftslebens sein und bleiben. Das Patentwesen ist ein volkswirtschaftliches, soziologisches Problem, und solche dürfen nicht auf vorgefaßten Ideen, wie es die juristische Konstruktion des überspannten Erfinderrechts tatsächlich ist, beruhen, sondern müssen in unmittelbarem, lebendigem Zusammenhange mit dem wirtschaftlichen Leben der Nation stehen. Eine im wohlverstandenen Interesse vaterländischen Gewerbefleißes wie der redlichen Gewerbetreibenden auszuübende und weiter als bisher gehende Tätigkeit des Gesetzgebers ist umsomehr gerechtfertigt, als es sich beim Patentwesen um eine Förderung der geistigen Bildung der Nation durch die Offenbarung nutzbringender Erfindungen und deren praktische Ausführung handelt¹⁵⁰⁾.

¹⁴⁸⁾ Vgl. Dr. Aron in „Recht und Wirtschaft“, 1913, S. 142. Hier weist Dr. Aron auf die von der modernen Freirechtbewegung verfolgten Ziele hin.

¹⁴⁹⁾ „Bedeutung und Wesen des Patentanspruchs“, S. 46, 50, 73, 91, 92.

¹⁵⁰⁾ Vgl. Damme, a. a. D. S. 174.